



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Sozialpädagogische Selbstständigkeit“
Verselbstständigung von Jugendlichen in einer sozialpädagogischen
Einrichtung

verfasst von / submitted by

Anja Sarcletti, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Arts (MA)

Wien, 2018 /Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 848

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Bildungswissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Henning Schluß

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Problemstellung	2
Methode	7
Dokumentarische Methode	8
Techniken der dokumentarischen Methode	11
Umsetzung der dokumentarischen Methode für das Forschungsvorhaben.....	13
Fremdunterbringung in Österreich.....	17
Analyse der Dokumente	20
Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.....	20
Das Bild der Selbstständigkeit im B-KJHG 2013.....	29
Quality4Children Standards (Q4C-Standards).....	42
Das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards	48
Konzepte der Volkshilfe Wien (VHW)	69
Das Bild von Selbstständigkeit in der VHW	74
Die sozialpädagogische Selbstständigkeit	87
Fazit.....	105
Literatur	108
Internetquellen	114
Sekundärliteratur.....	115
Anhang.....	118
Abstract	118

Einleitung

Selbstständigkeit ist ein Zustand, der allgemein als erstrebenswert erachtet werden kann. Denkt man an eine berufliche Selbstständigkeit, so ist diese Vorstellung mit einem selbstgeführten Unternehmen verknüpft. Die damit einhergehende erwartete Selbstdisziplin und der Fleiß aber auch Attribute wie Freiheit und Stolz werden in der Regel positiv bewertet. Generell erscheint es in unserer Gesellschaft wünschenswert, Dinge selbst zu schaffen und eine gewisse Autonomie zu genießen. Abgesehen von der beruflichen Selbstständigkeit kann ebenso eine finanzielle Selbstständigkeit benannt werden, die vor allem auf eine wirtschaftliche Unabhängigkeit hindeutet. Nähert man sich der Erziehung, so denkt man bald an selbstständig-werdende Kinder, die Anforderungen bereits alleine erledigen können und somit unabhängiger von den Erwachsenen werden. Mitunter denkt man dabei auch an eine emotionale oder auch örtliche Ablösung der Heranwachsenden von den Eltern. Mit 25,4 Jahren ist es im Durchschnitt bei ÖsterreicherInnen soweit, dass sie den Schritt in einen eigenen Haushalt wagen und aus dem Elternhaus ausziehen (vgl. Geserick 2011 und URL 8). Die Biographien der Heranwachsenden, die nicht in der Familie d.h. in Fremdunterbringung aufwachsen, gestalten sich jedoch anders, da sie ihr vertrautes System dann verlassen, wenn sie volljährig sind und der Staat Österreich das Durchlaufen des Verselbstständigungsprozesses somit als beendet sieht (vgl. BMFJ 2013, 9). In der Regel passiert das mit 18 Jahren und somit um ca. 7 Jahre vor dem durchschnittlichen Ablösungsalter in Österreich. Diese besondere Herausforderung des Selbstständig-Werdens in Fremdunterbringung und die begleitende Vorstellung von Selbstständigkeit sollen in dieser Arbeit Beachtung finden.

Problemstellung

Folgt man dem Politikwissenschaftler Talos, so kann Österreich als ein Sozialstaat definiert werden, in welchem vier sozialpolitische Bereiche differenziert werden können: soziale Sicherung durch Sozialversicherung und Sozialhilfe, Regelung der Arbeitsbedingungen, Steuerung des Arbeitsmarktes und soziale familienrelevante Förderleistungen wie beispielsweise die Familienbeihilfe (vgl. Talos 2006, 624). In diesen vier Bereichen werden sozialpolitische Normen formuliert, sowie sozialpolitische

Leistungen zugesprochen, die eine wesentliche Bedeutung für die sozialen und materiellen Lebensbedingungen des/der Einzelnen haben (vgl. Talos 2006, 624). Durch seine Funktion als Sozialstaat nimmt der Staat Österreich Einfluss auf Familien und individuelle Biographien von Heranwachsenden, den er beispielsweise im Bundes-Kinder-Jugendhilfegesetz 2013 (BKJHG 2013) mit der Gewährleistung des Kindeswohls begründet (vgl. BKJHG 2013, § 1). In diesem Gesetz ist festgehalten, dass Kindeseltern die Berechtigung entzogen werden kann, ihr Kind im Heranwachsen zu erziehen und zu pflegen: Ist das Kindeswohl gefährdet, hat der Staat das Recht, den Eltern ihre Obsorge ganz oder teilweise zu entziehen (vgl. ebd.). Primäre Bemühungen der staatlichen Behörden fokussieren Angebote und Vereinbarungen, welche die Familiensituation und damit das Kindeswohl verbessern. Zum Beispiel stehen für das Wiener Kinder- und Jugendamt MAG ELF „Familien erhaltende Maßnahmen und die Vermeidung von Krisenaufenthalten bzw. Aufnahmen von Kindern in sozialpädagogischen Einrichtungen verstärkt im Vordergrund“ (MAG ELF 2012, 13). Wenn die gesetzten Maßnahmen jedoch nicht zum Erhalt der Familie beitragen und die Bedingungen nicht ausreichend positiv verändert werden können, wird für diese Kinder in weiterer Folge eine andere Unterbringung gefunden, wenn nicht bei Verwandten, dann in einer Pflegefamilie oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wie beispielsweise einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft (vgl. BKJHG 2013, § 30). Das Wiener Kinder- und Jugendamt MAG ELF gibt an, in Wien jährlich ca. 11.000 Abklärungen der Kindeswohlgefährdung durchzuführen (vgl. URL1, MAG ELF). 3.142 Kinder und Jugendliche aus Wien leben 2013 nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zuhause, sondern werden im Rahmen der Vollen Erziehung durch Wohngemeinschaften oder Pflegefamilien betreut (vgl. MAG ELF 2013, 49).

Das Ziel des BKJHG 2013 ist primär die „Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohl(e)s“ (BKJHG 2013, § 2). Doch nicht in jedem Fall von Fremdunterbringung kann eine Wiedereingliederung in den familiären Haushalt stattfinden. Wenn die zuständigen SozialarbeiterInnen der MAG ELF anhand des Hilfeplans eine andauernde volle Erziehung in Fremdunterbringung als notwendig erachten (vgl. ebd., §25), bleiben die Heranwachsenden bis zur Volljährigkeit in der Obsorge des Staates, wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht: „Ist das Kindeswohl

gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren“ (BKJHG 2013, § 30.1). Als Folge dieser Bestimmung kommt es zu Fällen, in welchen Heranwachsende nicht mehr in ihren ursprünglichen Haushalt zurückgeführt werden können, auch wenn der Kontakt zum Ursprungssystem weiterhin gepflegt wird.

Eine Erhebung der Situation von jungen Wohnungslosen in Wien zeigt auf, dass die Entlassung aus der Fremdunterbringung mit der Volljährigkeit durchaus problematisch sein kann und potentiell in der Wohnungslosigkeit der betroffenen jungen Menschen mündet (vgl. AG Junge Wohnungslose 2012). 2007/2008 waren in Wien von 762 der befragten jungen Wohnungslosen 353 vor der Wohnungslosigkeit bei ihren Eltern beheimatet. Daraus resultiert, dass mehr als die Hälfte der jungen Wohnungslosen außerhalb des familiären Haushaltes wohnten, d.h. sie waren bei Pflegeeltern, Bekannten, Verwandten, Lebenspartnern, in einem Frauenhaus oder Mutter-Kind-Heim, Jugend- oder Lehrlingsheimen, Notunterkünften oder unter der Obsorge der MAG ELF beherbergt. Davon gaben wiederum 209¹ der jungen Wiener Wohnungslosen an, vorab durch eine sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF betreut worden zu sein. (Vgl. AG Junge Wohnungslose 2012, 14) Diese Zahlen demonstrieren, dass das Selbstständig-Werden bzw. die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben nicht immer in familiärer Atmosphäre, sondern auch durch eine Organisation wie eine sozialpädagogische Wohngemeinschaft begleitet werden kann oder auch muss. § 2.3. des BKJHG formuliert das Ziel der „Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung“ (BKJHG 2013, § 2.3) und definiert „Verselbständigung“ als eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Frage, welche sich im Anschluss an diese Zielvorgabe eröffnet, ist: Wie soll eine derartige Verselbständigung aussehen und wie kann sie begleitet werden? Explizite Ausführungen dazu fehlen im BKJHG 2013, also unterliegt die Ausgestaltung der Vorgaben in konkrete Möglichkeiten der Umsetzung von den verantwortlichen Einrichtungen und muss auch von diesen konzipiert und realisiert werden.

¹ Mit Bezugnahme auf Angaben der Arbeitsgruppe „Junge Wohnungslose“ setzt sich die Anzahl von 209 jungen Menschen zusammen, die nach einer Betreuung über die MAG ELF in der Wohnungslosigkeit landeten: 164 Personen aus sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und 45 Personen aus dem betreuten Wohnen. (Vgl. AG Junge Wohnungslose 2012, 13f)

Grundsätzlich kann Selbstständigkeit mit Drieschner als Phänomen betrachtet werden, welches eine zentrale Thematik für Erziehung und Bildung darstellt (vgl. Drieschner 2007, 11). Für Elmar Drieschner stellt die Förderung der Selbstständigkeit ein wesentliches Merkmal der modernen Erziehung dar. Er erennt das „Erziehungsziel Selbstständigkeit“ zum „Mittelpunkt der gesamten neuzeitlichen Tradition pädagogischen Denkens“ (Drieschner 2007, 11). Folglich zeigt sich Selbstständigkeit als eine Forderung an jedes Individuum und nicht nur an jene Jugendlichen, die im Rahmen einer Fremdunterbringung verselbstständigt werden.

Selbstständigkeit scheint auch in (privaten) Organisationen, welche sich der Pflege und Erziehung von fremduntergebrachten Kindern widmen, vermehrt Beachtung zu finden. Beispielsweise befasst sich die Wiener Volkshilfe in einem Qualitätszirkel mit Selbstständigkeit und dem Verselbstständigungsprozess der ihr anvertrauten Jugendlichen (vgl. VHW 2015). Die fremduntergebrachten Kinder der MAG ELF, die keine Aussicht auf eine Rückführung in das Familiensystem haben, sollen von der Institution so begleitet werden, dass sie selbstständig ihr Leben führen können, sobald sie das Betreuungsverhältnis als Volljährige verlassen (müssen)². Die betreuenden SozialpädagogInnen arbeiten nach den Zielen der jeweiligen Institution, die sich aus ihren jeweiligen Leitbildern und allgemeinen Standards zusammensetzen. Diese Ziele und der Umgang mit den Heranwachsenden werden von den einzelnen Einrichtungen dokumentiert, legitimiert und auch durch die MAG ELF überprüft. (Vgl. BKJHG, § 1 – § 15) Vor allem die Tatsache, dass die Betreuung im Regelfall mit der Volljährigkeit endet, schafft besondere Bedingungen für das Selbstständig-Werden des/der Heranwachsenden und unterscheidet sich besonders dadurch von den in einem herkömmlichen Familiensystem auftretenden Bedingungen (vgl. IGFH 2015, URL4). Während eine Familie überwiegend das gesamte Leben über ein Bezugspunkt bleibt, verlieren Heranwachsende in Fremdunterbringung mit ihrer Entlassung aus dieser meist auch wichtige Bezugspersonen, nämlich die BetreuerInnen, welche (oftmals über Jahre hinweg) den

² Nach § 21 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch gelten Heranwachsende bis zum 18. Lebensjahr als minderjährig. §33 des BKJHG 2013 sieht vor, dass die Betreuung nur in notwendigen Fällen über das 18. Lebensjahr – maximal bis zum 21. Lebensjahr – hinausgeht. Wenn bereits vor dem 18. Geburtstags des/der Jugendlichen eine Betreuung durch die MAG ELF besteht und notwendige Ziele des Hilfeplans noch nicht erreicht wurden, kann auf freiwilliger Basis des/der jungen Erwachsenen die Unterstützung weiter andauern. (Vgl. BKJHG 2013, § 33)

täglichen Alltag der Jugendlichen geprägt und begleitet haben. Diese zeitliche Begrenzung und eine strukturierte Begleitung charakterisieren wesentliche Kontextbedingungen der Verselbstständigung in Fremdunterbringung.

Das Interesse dieser Arbeit gilt den aktuellen Bemühungen, fremduntergebrachte Kinder zu verselbstständigen. Dabei sind die Bedingungen, unter welchen die Verselbstständigung vollzogen wird, von besonderer Bedeutung in Hinblick auf das zu wählende Konzept der Verselbstständigung. Des Weiteren muss kritisch hinterfragt werden, welches Verständnis von Selbstständigkeit diesen Bemühungen zu Grunde liegt. Findet eine Orientierung ausschließlich an praktischen Fähigkeiten statt, welche den Jugendlichen die unabhängige Bewältigung des Alltags erlauben soll, oder fokussiert man auch tendenziell den Prozess der persönlichen Reifung? Während der erste Aspekt versucht, den Ansprüchen der praktischen Wirklichkeit gerecht zu werden, nimmt der zweite Aspekt die theoretische Hinterfragung der Bedingung der Möglichkeiten von Reifeprozessen bei Jugendlichen in den Blick.³ Das führt zu folgender Forschungsfrage:

Auf welchem Verständnis von Selbstständigkeit basiert ein praxisleitendes Konzept zur Verselbstständigung einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft in Wien?

Ziel dieser Bemühungen ist die Erarbeitung des Bildes einer sozialpädagogischen Selbstständigkeit, das durch die Formulierung von Bedingungen und Zielen für den Prozess des Selbstständig-Werdens gezeichnet wird. Dafür wurden Dokumente gesammelt, die eben die Bedingungen für die Praxis des Prozesses repräsentieren. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, die Quality4Children Standards und das praxisleitende Konzept zum Verselbstständigungsprozess der Volkshilfe Wien erwiesen sich als passende Schriftstücke, die einen Einblick in das Verständnis von Selbstständigkeit für jenen Prozess geben können. Die Begründung für die Auswahl ist an späterer Stelle im Kapitel „Umsetzung der dokumentarischen Methode für das Forschungsvorhaben“ erörtert.

³ Dabei ist allerdings einzuräumen, dass die betroffene Personengruppe Biographien aufweist, die nicht förderlich für das Entwickeln einer gefestigten Persönlichkeit sind. Die Studie „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? Gelungene Unterstützungsmodelle für "Care Leaver"“ der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfe hält fest, dass diese Heranwachsenden „besonderen ökonomischen und sozialen Benachteiligungen sowie auch Barrieren im Bildungssystem ausgesetzt sind“ (IGFH 2015, URL4).

Methode

Um die aktuellen Bemühungen zur Verselbstständigung⁴ von fremduntergebrachten Jugendlichen analysieren zu können, ist ein methodisches Vorgehen erforderlich, das ein handlungsleitendes Konzept sowie gesetzliche Rahmungen zugänglich macht. Es sollte garantiert sein, dass implizierte Vorstellungen nachvollziehbar werden und es wird beansprucht, dass inkludierte Strukturen und Sinnbedeutungen rekonstruierbar werden.⁵ Konkret wird eine rekonstruktive Methode gesucht, welche ein Nachvollziehen des impliziten Verständnisses von Selbstständigkeit in einem handlungsleitenden Verselbstständigungskonzept sowie in dessen gesetzlicher Rahmung ermöglicht. Dabei ist es nicht unwesentlich, dass das vorliegende Datenmaterial nicht aus Interviews oder Gruppendiskussionen, sondern aus einem formulierten Konzept sowie Gesetzestexten besteht. Die Rekonstruktion von Sinnstrukturen soll anhand eines durchdachten formulierten Textes – im Gegensatz zum transkribierten Gespräch mit Interviewpartnern – stattfinden. Diesen Anforderungen entspricht die dokumentarische Methode, da sie als Analyseverfahren „einen Zugang nicht nur zum reflexiven, sondern auch zum handlungsleitenden Wissen der Akteure und damit zur Handlungspraxis“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 9) eröffnet. Die angestrebte Rekonstruktion der Handlungspraxis durch die dokumentarische Methode fokussiert das habitualisierte bzw. inkorporierte Orientierungswissen, welches das Handeln in der Praxis unabhängig vom subjektiven Sinn strukturiert: „Die dokumentarische Interpretation ist [...] darauf gerichtet, einen Zugang zum Handlungspraktischen, zum impliziten und konjunktiven Erfahrungswissen zu erschließen.“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 15) Sie findet ihre Anwendung vor allem in den Sozial- und Erziehungswissenschaften und dient

⁴ In dieser Arbeit wird der Terminus *Selbstständigkeit* und nicht *Selbständigkeit* verwendet. In der Literatur finden sich beide Schreibweisen und es wurde eine Entscheidung für *Selbstständigkeit* getroffen. Damit soll die Forderung des *Selbst-Stehens* hervorgehoben werden. Ein selbstständiges Individuum ist gefordert *selbst* zu *stehen* und *selbst* zu *bestehen*, mit möglichst wenig Input und Stütze von anderen. Durch die Formulierung *Selbstständigkeit* wird weder das *Selbst* noch der *Stand* abgeschnitten und ist somit adäquater als Bezeichnung für die besondere Herausforderung des Selbstständig-Werdens.

⁵ Zu Beginn der Methodensuche stand die Überlegung, die Objektive Hermeneutik zur Konzept-Analyse heranzuziehen. Diese Methode käme den Anforderungen ebenso sehr nahe, da Oevermanns Objektive Hermeneutik nach sozialen Kategorien und Regeln sowie Sinnstrukturen fragt, die das menschliche Handeln leiten (vgl., Oevermann 2004, 102/ Graz 2013, 254). Da die objektive Hermeneutik jedoch eine sehr aufwendige textanalytische Methode darstellt und jedes Detail des Textes betrachtet werden sollte, um den Ansprüchen gerecht zu werden, wurde die dokumentarische Methode als handhabbarer selektiert. Weiters fehlt die nötige Erfahrung mit der Objektiven Hermeneutik, um den Anforderungen einer gewissenhaften Anwendung gerecht zu werden.

der Analyse von Gruppendiskussionen, Interviews, Forschungsprotokollen, Fotos, Videos sowie historischen Texten (vgl. ebd., 9).

Dokumentarische Methode

Die dokumentarische Methode wurde 1922 von Mannheim entwickelt und von Bohnsack durch die Anwendung in zahlreichen Projekten weiterentwickelt. Sie zählt zu der rekonstruktiven Sozialforschung, deren Bemühungen einen „verstehenden Nachvollzug der Relevanzstrukturen“ fokussieren, „die dem Handeln der Akteure zugrunde liegen“ (Meuser 2006, 141). Die Rekonstruktion von impliziten Wissensbeständen und Regeln vollzieht sich dabei auf Basis der Annahme, dass die Wirklichkeit gesellschaftlich konstruiert ist (vgl. ebd., 140). Zur Analyse können unterschiedliche Quellen dienen wie zum Beispiel Bilder, Videos, biographische Interviews, Protokolle und Texte. Die dokumentarische Methode fragt durch ihre konstruktivistische Analyseeinstellung nicht nach dem *Was*, sondern nach dem *Wie* und somit nach dem *modus operandi* der Praxis. In einem ersten Schritt wird mittels der formulierenden Interpretation erfasst, *was* inhaltlich expliziert wird, um danach das *Wie* der Thematisierung zu betrachten. In diesem zweiten Schritt der reflektierenden Interpretation rekonstruiert die dokumentarische Methode latente Sinngehalte. (Vgl. Bohnsack 2006, 40ff) Bohnsack hebt hervor, dass implizite Handlungen oder Orientierungen in den jeweiligen Erlebniskontext, Erlebniszusammenhang und Erfahrungsraum eingebunden bleiben und auch nur darin verstanden werden können (vgl. Bohnsack 2008, 59).

Grundlegend ist die Annahme, dass die Betrachtung einer Erscheinung wie ein Dokument bzw. wie ein Hinweis gesehen wird. Es wird von einer reflexiven Verbindung zwischen jenem zugrundeliegenden Muster und dem erscheinenden Dokument ausgegangen. Durch diese wechselseitige Beziehung der beobachtbaren Erscheinung und dem zugrundeliegenden Muster, könne bei der Auseinandersetzung mit einer Seite (d.h. beobachtbaren Erscheinung) auch Rückschlüsse auf die andere Seite (d.h. zugrundeliegenden Muster) gezogen werden. (Vgl. Bohnsack 2008, 57)

Die Analyseeinstellung der dokumentarischen Methode wird als praxeologisch umschrieben, da das Forschungsinteresse nicht dem *Was* der gesellschaftlichen Realität

der Handelnden gilt, sondern „die Frage danach, wie diese [Realität] (Anm. d. Verf.) in der Praxis *hergestellt* wird“ im Fokus steht (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 12). Der *modus operandi* in der Praxis des Handelns und des Sprechens soll verstanden werden und darauf aufbauend soll der zugrundeliegende Habitus – d.h. das zugrundeliegende Muster der Erscheinung – in den Fokus der Forschung gerückt werden. Damit vollzieht sich ein Wechsel von der Beobachtung erster Ordnung hin zur Beobachtung zweiter Ordnung. (Vgl. ebd., 13) Jene Perspektive leistet eine Abwendung vom subjektiv gemeinten Sinn als Basis für das alltägliche Handeln und verpflichtet sich eben der These, dass das „handlungsleitende oder auch inkorporierte Wissen, welches diese Handlungspraxis semantisch-inhaltlich in ihren je milieu- und kulturspezifischen Ausprägungen strukturiert“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 14) auf formale und ubiquitäre Strukturen rückzuführen ist.

Damit verfolgt man ein Bewusstsein für die Doppeldeutigkeit von alltäglichen Interaktionen und Verständigungen und differenziert zwischen kommunikativem und konjunktivem Wissen. Ersteres meint die gesellschaftliche bzw. öffentliche Bedeutung von Begriffen und Handlungen. Konträr dazu meint das konjunktive Wissen nicht-öffentliche bzw. milieuspezifische Bedeutungen, welche nur von jenen aus dem gleichen Erfahrungsraum und den gleichen Erfahrungszusammenhang (den Teilnehmern an jener Gesellschaft oder an jenem Milieu) verstanden werden können. Ist man nicht Teil dieses Erfahrungsraumes, muss dieser erst erschlossen werden, um die wahrnehmbaren Erscheinungen interpretieren zu können (vgl. Bohnsack 2008, 59f). Diese Differenzierung ist auch gemeint, wenn die dokumentarische Methode zwischen einem reflexiven und einem theoretischen Wissen der Akteure unterscheidet oder auch zwischen einem handlungspraktischen und handlungsleitenden bzw. inkorporierten Wissen differenziert (vgl. Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 11). Das inkorporierte Wissen wird von Mannheim als atheoretisches Wissen bezeichnet und entspricht dem konjunktiven Wissen. Es impliziert einen Strukturzusammenhang, der einen „kollektiven Wissenszusammenhang des Handelns“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 11) meint. Dieser kollektive Wissenszusammenhang wird als unabhängig vom subjektiv gemeinten Sinn der Akteure gedacht, allerdings ist dieser den Akteuren trotzdem nicht unzugänglich. Gewissermaßen ist das atheoretische Wissen nicht bloß dem Forscher

zugänglich, sondern die Akteure selbst verfügen ebenso darüber. Gemäß Mannheim geht die dokumentarische Methode davon aus, dass die Forschenden nicht mehr wissen als die Beforschten, sondern „dass letztere [Akteure] (Anm. d. Verf.) selbst nicht wissen, was sie da eigentlich wissen, somit also über ein implizites Wissen verfügen, welches ihnen reflexiv nicht so ohne weiteres zugänglich ist.“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 11) Dieses implizite oder atheoretische Wissen soll durch die dokumentarische Interpretation begrifflich-theoretisch expliziert werden. Bohnsack verdeutlicht die Unterscheidung am Beispiel des Begriffes *Dorf* (vgl. Bohnsack 2008, 59f). Der Begriff *Dorf* ist allgemein zugänglich, indem man ihn z.B. wirtschaftlich, verkehrstechnisch oder juristisch beschreiben oder vom Begriff *Stadt* abgrenzen kann – hier spricht man von einem kommunikativen Wissen. Dagegen gewinnt der Begriff *Dorf* für die Bewohner eines Dorfes eine darüber hinausgehende kollektive Bedeutung hinzu. Die Bewohner eines Dorfes verbinden „Erfahrungen der dörflichen Alltagsexistenz“ und sie vereinigt ein gemeinsamer konjunktiver Erfahrungsraum – sie teilen ein konjunktives Wissen. Die dokumentarische Methode richtet sich vor allem auf das konjunktive Wissen und ist bestrebt, milieuspezifisches Orientierungswissen zu erschließen (vgl. Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 14). Demgemäß wird in der vorliegenden Masterarbeit das sozialpädagogische Orientierungswissen über die Selbstständigkeit analysiert.

Mannheim vertritt die Auffassung, dass Erziehungsziele und Erziehungstechniken sozial gelenkt sind (ebd., 182). Die leitende Position der Traditionen als „stilles Mittel der Übertragung“ wurde im Verlauf der Zeit aufgegeben und musste durch „bewusste Prozesse ersetzt“ (Mannheim 1973, 182) werden. Der soziale Kontext tritt so in den Fokus der Erziehungsforschung und die Soziologie wird von der Frage geleitet: „Wer wen, für welche Gesellschaft wann und wo unterrichtet?“ (Mannheim 1973, 182) Damit ist eine Einbindung der Erziehung in die historisch gegebene Gesellschaft angenommen und es erscheint die Annahme logisch, dass „Erziehungsziele einer Epoche im Licht der Bedürfnisse und elementaren Anstrengungen eben dieser Gesellschaft“ (Mannheim 1973, 184) interpretiert werden können. In der Erziehungspraxis zeigen sich somit grundlegende Weltanschauungen, die an ihre jeweilige historisch bestimmte Gesellschaft gebunden bleiben. Mannheim vertritt die Annahme, dass sich die Inhalte der Erziehung

verschiedener Gesellschaftsformen nicht nur in Idealen und Zielen, sondern auch durch wandelbare Weltanschauungen differenzieren lassen (vgl. ebd., 186). Für Mannheim gelten Weltanschauungen als dynamisch und historisch sowie kulturell wandelbar. Die Beschreibung von diesen Orientierungen dokumentiert den „Zusammenhang von Kollektivvorstellungen und dahinter liegenden Erlebnisprozessen und Erlebniszusammenhängen, der uns die kollektiven Orientierungen erst verständlich werden lässt.“ (Bohnsack 2008, 43)

Die Kontextgebundenheit der praxisleitenden Orientierung macht es notwendig, dass diese Erfahrungsräume und Erfahrungszusammenhänge vorab erarbeitet werden müssen, um die geistige Realität des zu Verstehenden – die Orientierungsstrukturen und Weltanschauungen – zu erfassen (vgl., Bohnsack 2008, 43). Aufgabe der dokumentarischen Methode ist es nun, den nicht expliziten Gehalt zu erforschen, denn darin dokumentiert sich die Weltanschauung.

Techniken der dokumentarischen Methode

Gemäß der Fokussierung auf das konjunktive Wissen, bemüht sich die dokumentarische Interpretation um eine methodische Fremdheitshaltung. Bekannte Theorien der Wissenschaft sind für die Analyse wenig relevant, sondern vielmehr ist es die Aufgabe, „ein den Erforschten bekanntes, von ihnen aber selbst nicht explizites handlungsleitendes (Regel-) Wissen (abduktiv) zur Explikation zu bringen.“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 12) Dementsprechend müssen die Daten nicht notwendigerweise mit bekannten Theorien in Verbindung gebracht werden, sondern innewohnende latente Sinnstrukturen sollen rekonstruiert werden (vgl. ebd., 12). Das konjunktive Wissen ist und bleibt in die Handlungspraxis eingebunden und ist folglich nur im Kontext des Erfahrungsraumes und Erfahrungszusammenhanges zugänglich. Es wird damit postuliert, dass Äußerungen für den Interpreten dann zugänglich sind, wenn der zugehörige Erfahrungsraum bekannt wird, welcher allerdings durch Komplexität und Vielschichtigkeit gekennzeichnet ist: „Der je fallspezifische Erfahrungsraum konstruiert sich immer schon in der Überlagerung bzw. wechselseitigen Durchdringung unterschiedlicher Erfahrungsräume bzw. Dimensionen – beispielsweise bildungs-, gesellschafts- und

generationentypischer, aber auch lebenszyklischer Art.“ (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 15f) Um der Komplexität dieser Mehrdimensionalität gerecht zu werden, wird die Notwendigkeit von komparativen Analysen hervorgehoben, um durch Fallvergleiche Orientierungsmuster bzw. Typen herauszuarbeiten. (vgl. ebd., 16)

Bohnsack unterscheidet vier Stufen der Rekonstruktion in der dokumentarischen Methode:

- 1) formulierende Interpretation,
- 2) reflektierende Interpretation,
- 3) Diskusbeschreibung und
- 4) Typenbildung.

Die Textinterpretation findet in zwei abgegrenzten Schritten statt, welche auf die Ausdifferenzierung von kommunikativen und konjunktiven Sinn aufbauen: 1) formulierende Interpretation und 2) reflektierende Interpretation. Im Sinne der Differenzierung zwischen kommunikativem Wissen und konjunktivem Wissen wird mit der formulierenden Interpretation das *Was* des Zu-Interpretierenden fokussiert. Hierbei werden formulierte Themen und deren Inhalt sowie deren Gliederung entschlüsselt. Es geht darum herauszuarbeiten, welche Themen und Unterthemen eingegliedert werden können bzw. wie ein Inhalt thematisiert wird und welche Gliederung vorgenommen werden kann. (Vgl. Bohnsack 2008, 34)

Nach dieser Ordnung des Materials kommt es bei Schritt 2) – der reflektierenden Interpretation – zur Selektion von relevanten und thematisch strukturierten Sequenzen, die analysiert werden (vgl. Bohnsack 2008, 34; Bohnsack, Schäffer 2007, 315). Die reflektierende Interpretation befasst sich nicht mehr damit, was thematisiert wird, sondern rekonstruiert nach welchen *modus operandi* eine Sache dargelegt wird. Sie bringt die Regelmäßigkeit des Orientierungsrahmens zur Explikation. Das Interesse gilt dabei den Inhalten, „die nicht nur als thematisch sinnvoll erscheinen, sondern die auch homolog oder funktional äquivalent zu der empirisch gegebenen Reaktion sind.“ (Bohnsack/Nohl 2007, 303) Um den Habitus herauszuarbeiten, sieht es die dokumentarische Methode als sinnvoll und notwendig an, Vergleiche zu anderen Fällen herzustellen (vgl. Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 15).

In Schritt 3 – dem Diskursverlauf – findet eine Bemühung um Kontrast statt. Allerdings beginnt das Betrachten von alternativen Herangehensweisen nicht erst nach der reflektierenden Interpretation, sondern vollzieht sich simultan. Der Vergleich mit anderen Fällen oder Gruppen setzt also bereits in der zweiten Stufe der Interpretation ein. Dies hängt mit dem hier zugrunde gelegten Reflexionsbegriff zusammen: Bohnsack sieht eine empirisch-methodische Reflexionsleistung nur dann als kontrolliert und nachvollziehbar, wenn sie sich auf „empirisch fundierte und nachvollziehbare Gegenhorizonte stützt.“ (Bohnsack 2008, 38) Die Ergebnisse der Textinterpretation werden im Diskursverlauf verdichtet und zugänglich gemacht. Dabei können, durch die Gegenüberstellung anderer Wahrnehmungen, Konturen gewonnen werden (vgl. ebd., 50f). Um in den Erfahrungsraum einzudringen, ist es erforderlich, ein Wissen über alternative Handlungspraxen zu erarbeiten und durch die Analyse des „Wie etwas (anders) gesagt wird“, rücken die Vergleichshorizonte in den Fokus bzw. wird das zugrundeliegende Muster deutlich (vgl. ebd., 65). Auf jener komparativen Analyse und deren komprimierte Zusammenfassung folgt in Schritt 4) eine Typenbildung. Dabei werden die gewonnen Erkenntnisse über Gegenhorizonte in ihren Eigenarten beschrieben und divergente Typen können pointiert werden. (vgl. ebd., 39; 51)

Umsetzung der dokumentarischen Methode für das Forschungsvorhaben

Die dokumentarische Methode verlangt für das in der Abhandlung angestrebte Vorhaben einer Adaption, da sie in dieser Arbeit nicht auf ein für diese Methode typisches Datenmaterial angewendet wird. Auch wenn Mannheim historische Texte nicht ausschließt, wird die dokumentarische Interpretation vorwiegend z.B. bei der Analyse von biographischen Interviews, teilnehmenden Beobachtungen, Gruppendiskussionen, Video- und Bildanalysen bevorzugt eingesetzt (vgl. Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 9). Um individuelle oder kollektive Weltanschauungen herauszuarbeiten, kann die dokumentarische Interpretation ebenso zur Analyse von Fachtexten ertragreich sein, da in ihnen „implizierte Selbstverständlichkeiten im Sinne eines kulturell und zeitgeschichtlich spezifischen Habitus“ (Bohnsack 2008, 66) gezeigt werden können. Um ein kollektives Verständnis von Selbstständigkeit in der Rahmung des

Verselbstständigungsprozesses herauszuarbeiten, werden folgende Dokumente herangezogen:

- 1) die europäischen Quality4Children-Standards (Q4C-Standards) zur Betreuung von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen,
- 2) die Paragraphen zur Verselbstständigung im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) sowie
- 3) das praxisleitende Konzept zur Verselbstständigung der Volkshilfe Wien (VHW).

Damit werden Bedeutungsstrukturen in relevanten Gesetzen, internationalen Standards sowie eines praxisleitenden Konzepts zur Verselbstständigung fremduntergebrachter Jugendlicher rekonstruiert. Die beiden erstgenannten Dokumente bilden die gesetzliche Rahmung für die Praxis und sind deswegen prägend für die faktische Realisierung des Verselbstständigungsprozesses.

Die gesetzlichen Rahmungen zur professionellen Praxis der Verselbstständigung sind erheblich, da sie nachvollziehbar machen, wie es zu bestimmten Ausformulierungen in praxisleitenden Konzepten kommt. Die staatlich formulierten Richtlinien geben Hinweise auf die zugrundeliegende kollektive Orientierung zur Selbstständigkeit. Diese Annahme wird durch Mannheims Überlegungen zum Staat untermauert. Der Staat ist nach Mannheim eine Kontrollinstanz, die von Menschen gemacht wurde und nur durch ihre Zustimmung agieren kann (vgl. Mannheim, Stewart 1973, 175). Er setzt die Grenzen fest, „in denen wir uns als Individuen den anderen gegenüber zu verhalten haben“ und innerhalb dieser Grenze hat sich auch eine „Gruppe oder Nation [...] anderen gegenüber zu verhalten“ (Mannheim, Stewart 1973, 175). Seine legislativen und exekutiven Pflichten werden über die Autorität von Institutionen vertreten. Im Auftrag des Staates werden durch Beamte „allgemein anerkannte Verhaltensweisen“ formuliert „und die Kontrollinstrumente zwischen Gruppen und in den Gruppen“ definiert (Mannheim, Stewart 1973, 175). In diesem System ist der/die ErzieherIn oder PädagogIn angehalten, den Staat als eine Organisation anzuerkennen, „der viele jener Richtlinien festlegt, in deren Rahmen er und andere Bürger arbeiten dürfen.“ (Mannheim, Stewart 1973, 176) Diesen Annahmen folgend, wird der Gesetzestext des B-KJHG 2013 als Rahmung für die Praxis verstanden. Ebenso die Q4C-Standards entsprechen jener Autorität, welche durch allgemeine Zustimmung Regelungen und Richtwerte für das Zusammenleben der

Individuen und Gruppen erstellt. Die Q4C-Standards entstanden durch die Zusammenarbeit von drei Organisationen: FICE (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), IFCO (Internationale Organisation für Pflegeunterbringung) und dem SOS-Kinderdorf. Projektteams verfassten- durch die Mitarbeit von 32 Ländern - Qualitätsstandards für die Betreuung von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in ganz Europa. (vgl., SOS-Kinderdorf International 2007, 14)

Brigitte Liebig hebt hervor, dass in der speziellen Perspektive der dokumentarischen Methode organisationales Wissen und Organisationsstrukturen einerseits aus deren spezifischen Hintergrund durch die Organisationsgeschichte und den Kontextbedingungen heraus besteht (vgl. Liebig 2007, 151). Daraus können beispielsweise Positions-, Berufs-, Generations- oder Geschlechterspezifizierungen wachsen. Andererseits entstehen Organisationsstrukturen nicht nur aus der Vergangenheit und dem Kontext einer Organisation, sondern auch die „strukturellen Lagerungen ihrer Mitglieder“, die die Anschauungen und Orientierung der Organisation gestalten, prägen eine Organisation und ihre Strukturen. (Vgl. ebd., 151) Umgelegt auf diese Arbeit bedeutet dies, dass die Organisationsstrukturen der Fremdunterbringung in der VHW und deren Bemühungen um Verselbstständigung durch das formulierte praxisleitende Konzept nicht bloß durch die Historie der Organisation, sondern ebenso durch die MitarbeiterInnen und deren Orientierung und Werte geprägt wurden.

Für die Konzept-Analyse stellen die Wohngemeinschaften der VHW ihre Ausarbeitungen zur Verfügung. Einerseits ist mein Zugriff auf dieses Konzept durch meine Tätigkeiten in einer Volkshilfe Wohngemeinschaft naheliegend. Andererseits bietet das Konzept den Vorteil, dass die Organisation ihre Standards und Leitsätze für die Verselbstständigung schriftlich dokumentiert und aktuell in den Jahren 2014 und 2015 überarbeitet hat. Das erlaubt einen Einblick in ein gegenwärtiges praxisleitendes Konzept einer Organisation, die in Wien aktuell über 12 Trainingswohnungsplätze⁶ für Jugendliche verfügt (vgl. VHW 2015). Das Thema *Verselbstständigung* wird durch die Ausarbeitung eines eigenen Konzeptes gewürdigt und bekommt dadurch eine besondere Wertung in der Institution.

⁶ Als Trainingswohnung werden jene nicht an die Stammgruppe (d.h. Wohngemeinschaft) angeschlossenen Wohnungen der Volkshilfe Wien bezeichnet, in denen die Jugendlichen eine selbstverantwortete Haushaltsführung sowie das Alleine-Wohnen trainieren können. Mit dem Ende der Betreuung bzw. sobald eine eigene Wohnung organisiert ist, folgt der Auszug aus dieser Wohnung.

Es ist somit das Bedürfnis erwacht, Jugendliche konzeptgeleitet in die Selbstständigkeit zu begleiten. Dafür kamen jene PraktikerInnen aus der VHW zusammen, die sich in ihrem Arbeitsalltag besonders mit dem Prozess der Verselbstständigung auseinandergesetzt haben. Das Konzept zielt auf die Entwicklung einer Verselbstständigungskultur innerhalb der VHW ab (vgl. ebd.). Die Teilnehmer an den sogenannten Verselbstständigungs-Qualitätszirkel haben des Weiteren den Auftrag, die Informationen aus den Treffen und das darin erarbeitete Konzept den KollegInnen im Team weiterzugeben. Das Konzept soll eine Unterstützung für die Alltagspraxis der Verselbstständigung sein. (Vgl. ebd.)

Durch eine bereits vorhandene Gliederung in Kapitel und Überschriften sind die Inhalte und Themen der herangezogenen Texte bereits geordnet. Der erste Analyse-Schritt der formulierenden Interpretation ist somit nicht mehr durchzuführen. Für die reflektierende Interpretation werden relevante Textfragmente aus den drei Dokumenten selektiert. So werden aus den Dokumenten nur jene Passagen extrahiert und analysiert, die für das Thema *Selbstständigkeit* von Interesse sind. Die Textinterpretationen der drei Dokumente werden getrennt erarbeitet, um dann bei der Gegenüberstellung im Diskursverlauf die Kontur des Selbstständigkeitsbildes erkennbar zu machen. Durch die Kontrastierung soll die Eigenart des Verständnisses von *Selbstständigkeit* im Verselbstständigungsprozess hervortreten und zusammenfassend dargestellt werden.

Vor der Analyse der Dokumente folgt an dieser Stelle ein Einblick in die Geschichte der Fremdunterbringung in Österreich, damit der Kontext des Feldes nachvollziehbar ist. Um den spezifischen Erfahrungsraum für die Analyse zugänglich zu machen, ist ein Wissen um diesen nötig. Gemäß der dokumentarischen Methode ist es nötig, den Kontext der Dokumente zu kennen, damit Erfahrungsräume für die Interpretation zugänglich sind (Bohnsack, Netwig-Gesemann, Nohl 2007, 15f) Das Verstehen von „*konjunktivem Wissen*“ ist nur dann zugänglich, wenn der Erfahrungsraum und somit der Kontext der Dokumente bekannt ist (vgl. ebd., 12). Meine berufliche Tätigkeit in dem angesprochenen Arbeitsfeld bietet einen persönlichen Zugang zu dem Erfahrungsraum des Verselbstständigungsprozesses. Damit jener Bereich auch dem/der LeserIn vertrauter wird, ist es sinnvoll, einen Exkurs in die Geschichte der Fremdunterbringung zu machen. Der Einblick in den Verselbstständigungsprozess wird durch das Vorstellen der einzelnen Dokumente vor der jeweiligen Analyse gegeben.

Fremdunterbringung in Österreich

Die Fürsorge ist kein Phänomen des 20. Jahrhunderts, sondern ist seit jeher Teil der menschlichen Geschichte (vgl. Scherpner 1979, 12). Sich verwaisten und hilfsbedürftigen Kindern anzunehmen ist eine Verpflichtung, für die bereits im Mittelalter Platz geschaffen wurde. In verschiedenen Epochen wurde die Fürsorge unter divergenten Sinneszusammenhängen gerechtfertigt. Bestimmte Weltanschauungen oder religiöse Blickwinkel prägten den Charakter und die Rahmungen der Kinder- und Jugendfürsorge. So wurde sie ursprünglich im religiösen Kontext der Seelenrettung und Nächstenliebe ausgeübt. Später nahmen die Armutsbekämpfung, die Industrialisierung und ein wirtschaftliches Denken die wesentliche Prägung der Fürsorge ein (vgl. ebd., 12ff). Ende des 20. Jahrhunderts zeigte sich die Politik und einzelne Parteien bemüht, durch das Betreuungs- und Verpflegungssystem auf die vgl. Werteentwicklung fremduntergebrachter Kinder Einfluss zu nehmen (z.B. NS-Zeit) (ebd., 12ff). Im Lauf der Geschichte lassen sich gesellschaftlich verschieden geprägte Vorstellungen verorten, wer zu den hilfsbedürftigen Kindern zählt und wie jene versorgt werden müssen. Die Ziele und die Motivation der Fürsorge veränderten sich und tun dies fortwährend (ebd., 12ff). Mit diesem unaufhörlichen Wandel einhergehend ist anzunehmen, dass sich auch stets das Verständnis davon ändert, wann die Betreuung eines/einer Heranwachsenden nicht mehr nötig ist und jener/jene in die Selbstständigkeit entlassen werden kann.⁷

1979 ist in der Fürsorge das Ziel ausfindig zu machen, Heranwachsende zu befähigen, „aus eigener Kraft am Leben des Ganzen sinnvoll teilnehmen“ (Scherpner 1979, 10) zu können. Hans Scherpner präzisiert seine Vorstellung und formuliert das Ziel, ein „mündiges Glied der Gesellschaft und des Staates zu werden“ (Scherpner 1979, 11). Sollte dieses durch die Aufklärung geprägte Ziel des mündigen Bürgers gefährdet sein, darf der Staat eingreifen und diese Aufgabe unterstützen, begleiten oder auch ganz übernehmen. Hans Scherpner benennt als weiteres Ziel der Fürsorge den Versuch „Menschen, die den Anforderungen der Gemeinschafts- und Gesellschaftslebens – sei es in wirtschaftlicher, sei es in moralischer Hinsicht – nicht genügen können, zu stützen und zu halten oder, wenn es sein muß, sie an anderer geeigneterer Stelle einzugliedern, damit sie [die

⁷ Eine Rekonstruktion des Selbstständigkeit-Verständnisses der verschiedenen Epochen wäre ebenso für die Frage nach dem aktuellen Verständnis von Selbstständigkeit in Fremdunterbringung interessant. Weiterführende Literatur zur Geschichte der Fremdunterbringung findet sich bei Scherpner 1979, Doblhofer 1985 oder Jordan 2005.

Anvertrauten] (Anm. d. Verf.) aus eigener Kraft am Leben des Ganzen wieder sinnvoll teilnehmen können.“ (Scherpner 1979, 10) Es geht der Fürsorge dabei um eine Neu- bzw. Umordnung des Lebens für einen/eine bestimmte/n Heranwachsende/n, um eine fehlerhafte Entwicklung aufzufangen. Dahinter steckt die Bemühung, den/die Betroffene/n in „die regulären Gemeinschaftsbedingungen hineinzuführen“ damit er/sie zu einem „mündigen und selbstverantwortlichen Glied der Gesellschaft heranwächst“ (Scherpner 1979, 12).

Johann Doblhofer sieht 1985 die Aufgabe aller Betroffenen und Beteiligten an der Fremdunterbringung darin, „Lernfähigkeit, Flexibilität und Verhandlungsbereitschaft“ zu beweisen, um dem/der Heranwachsenden „Gestaltung und Bestimmung hinsichtlich der eigenen Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten“ (Doblhofer 1985, 18) einzuräumen. Als allgemeines Ziel von sozialpädagogischen Wohngemeinschaften definiert er die Befähigung „auf eigenen Füßen zu stehen, Selbstverantwortung zu tragen“ und „soziale Fähigkeiten zu entwickeln“ (Doblhofer 1985, 26). „Entfaltung“ und „Welterfahrung“ werden als generelle Erziehungsziele genannt, wobei es wichtig ist, „dem jungen Menschen frühzeitig Erfahrungen mit gesellschaftlichen Möglichkeiten und Grenzen“ (Doblhofer 1985, 19) unter möglichst familienähnlichen Lebensbedingungen zu vermitteln.

Die Geschichte der sozialpädagogischen Wohngemeinschaften beginnt in Deutschland mit der Heimkampagne Ende der 70-er bis Anfang der 80-er Jahre, die auch als Heimrevolte bekannt ist (vgl. ebd., 14). Hinter der Heimkampagne standen betroffene Jugendliche, ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen und andere Interessierte mit Aktionen gegen das bestehende Heimsystem in der BRD. Im Zuge dieser Bewegung wurden die ersten Wohngemeinschaften mit Absprache der Jugendämter gegründet. 1971 erhebt sich in Wien die Spartakusbewegung, welche die „Lebensbedingungen von Heimzöglingen in Heimen der Stadt Wien“ (Doblhofer 1985, 159) fokussierte. Sie führte zu einem „Enquete für aktuelle Fragen der Heimerziehung“ und schließlich zur Gründung einer Wiener Heimkommission, welche die Erziehungspraxis in bestehenden Heimen prüfte. Es wurden einige Missstände aufgedeckt und es resultierte der Wille, das bestehende System der Fremdunterbringung zu verändern und zu verbessern (vgl. ebd. 15f). Im Jahre

1972 unterstützte das Wiener Jugendamt den Hauptschullehrer Harald Picker bei seinem Vorhaben, die erste Wohngemeinschaft des Wiener Jugendamtes zu gründen. Es folgten Eröffnungen weiterer Sozialpädagogischer Wohngemeinschaften und gleichzeitig ging die Zahl der Heimplätze zurück. (Vgl. ebd., 17f)

Von 1989 bis 2013 galt in Wien das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 (WrJWG 1990). 2013 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz von dem österreichweiten Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) abgelöst (vgl. Pantucek-Eisenbacher 2014, 3; B-KJHG 2013, § 47).

Dieses Bundesgesetzblatt findet in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Konkretisierungen, so gilt in Wien das Wiener-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, welches jedoch nur kleinere Differenzen bzw. Ergänzungen zum B-KJHG 2013 aufweist.⁸ Das B-KJHG 2013 stellt aktuell die Grundrahmenbedingungen für das Aufwachsen und das Selbstständig-Werden in einer Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft dar. Im Folgenden wird das B-KJHG 2013 als erster Teil der Analyse vorgestellt und an relevanten Stellen vom W-KJHG 2013 ergänzt⁹. Daran schließt die Darstellung und die Analyse der weiteren Dokumente – Q4C-Standards, VHW-Konzept – an.

⁸ Das W-KJHG 2013 besteht insgesamt aus 57 Paragraphen und hat damit um 10 Paragraphen mehr als das B-KJHG 2013. Es weist eine andere Reihenfolge der Themenabhandlung, punktuelle Verkürzungen und spezifische Ausweiterungen auf.

⁹ Die Ergänzung durch das W-KJHG 2013 wird vorgenommen, da das später herangezogene Konzept der Volkshilfe aus Wien stammt.

Analyse der Dokumente

Gemäß der dokumentarischen Methode findet die Textinterpretation in zwei Schritten statt. Bei allen drei Dokumenten werden im ersten Schritt die tatsächlich beschriebenen Themen, deren Inhalte und deren Gliederung veranschaulicht. Dieser Schritt wird als formulierende Interpretation bezeichnet (vgl. Bohnsack 2008, 34; diese Arbeit Seite 12f). Erst wenn das zu interpretierende Thema dargestellt wurde, folgt der Schritt der reflektierenden Interpretation. Dieser zweite Schritt der Interpretation befasst sich nicht mehr mit dem *Was*, sondern das *Wie* und der *modus operandi* der Texte sind nun von Interesse. Hierbei werden durchaus Vergleiche zu den anderen Dokumenten der Analyse gezogen, um das Verständnis von *Selbstständigkeit* deutlicher zu machen. (Vgl. Bohnsack/Nohl 2007, 303; Seite 8ff dieser Arbeit) Im abschließenden Kapitel der Analyse *Die sozialpädagogische Selbstständigkeit* werden die Erkenntnisse der gesamten Analyse zusammengefasst und unter plakativen Überschriften in 10 Merkmale gebündelt.

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Das B-KJHG 2013 wurde vom österreichischen Nationalrat beschlossen und formuliert die gesetzliche Rahmung für die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich. Darin ist nachzulesen, wann es zu einer Fremdunterbringung kommt, wie diese Fremdunterbringung gestaltet werden muss und wie die Betreuung stattfinden soll. In Wien lebten im Jahre 2013 insgesamt 3433 Kinder und Jugendliche in voller Erziehung fremduntergebracht¹⁰ und davon wiederum 1672 in einer Sozialpädagogischen Einrichtung (vgl. MAG ELF 2013, 49). Die Trägerschaft für die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in Österreich das jeweilige Bundesland. Alle Organisationseinrichtungen, welche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen¹¹, sind somit an die Landesgesetze gebunden (B-KJHG 2013, § 10). Der Wirkungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sich auf das Familiensystem und kann über dieses Bezugssystem hinweg keinen Einfluss ausüben. Sie ist nicht befähigt, auf anderen Funktionssysteme und „kinder- und jugendfreundliche gesellschaftliche Bedingungen“ einzuwirken, so Pantucek-Eisenbacher (2014, 5). Laut

¹⁰ Darunter fallen Kinder und Jugendliche, die in Sozialpädagogischen Einrichtungen, bei Verwandten oder bei Pflegeeltern untergebracht sind (vgl. MAG ELF 2013, 49).

¹¹ Hier kommt es zu einer Einengung des Gebiets der Kinder- und Jugendhilfe auf den Bereich Pflege und Erziehung. Die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit (z.B. niederschwellige Betreuung wie Streetwork und Jugendzentren) werden in Österreich nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gezählt, sondern stellen einen eigenen Bereich dar. (Vgl. Pantucek-Eisenbacher 2014, 3)

Pantucek-Eisenbacher beeinflussen jedoch weit mehr Systeme das Heranwachsen und somit das Wohl des Kindes. Weitere Kindeswohl-beeinflussende Faktoren sind für ihn der Arbeitsmarkt, das Bildungssystem, Löhne, Mieten, Gesundheitswesen, Rechtsentwicklung etc. (vgl. ebd., 5). Auf diese Faktoren kann die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss nehmen, womit ihr Wirkungsbereich deutlich eingrenzt wird.

Das B-KJHG 2013 besteht aus 47 Paragrafen und gliedert sich in 3 Teile: 1) Grundbestimmungen, 2) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, 3) Schlussbestimmungen. Wobei der 1. Teil der Grundbestimmungen die Kernbestimmungen in § 1 - § 35 beinhaltet. Dieser Teil ist wiederum in 2 Hauptstücke differenziert – Ziele und Aufgaben sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe –, welche in insgesamt 7 Abschnitten konkretisiert werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Pflicht, mit der UN-Kinderrechtskonvention übereinzustimmen (B-KJHG 2013, § 3; W-KJHG 2013, § 1). §1.1 greift die Kinderrechte auf und hält fest: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (B-KJHG 2013, § 1) Dabei ist die Pflege und Erziehung das primäre Recht und sogar die primäre Pflicht der elterlichen Bezugsperson¹². Der Staat sieht sich dabei verpflichtet, die Angesprochenen durch Beratung und Information zu unterstützen und „das soziale Umfeld zu stärken“ (B-KJHG 2013, § 1.3). Maßnahmen, die über eine Beratung und Information hinausgehen, werden erst dann gesetzt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dies passiert durch Erziehungshilfen, die nur insoweit „in familiäre Rechte und Beziehungen“ eingreifen dürfen, „als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.“ (B-KJHG 2013, § 1.5) Die Wahrnehmung, ob das Kindeswohl gefährdet ist, passiert in der Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem, welche einer Meldepflicht unterliegen. Im W-KJHG 2013 werden Behörden und Gerichte ebenfalls als meldepflichtig ergänzt (vgl. W-KJHG 2013, § 1.6). Im Jahre 2013 hat die MAG ELF von Wien 10.883 Gefährdungsabklärungen durchgeführt (vgl. MAG ELF 2013, 47). Es bleibt an dieser Stelle

¹² Als elterliche Bezugsperson sind Eltern oder auch vergleichbare andere elterliche Personen eingeschlossen, die die Heranwachsenden durch Pflege und Erziehung begleiten (vgl. B-KJHG 2103, § 4).

noch offen, was als Kindeswohl verstanden wird. Die Konkretisierung dieses Begriffes findet an späterer Stelle statt.

Das B-KJHG 2013 fokussiert das Familiensystem, über dieses Bezugssystem hinweg hat es keinen Einfluss bzw. keine Auswirkung¹³. Es möchte dort – im Familiensystem – ein Bewusstsein für „Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung“ (B-KJHG 2013, § 2.2) schaffen und die „angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung“ (B-KJHG 2013, § 2.3) fördern. Ebenso ihr Schutz vor jeder Form der Gewalt und „anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung“ (B-KJHG 2014, § 2.4) soll gewährleisten sein.

Zugleich wird die Reintegration von Kindern und Jugendlichen in ihr ursprüngliches Familiensystem angestrebt, aber nur dann, wenn es im Interesse des Kindeswohls steht (vgl. ebd., § 2).

Das B-KJHG 2013 zielt in den Bereichen *Erziehung, Pflege, familiäre Probleme* und *Krisen* auf die Unterstützung und Stärkung der Erziehungsberechtigten – durch Öffentlichkeitsarbeit, Information, Beratung und Hilfe (vgl. ebd., § 3) – ab. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ebenso mit der Gefährdungsabklärung und den anschließenden Hilfeplanungen beauftragt, um anschließend entsprechende Maßnahmen bei der Feststellung einer Gefährdung einzuleiten.¹⁴ Damit einher geht eine Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit div. Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen und das Mitwirken bei Adoptionen. (Vgl. ebd., § 3) Dem ergänzend sieht es die Stadt Wien ebenso als ihre Aufgabe, über die Kinder- und Jugendhilfe ein Bewusstsein für die Kinderrechte zu schaffen, sowie bei den jeweiligen Diensten, die Herkunftssprache der Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. W-KJHG 2013, § 3.1, § 3.2).

¹³ In § 5 sind die strukturellen Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Jugendamtes festgesetzt. So ist der Hauptwohnsitz maßgebend und die Zuständigkeit kann sich mit einem Ortswechsel der Familie ändern. Ein anderes Bundesland und somit ein anderer Kinder- und Jugendhilfeträger ist dann für die Betreuung des Falles zuständig. (Vgl. B-KJHG 2013, § 5)

¹⁴ Wie verantwortungsvoll und weitreichend jene Einschätzung des Kinder- und Jugendamtes ist, zeigt ein aktueller Artikel im derStandard.at, der zwei Schicksale von Kindern schildert, die von Entscheidungen des Kinder- und Jugendamtes beeinflusst wurden. Einmal geht es um die Abnahme eines Babys und das zu harte Eingreifen (Einschätzung der Betroffenen) und im zweiten Fall hätte sich der Betroffene ein stärkeres und früheres Einschreiten erwartet (URL 7).

In § 22 (B-KJHG 2013)¹⁵ sind die Bestimmungen zur Gefährdungsabklärung festgesetzt, welche nach einer Verdachtsmeldung durch das Gesundheit-, Schul-, Sozialwesen oder eines glaubhaften Dritten startet. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos findet gemäß einer strukturierten Vorgangsweise nach fachlichen Standards statt. Als Erkenntnisquellen dienen Gespräche mit den betroffenenem Kind oder Jugendlichen und dem Betreuungspersonen sowie Hausbesuche und Stellungnahmen, Gutachten und Berichte von Fachleuten. Auf den so gewonnenen Einblick basierend, wird nach § 23 eine Hilfeplanung erstellt. Bei jener Erziehungshilfeplanung ist darauf zu achten, „dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.“ (B-KJHG 2013, § 23.2) Dabei soll die Beteiligung der Betroffenen möglichst groß sein, d.h. die elterliche Bezugsperson sowie die Kinder sollen gemäß ihres Entwicklungsstandes möglichst würdigend in die Hilfeplanung eingebunden werden. Das Kinder- und Jugendamt übernimmt hierbei eine beratende Funktion. (Vgl. ebd., § 24)

Erziehungshilfe kann gemäß § 29 über den 18. Geburtstag hinaus gewährt werden, wenn der/die junge Erwachsene dem zustimmt und bereits vor dem 18. Geburtstag ein Hilfeplan besteht, dessen definierte Ziele noch dringend zu erreichen sind. Im Jahre 2013 gab es alleine in Wien 247 über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BMFJ 2013, 9).

Die Wünsche der Heranwachsenden und deren elterlichen Bezugspersonen sollen bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden, „soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würden.“ (B-KJHG 2013, § 24.2) Weiters ist von einer Beteiligung der Betroffenen und des Ursprungsystems abzusehen, wenn der Entwicklungsstand nicht entsprechend ist oder das Kindeswohl als gefährdet gilt (vgl. ebd., § 24.3 und § 4). Hierbei könnte die Beteiligung der elterlichen Bezugsperson und der Heranwachsenden als ein Scheinmanöver entlarvt werden, durch folgenden Einwand von Pantucek-Eisenbacher 2014: wenn die Angesprochenen wie vom Kinder- und Jugendamt erwartet handeln, dann ist ihre Mitsprache anerkannt, wenn sie sich jedoch dagegen wenden, dann wird ihr Mitspracherecht aufgehoben. Die Berücksichtigung von Wünschen und Widerständen und die Beurteilung über das Kindeswohl liegen in der Verantwortung

¹⁵ § 2 des B-KJHG 2103 entspricht dem § 24 des W-KJHG 2013.

der gleichen Stelle: dem Kinder- und Jugendamt. Diese Formulierung lässt Pantucek-Eisenbacher vermuten, dass die Beteiligung der Eltern vor allem deren Gunst einfangen soll, damit die Maßnahmen von der Landesbehörde „leichter“ angenommen werden können (vgl. Pantucek-Eisenbacher 2014, 12). Er führt weiter und sieht einen potentiellen Widerstand der Eltern durchaus als eine Erschwernis der Arbeit mit diesen, jedoch mache er eine Zusammenarbeit nicht unmöglich (vgl. ebd., 12). Die Jugendämter sind hierbei gefragt „die Beteiligung nicht nur formell, sondern faktisch und damit wirkmächtig zu sichern“ (Pantucek-Eisenbacher 2014, 12). Das bedeutet, das Jugendamt ist aufgefordert, das Mitspracherecht eben nicht als Scheinmanöver einzusetzen, sondern den Betroffenen eine tatsächliche Mitsprache zu gewähren.

Wodurch zeichnet sich das Kindeswohl aus, das maßgeblich für das Eingreifen des Staates in das Familiensystem ist? In dem bislang angeführten Grundsätzen lassen sich folgende Hinweise festmachen: das Kindeswohl kann mittels Kriterien beurteilt werden (vgl. B-KJHG 2013, § 22). Es bezieht sich auf die „Pflege und Erziehung“ (B-KJHG 2013, § 1) des/der Heranwachsenden sowie auf das „Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (B-KJHG 2013, § 1.1) Demgemäß lassen sich in § 2 die Ansprüche einer angemessenen Entfaltung sowie Entwicklung und Verselbstständigung finden, welche die Kinder- und Jugendhilfe unterstützen soll. Die Beurteilung des Kindeswohles obliegt dem Staat, der von Dritten auf dessen Gefährdung hingewiesen wird und von Dritten bei der Beurteilung der Situation unterstützt wird (vgl. ebd., § 2).

In § 37 wird konkretisiert, wann das Kindeswohl als gefährdet gilt: „Ergibt sich [...] der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist“ (B-KJHG 2013, § 37) dann schaltet sich das Kinder- und Jugendamt ein. Im Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) wird im § 138 der Begriff des Kindeswohls präzisiert. In allen Angelegenheiten, die ein minderjähriges Kind betreffen, ist „das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten“ (KindNamRÄG 2013, § 138). Das Kindeswohl ist in 12 Kriterien gebündelt, an Hand derer das zuständige Amt

eine Beurteilung ausspricht. Der Vollständigkeit halber, wird der gesamte Paragraph zitiert: Das Kindeswohl beinhaltet...

- „1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“
- (KindNamRÄG 2013, § 138)

Führt eine Gefährdungsabklärung nach eben diesen 12 Punkten zu der Erkenntnis, dass Pflege und Erziehung von den elterlichen Bezugspersonen nicht im Sinne des Kindeswohls ausgeführt werden, hat die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, für den jeweiligen Fall die richtige Weiterbetreuung auszuwählen¹⁶ (vgl. B-KJHG 2013, § 3, § 23). Dafür stellt die Kinder- und Jugendhilfe drei Optionen in Aussicht: der Soziale Dienst, die Sozialpädagogische Einrichtung oder die Pflegefamilie.

¹⁶ Die weitere Auseinandersetzung mit den Verständnis vom Wohl des Kindes und den dafür formulierten Kriterien wäre an dieser Stelle spannend. Es muss jedoch vernachlässigt werden, da der Fokus auf dem Verselbstständigungsprozess in Fremdunterbringung liegt, eine Phase nach der Abnahme, in der das Kindeswohl bereits als gefährdet beurteilt wurde. Mit dem Thema *Kindeswohl* hat sich die psychoanalytische Pädagogik 2015 auseinandergesetzt, siehe dazu Funder (2015) u.a.

Der Soziale Dienst steht werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen durch die „Förderung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens“ (BKJHG 2013, § 16.1) unterstützend zur Seite. Diese Dienste können ambulant oder stationär in Anspruch genommen werden und reichen von Weiterbildungen bis zur konkreten Hilfe bei Krisen- und Problemsituationen. Beim Sozialen Dienst bleibt der/die betroffene Heranwachsende in der Ursprungsfamilie. Pflege und Erziehung ist weiterhin die Aufgabe der elterlichen Bezugsperson, welche allerdings Unterstützung bekommt, um Kindeswohlgefährdende Faktoren abzuwehren. (Vgl. ebd., § 16 und § 25)

Eine weitere Option bietet die Sozialpädagogische Einrichtung. Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird dabei „im Rahmen der vollen Erziehung“¹⁷ vom Staat übernommen (vgl. ebd., §17 und § 26). Jene Einrichtungen werden vom Kinder- und Jugendhilfeträger selbst, aber auch von privaten Vereinen geführt. Wer solch eine Einrichtung betreibt, benötigt eine Bewilligung der Kinder- und Jugendhilfeträgerschaft. Private Trägerschaften sind verpflichtet auf die unterschiedlichen Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse der AdressantInnen Rücksicht zu nehmen und die Eignungsvoraussetzung und Leistungserbringung nach aktuellen fachlichen, sachlichen und personellen Standards einzuhalten. (Vgl. ebd., § 17 und § 11) Zu Sozialpädagogischen Einrichtungen zählen stationäre aber auch teilstationäre Einrichtungen. Darunter fallen Betreuungseinrichtungen für Notsituationen (z.B. Wiener Krisenzentren, für die Dauer einer Gefährdungsabklärung), dauerhafte Betreuung der Kinder und Jugendlichen (Wohngemeinschaft), Jugendwohngemeinschaften sowie nicht „ortsfeste Formen“ der Sozialpädagogik¹⁸ (vgl. ebd., § 17.3).

Neben den zwei beschriebenen Hilfeplanungs-Optionen, bei denen die Rollen der Ursprungsfamilie nicht „ersetzt“ werden, gibt es noch 3. die Pflegefamilie. Als Pflegekinder gelten nur jene, die im Rahmen einer vollen Erziehung nicht nur

¹⁷ Von „voller Erziehung“ ist dann die Rede, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Betreuung durch Pflege und Erziehung außerhalb des bisherigen familiären Umfeldes weiter geführt wird. D.h. es kommt zu einem Umzug des/der Betroffenen in eine Pflegefamilie, eine Sozialpädagogischen Einrichtung oder nahen Angehörigen. (Vgl. B-KJHG 2013, § 26) Stimmen die Erziehungsberechtigten einer Fremdunterbringung nicht zu, kann ihnen der Staat die Obsorge oder Teilbereiche der Obsorge auch gesetzlich entziehen (ebd., § 28).

¹⁸ Im KJHG 2013 von Kärnten findet sich ein Hinweis, dass nicht ortsfeste Formen z.B. Erlebnispädagogische Angebote sein können.

vorübergehend, sondern längerfristig von anderen als den elterlichen Bezugspersonen gepflegt und erzogen werden (vgl. ebd., § 18). Die Pflegefamilie wird hinsichtlich ihrer persönlichen, sachlichen und fachlichen Eignung, ein Pflegekind förderlich zu erziehen und zu pflegen, begutachtet. Pflegeeltern müssen ebenso wie das Betreuungspersonal in sozialpädagogischen Einrichtungen regelmäßige Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen besuchen.¹⁹

Im § 11 des B-KJHG 2013 ist festgesetzt, dass private Kinder- und Jugendeinrichtungen bezüglich ihrer Eignungsvoraussetzung und ihrer Leistungserbringung vom Landesgesetzgeber überprüft werden müssen. Das Land²⁰ führt somit Kontrollen durch, im Zuge dessen die Einrichtungen ihre sachliche und personelle Ausstattung demonstrieren müssen. Dabei werden fachlich fundierte Konzepte, die angemessene Anzahl und die Eignung der Fach- und Hilfskräfte sowie eine Tauglichkeit der Räumlichkeiten und eine genügende wirtschaftliche Voraussetzung für die Pflege und Erziehung der anvertrauten Heranwachsenden begutachtet. (Vgl. ebd., § 11)

Es ist vorgeschrieben, dass nur ausgebildete Fachkräfte für sozialpädagogische Einrichtungen herangezogen werden, welche auch während der Tätigkeit regelmäßig berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen besuchen. Dadurch sollen anerkannte fachliche Standards der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der gesellschaftlichen Entwicklungen, die Leistung der Einrichtungen bestimmen. (Vgl. ebd., § 12)

Das Betreuungspersonal verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit über das private Familienleben der Klienten erhalten. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrecht, besteht jedoch nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie gegenüber dem Gericht. (Vgl. ebd., § 6)

Bemerkenswert ist, dass das Gesetz nicht nur das Setting der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bestimmt, sondern ebenso eine genaue Dokumentation dieser Betreuung

¹⁹ Die genaueren Hintergründe zu einer Pflegefamilie und zur Adoption werden nicht weiter verfolgt, da diese Abhandlung auf die Fremdunterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen abzielt.

²⁰ Das jeweilige Bundesland ist in Österreich Träger der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. B-KJHG 2013, § 10).

einfordert. Ein wesentliches Merkmal einer Fremdunterbringung stellt die gesetzlich verpflichtende schriftliche Dokumentation des Aufenthaltes in der Sozialpädagogischen Einrichtung dar (vgl. ebd., § 9). In diesen Aufzeichnungen müssen die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Angaben über die Leistung sowie „Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmitteilungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans, sowie Daten von Auskunftspersonen“ (B-KJHG 2013, § 9.3) festhalten. Das Kinder- und Jugendamt des jeweiligen Bundeslandes hat dafür zu sorgen, dass Dienste und Leistungen in den Einrichtungen in erforderlicher Art und notwendigen Umfang kurz-, mittel- und langfristig geplant werden (vgl. ebd., § 13). In § 8 ist geregelt, wie persönliche Daten von den Heranwachsenden und deren Betreuungspersonen behandelt werden sollen. Dabei sollte das Geheimhaltungsinteresse gemäß dem Datenschutzgesetz 2000 gewahrt bleiben. Jährlich sollen quantitative Erhebungen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Statistiken zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht werden (vgl. ebd., § 15).

Interessant ist das Auskunftsrecht der Kinder und Jugendlichen über die der „Kinder- und Jugendeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens“ (B-KJHG 2013, § 7.1). Sobald der/die Heranwachsende über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügt, welche mit dem 14. Lebensjahr angenommen werden, soll der/die Betroffene Auskunft über die eigene Lebensgeschichte bekommen. Allerdings spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit ist „ihnen auf Verlangen Auskunft über [...] bekannte Tatsachen zu erteilen“ (B-KJHG 2013, § 7.3). Diese Informationen stehen den Heranwachsenden im angemessenen zumutbaren Ausmaß zu, sofern keine „berücksichtigungswürdigen“ persönlichen oder öffentlichen Interessen dagegen sprechen. D.h. soweit der/die Heranwachsende die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, kann eine Auskunft über die eigene Lebensgeschichte eingefordert werden. Wer berechtigt ist, die Einschätzung und die Beurteilung abzugeben, ob und welche lebensgeschichtlichen Tatsachen zumutbar sind, ist im B-KJHG 2013 nicht konkretisiert.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung leben, die professionell betreut und regelmäßig kontrolliert wird und

die sich damit immer wieder beweisen muss. Das Setting der Pflege und Erziehung ist damit ein sehr überwachtetes, und es ist anzunehmen, dass sich diese Tatsache nicht unwesentlich auf das Aufwachsen und Selbstständig-Werden (z.B. wie viel Freiheit bekommt man zugesprochen?) auswirkt. Außerdem ist festzuhalten, dass 1) das Umfeld und die Lebensbedingungen bei einer Verdachtsmeldung von außen nach bestimmten Kriterien begutachtet werden, die das Kindeswohl im Blick haben. 2) Der von den Eltern und dem Jugendamt (und eventuell den Kinder) entworfene Hilfeplan kann zur Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung führen. 3) Dort wird mit persönlichen Daten sensibel umgegangen. 4) Das Verhalten und die Entwicklung des Kindes werden pädagogisch geplant, bewertet und dokumentiert. 5) Auch das Betreuungspersonal und die räumlichen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten der Einrichtung werden bewertet und geprüft. Diese Fakten zeigen das Bild einer Kindheit, die stark strukturiert und kontrolliert wird.

Das Bild der Selbstständigkeit im B-KJHG 2013

In der Fremdunterbringung werden für das Jugendalter besondere Bedürfnisse angenommen und sozialpädagogische Einrichtungen können eine spezifische „betreute Wohnform für Jugendliche“ (B-KJHG 2013, § 17) anbieten. Damit kommt es zu angepassten Rahmenbedingungen für Jugendliche, die sich auf deren aktuelle Bedürfnisse einstellen und auf zukünftige Herausforderungen vorbereiten können. Auch diese Räume werden durch jährliche Kontrollen des Staates begutachtet (vgl. ebd., § 17).

Die vorstehende Darstellung des KJHG 2013 macht deutlich, dass die Betreuung und Begleitung der Heranwachsenden in einer sozialpädagogischen Einrichtung kontrolliert, fachlich begründet und schriftlich dokumentiert sind (vgl. ebd., § 9, § 13). Das sollte bei der weiteren Analyse mitgedacht werden, da es doch auf den ersten Blick im Widerspruch zum betrachteten Ziel der Selbstständigkeit steht. Denn das Ziel der Selbstständigkeit verweist darauf, dass Kontrolle und Leitung von anderen überflüssig ist, wenn das Individuum *selbst stehen* kann. Es wird an dieser Stelle die These aufgestellt, dass die Dokumentationspflicht und die damit einhergehende Begründungspflicht für gesetzte Handlungen des betreuenden Umfeldes ebenso die Freiheit und Selbstständigkeit der

anvertrauten Jugendlichen beeinflusst. Es ist anzunehmen, dass die Betroffenen verstärkt Kontrolle erfahren und Begründungen für ihr Handeln und ihr Wollen anführen müssen, da auch in weiterer Folge die Entscheidungen der BetreuerInnen dokumentiert, legitimiert und durch die MAG ELF überprüft werden (vgl. BKJHG, § 1 – § 15). Der Kontext der Fremdunterbringung unterscheidet sich vor allem in diesem Punkt vom Selbstständig-Werden im familiären Kontext, wo von der elterlichen Bezugsperson für Erziehungsentscheidungen eventuell innerhalb des familiären oder sozialen Kontexts eine Rechtfertigung abverlangt wird, aber nicht von einer offiziellen staatlichen Stelle. In Fremdunterbringung werden die Entscheidungen und Begründungen vom Staat kontrolliert, weswegen anzunehmen ist, dass die Handlungen der einzelnen Akteure überlegter sind. Rechtfertigungen können von mehreren Stellen eingefordert werden: den Jugendlichen selbst und dessen Familien, den KollegInnen, der Institution, vom Kinder- und Jugendamt und eventuell auch vom Gericht oder der Öffentlichkeit, wenn ein Fall mediales Interesse weckt. Wesentlich für das Bild der Selbstständigkeit ist der Paragraf 1 des B-KJHG 2013:

§ 1.1 „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (B-KJHG 2013, § 1.1)

Eigenverantwortung und Gemeinschaft wird in Österreich als ein Recht gesehen, allerdings scheint beides nicht von alleine zu entstehen, sondern müsse durch Erziehung und Förderung angeregt werden. Das Recht auf „Schutz und Fürsorge“ sowie auf „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ ist für jedes Kind in den Kinderrechten vorgeschrieben (vgl. Rechte von Kindern 2011, Artikel 1 der Kinderrechte). Im *Wörterbuch der Pädagogik* wird der Begriff *fördern* im Zusammenhang mit *Förderunterricht*, *Förderschule*, *Fördermaßnahmen* erörtert (vgl. Schubert, Zenke 1995, 232ff): „Lernrückstände und Lerndefizite“ sollen durch die „zusätzliche Lernhilfe“ der Förderung (Schubert, Zenke 1995, 235) gemildert werden. Die Grundsteine des Zu-Fördernden, wie hier die Gemeinschaftsfähigkeit und Eigenverantwortung, werden dabei dem Individuum durchaus zugemutet. *Fördern* bedeutet, jemanden „voranbringen, erhöhen, ernennen zu, [...] vorwärtsbringen, beschleunigen“ (Pfeifer, Braun, u. A. 1989, 462; Stichwort *fördern*). Eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ist also als das Zu-

Entfaltende der Heranwachsenden zu verstehen, das unterstützt, verstärkt oder beschleunigt werden sollte. Dahinter bewahrt sich die Annahme, dass diese Entwicklung nicht ohne Einflussnahme passiere, bzw. könnte ein Fehlen an Unterstützung eventuell nicht zu dem gewünschten Ergebnis der Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit führen.

Die Aufgabe eine „*Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ (B-KJHG 2013, § 1.1) anzustreben, lässt den Gedanken der Aufklärung erkennen: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“ (Kant 1783, 9). Aus diesem Zitat wird die Aufgabe der Erziehung und Bildung abgeleitet, die Heranwachsenden aus ihrer „Unmündigkeit zu führen (vgl. lat. educare) und sie zu einem selbstständigen und Vernunft geleitenden Leben zu befähigen“ (Drieschner 2007, 12). Das ist ein charakteristischer Gedanke der Pädagogik, welcher zur Kants Frage „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ (Kant 1776, 20) führt. Das Spannungsfeld der Pädagogik ist nach Kant die Vereinigung von „Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang“ der Gesellschaft und der „Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen“ (Kant 1776, 20). Die Paradoxie der Pädagogik lässt sich auch im Verselbstständigungsprozess der Fremdunterbringung erkennen, indem das Individuum *gesellschaftsfähig und eigenverantwortlich* erzogen werden soll. *Eigenverantwortung* bedeutet, dass ein Individuum die *eigene* und alleinige *Verantwortung* über seine Entscheidungen und Taten trägt. Ein verwandter Begriff ist die Autonomie, welche in der Pädagogik mit „den Begriffen Mündigkeit, Selbstbestimmung und Emanzipation“ umschrieben wird und dem Individuum zugesteht, sich „unabhängig und selbstbestimmt im Rahmen von allgemeinen moralischen Grundregeln“ zu verwirklichen (Schubert, Zenke 1995, 60). *Gemeinschaftsfähig* beschreibt *fähig* zu sein, mit der vorzufindenden *Gemeinschaft zusammen* leben zu können. Damit korreliert eine „Erziehung zur sozialen Integration sowie zum Bewusstsein gemeinschaftlich verantwortlichen Handelns“ (Schubert, Zenke

1995, 250), welche ein Eingliedern der Heranwachsenden in die vorzufindende demokratische Gemeinschaft anstrebt. Die Erziehung soll die Heranwachsenden lehren „einen Zwang seiner Freiheit zu dulden“ – d.h. gesellschaftsfähig zu sein, indem Regeln der Gemeinschaft akzeptiert und eingehalten werden - und gleichzeitig sie anleiten, die noch mögliche „Freiheit gut zu gebrauchen“ (Kant 1776, 20) – d.h. Eigenverantwortung für die Taten, innerhalb der gesellschaftlichen Grenzen erlernen.²¹

Prinzipiell wird im B-KJHG 2013 angenommen, dass die Ziele der Fremdunterbringung mit der Volljährigkeit erreicht werden können. D.h. mit dem 18. Lebensjahr sollte die Begleitung der Heranwachsenden durch das staatliche Betreuungssystem abgeschlossen sein, ist dem nicht so, können die Maßnahmen bis maximal zum 21. Lebensjahr verlängert werden. (Vgl. B-KJHG 2013, § 4 + § 29) D.h. Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit wird als etwas verstanden, das innerhalb eines begrenzten Zeitfensters angeregt werden kann und mit der Volljährigkeit als erreicht gilt. Hier bleibt allerdings zu bedenken, dass es auch eine staatliche Finanzierungsfrage sein könnte, weswegen der Begleitprozess des/der Heranwachsenden mit der Volljährigkeit bzw. mit der Beendigung einer Ausbildung endet. Es könnte ein Fehlschluss sein, die Altersgrenze 18 so zu interpretieren, als würden die anvertrauten Jugendlichen dann automatisch als eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig betrachtet werden.²² Es ist vielmehr denkbar, dass das Ende des Verselbstständigungsprozesses mit dem Ende einer Ausbildung verknüpft ist, da ab diesen Zeitpunkt der/die Betroffene prinzipiell die Voraussetzungen hat, finanziell für das eigene Leben aufzukommen. Es wird hier eine Differenz zur herkömmlichen Familie aufgezeigt, die meist ein Leben lang ein Bezugssystem für das Individuum bietet. Fremduntergebrachte Jugendliche verlieren mit dem Erreichen eines Abschlusses mitunter den gesicherten Kontakt und den Rückhalt eines wichtigen Bezugssystems, das aus den Begleitpersonen der Wohngemeinschaft besteht, die den Alltag meist über viele Jahre begleitet haben. (Vgl., IGFH 2015, URL4) Diese zeitliche Begrenzung und eine strukturierte Begleitung charakterisieren wesentliche

²¹ Es wäre an dieser Stelle eine verlockende Möglichkeit, die Ausführungen zu Kant und der Aufklärung zu vertiefen. Jedoch liegt der Fokus am allgemeinen Bild der Selbstständigkeit im Fremdunterbringungsprozess und nicht an der Herausarbeitung von Zusammenhängen und Widersprüchen im Verselbstständigungsprozess und der Aufklärung.

²² Siehe dazu auch Seite 37 und die Ausführung zum § 29.

Kontextbedingungen der Verselbstständigung in Fremdunterbringung. Das Erreichen der Selbstständigkeit wird im § 2.3 direkt als Ziel angesprochen:

§ 2.3 „Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbstständigung.“ (B-KJHG 2013, § 2.3)

Das B-KJHG 2013 erhebt damit die Verselbstständigung und eine angemessene Entfaltung und Entwicklung zum definierten Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Erneut wird von „Förderung“ gesprochen und damit die Annahme unterstrichen, dass Selbstständigkeit nicht nur von einem selbst zu leisten ist, sondern einer äußeren Begleitung bedarf. Ebenso „Verselbstständigung“ mit der Vorsilbe *Ver-* verweist darauf, dass mit der Selbstständigkeit etwas gemacht wird und die Selbstständigkeit nicht selbsttätig passiert. Die Vorsilbe *Ver-* bedeutet ursprünglich „fort hinweg, ab“ und es etablierten sich zahlreiche Nebenbedeutungen, die sich in zwei Richtungen teilen lassen „a) ein Hinweggehen, Hinwegschaffen vom bisherigen Wege, b) ein Fortgehen, Fortschaffen auf dem eingeschlagenen Wege bis zum vorgesteckten Ziele“. Für den Begriff *Verselbstständigung* scheint eine Ableitung von der Bedeutung *fort* und *bis zum Ende* interessant, denn es meint ein „*vorwärtsschreiten, vorwärtsbringen der im einfachen zeitworte ausgesprochenen thätigkeit auf dem eingeschlagenen wege bis zur vollendung*“ (Grimm 1956, Band 25, 54) was zur weiteren Bedeutung des *Zutuns* führt, womit eine „*verstärkung des im stamme liegenden begriffes*“ (Grimm 1956, Band 25, 55) angesprochen ist und dann eine Stärkung der Selbstständigkeit benannt wäre. Ebenso die Bedeutungen *verändern und verwandeln* erscheinen sinnvoll, denn damit wird bezeichnet, dass „*ein gegenstand zu dem im stamme liegenden begriffe sich umgestalte*“ (Grimm 1956, Band 25, 55) und eine Verwandlung und Hinführung zur Selbstständigkeit durch das Wort *Verselbstständigung* wäre angesprochen. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht es als ihr Ziel, die Heranwachsenden in den Zustand der Selbstständigkeit über zu führen, diesen Zustand zu gestalten und zu bestärken. Dadurch beansprucht Kinder- und Jugendhilfe einen sehr aktiven Part in dem Prozess der Verselbstständigung: Die Heranwachsenden werden vom Betreuungssystem mit Selbstständigkeit versehen und diese symbolisieren damit einen Empfangenden und keinen fordernden Teil der Verselbstständigung.

Auch im § 7 zum Auskunftsrecht finden sich Hinweise zum Verständnis von Selbstständigkeit. Dieser Paragraf befasst sich damit, ab wann dem/der Heranwachsenden Tatsachen aus seiner/ihrer Biographie zumutbar sind.

§ 7 „(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie andere Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden. (2) Die Ausübung des Rechts [...] steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.“ (B-KJHG 2013, § 7)

Aus diesem Absatz kann festgehalten werden, dass Einsichts- und Urteilsfähigkeit als Indikatoren gelten, ob und wann Kindern eine Eigenverantwortung über den Umgang mit bestimmten Informationen zugesprochen wird. Sich den Tatsachen der Biographie *selbst zu stellen*, setzt demnach eine gewisse Reife des Geistes voraus. Mit Reifung des Geistes wird die Fähigkeit etwas zu verstehen und zu begreifen (*Einsichtsfähigkeit*) und ein Urteil (*Urteilsfähigkeit*) darüber abzugeben, angesprochen. Die Urteilsfähigkeit und die Einsichtsfähigkeit sind zwei Leistungen, die der Heranwachsende selbst erbringt und von der Kinder- und Jugendhilfe zugemutet aber auch erkannt werden müssen. Folgt man den Ausführungen von Benner, muss der/die Zu-Erziehende durch „die pädagogische Interaktion zur selbsttätigen Mitwirkung an seinem Bildungsprozess aufgefordert“ werden (Benner 1987, 78f). Allerdings muss für diese Aufforderungen zur Selbsttätigkeit der Mensch als ein Vernunftwesen verstanden werden, das durch seine Bildsamkeit und nicht durch Kausalwirkungen zur Selbsttätigkeit geführt wird. Erst durch Verstehen und Einsicht wird die Aufforderung umgesetzt. (Vgl. ebd., 78) Benner stellt der Selbsttätigkeit zwei Schritte voraus, einerseits benötigt der/die Betroffene ein Verstehen und eine Einsicht in die Relevanz der Selbsttätigkeit und andererseits muss er zu dieser

Selbsttätigkeit aufgefordert – d.h. ein Platz dafür gemacht – werden (vgl. ebd., 78). Es wird in dieser Arbeit vermutet, dass es sich mit der Einsichts- und Urteilsfähigkeit vergleichbar verhält. Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit sind Leistungen, die der/die Heranwachsende selbst leisten muss und eine tragende Voraussetzung darstellen, dass ein Individuum Selbstständigkeit anstrebt. Das Fremdunterbringungssystem ist gefordert, jene Leistungen anzuregen, zuzulassen und anzuerkennen. Des Weiteren wird festgehalten, dass solch eine Einsicht mit dem 14. Lebensjahr vermutet werden kann, aber spätestens „nach dem Erreichen der Volljährigkeit“ dem Betroffenen „auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen“ ist (B-KJHG 2013, § 7.3). Bemerkenswert ist hier, dass den Heranwachsenden das Recht auf Informationen zur Biographie verwehrt werden darf – übrigens auch über die Volljährigkeit hinaus (vgl. ebd., § 7.3) –, wenn es eine Interessenskollision von berücksichtigungswürdigen Dritten gibt. Dazu findet sich folgendes Beispiel, in welchem Fall dieses Recht verwehrt werden darf: dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannte Informationen über die Eltern und deren Erziehung, Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen, welche „für die Reflexion ihres Erziehungsverhaltens notwendig waren, bei einer späteren Weitergabe an ihre Kinder aber einen Eingriff in ihre persönlichen Interessen darstellen“ (ErläutRV mit WFJ 2013, 15). Es werden traumatische Erlebnisse wie Missbrauch und Misshandlung der Eltern als potentielle zurückhaltbare Informationen genannt, da es den persönlichen Interessen der betroffenen Erwachsenen widersprechen könnte. Damit wird also verdeutlicht, wann Tatsachen aus „berücksichtigungswürdige[n] persönliche[n] Interessen“ Dritter verschwiegen werden dürfen. Allerdings ist nicht genauer geklärt, welches „öffentliche Interesse“ durch die Informationsweitergabe an den/die Heranwachsende/n gefährdet sein könnte. Dazu findet sich ein Hinweis in den Kinderrechten, die eine Einschränkung des Auskunftsrechtes dann einräumen, wenn es „in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“ (Rechte von Kindern 2011, Artikel 7 der Kinderrechte). Es kann festgehalten werden, dass das öffentliche Interesse bzw. das Wohl eines berücksichtigungswürdigen Dritten über das Auskunftsrecht gestellt werden

kann und die Selbstständigkeit hier gesetzlich eingeschränkt werden darf. Es kann also gerechtfertigt sein zum Wohle Dritter, den Heranwachsenden die Auseinandersetzung mit Tatsachen der eigenen Biographie vorzuenthalten. Die Entscheidung darüber liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Im § 24 wird festgesetzt, ab wann den Kindern und Jugendlichen eine Beteiligung an Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe zugemutet werden kann. Auf diese Weise wird ihr Mitspracherecht bei Entscheidungen über ihr Leben reglementiert.

§ 24 „(1) Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen, vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. (2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. (3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand Bedacht zu nehmen.“ (B-KJHG 2013, § 24)

Es wird dem/der Heranwachsenden zugesprochen, selbst Wünsche und Vorstellungen zum eigenen Leben und zur eigenen Zukunft zu vertreten²³. Diese sollen respektiert werden. Damit wird den Heranwachsenden eine Selbstbestimmung zugesprochen und die Gelegenheit der Mitbestimmung gegeben. Zur Selbstständigkeit der Heranwachsenden zählt also ein selbstbestimmtes Eintreten für die eigenen Wünsche und Vorstellungen an das Leben. Dieses Potential zur Selbstbestimmung kann jedoch aus 3 Gründen verweigert oder zurückgezogen werden: 1) der Entwicklungsstand wird dem widersprechend

²³ „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (Rechte von Kindern 2011, Artikel 4 der Kinderrechte)

In den Kinderrechten wird ebenso mit Artikel 7 eingeräumt, dass es Umstände geben könne, unter denen die Rechte der Kinder beschnitten werden könnten. So ist auch in den Kinderrechten festgehalten, dass ihr Mitsprache- und Auskunftsrecht beschnitten werden darf, wenn es für „die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“ (Rechte von Kindern 2011, Artikel 7 der Kinderrechte).

beurteilt, 2) die Kosten der Wünsche sind zu hoch oder 3) negative Auswirkungen auf den/die Betroffene/n werden vermutet (vgl. ebd., § 24). Wenn also die Kinder- und Jugendhilfe zu dem Urteil kommt, dass der/die Betroffene vor potentiellen negativen Folgen geschützt werden müsse, dürfen Wünsche missachtet werden. Jedoch ist jene Entscheidung von der Einschätzung des betreuenden Systems abhängig. Es könnte angezweifelt werden, dass der Wille des/der Jugendlichen nicht unbedingt dem Wohl der/des Gleichen entspricht: „Soweit ihr Wohl aber durch die Beteiligung gefährdet wäre, sind sie nicht einzubeziehen“ (ErläutRV mit WFJ 2013, 22). Diese Kritik lässt sich mit Tobias Rülcker (1990) weiter verfolgen, der hervorhebt, dass Querdenker als bedrohlich für das Betreuungssystem erlebt werden können (vgl. ebd., 21). Diese Bedrohung kann auch beim Erziehungsziel *Selbstständigkeit* tragend werden, wenn die Heranwachsenden sich mit den Wünschen, Meinungen und Taten außerhalb des allgemein gesellschaftlich anerkannten Rahmens bewegen, ist ihre Eigeninitiative bedrohend für das System (vgl. ebd., 21f). Die Wünsche könnten im Widerspruch zu dem stehen, was die Betreuung für wichtig und richtig erachtet. Hierbei bleibt die Frage unbeantwortet, wer entscheiden darf, wann der Wunsch bzw. der Wille des Kindes im Widerspruch zum Wohl des Kindes steht. Was dient dem Kindeswohl? Wie auch im § 7 wird der Entwicklungsstand der Heranwachsenden tragend, ob ihnen zugemutet wird, für sich selbst einzustehen. Allerdings findet man im Gesetzestext keine genaueren Ausformulierungen, wie ein solcher Entwicklungsstand definiert ist. Welche Merkmale hat ein Entwicklungsstand, der Selbstbestimmung des Kindes zulässt? Über die Beschaffenheit des entsprechenden Entwicklungsstandes werden keine Merkmale definiert. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass im Entwicklungsbericht darauf Bezug genommen wird. Der Entwicklungsbericht wird regelmäßig von dem/der BetreuerIn formuliert und beinhaltet zu jedem Kind – egal wie alt – folgende Punkte: psychische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 58). Dieser Bericht kann als eine Basis für die Entscheidungen des Fremdunterbringungssystems gesehen werden.

Weiters gibt es eine rechtliche Unterstützung für fremduntergebrachte Kinder, wenn sie sich *selbst* den anfallenden Herausforderungen nicht alleine *stellen* können. Der Staat bietet eine Kinder- und Jugendanwaltschaft an, dessen Inanspruchnahme leicht zugänglich und unentgeltlich zu sein hat (vgl. B-KJHG 2013, § 35). Die Kinder- und

Jugendanwaltschaft soll durch die Rechte der Kinder geleitet werden und zu dessen Förderung und Umsetzung beitragen. (Vgl. ErläutRV mit WFJ 2013, 27) Sie umfasst die Beratung, Hilfestellungen bei Meinungsverschiedenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie ihren erwachsenen Begleitern und das Einbringen der kindlichen und jugendlichen Interessen bei „Rechtsetzungsprozessen sowie Planung und Forschung“ (B-KJHG 2013, § 35). Es wird somit eine weitere Unterstützung abseits des gegebenen Betreuungsrahmens der Jugendlichen für gegebene Anlässe geschaffen, welche dem Anliegen der fremduntergebrachten Heranwachsenden eine Stimme geben kann. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann somit das *Selbst-Stehen* stützen, wenn der/die Heranwachsende einen Beistand benötigt.

Wie bereits an vorangehender Stelle erwähnt, endet mit der Volljährigkeit der Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und übrigens ebenso der der Eltern. Für Eltern bleiben darüber hinaus „allenfalls die rechtliche Verpflichtung [...] zum Unterhalt sowie die moralische Pflicht zum gegenseitigen Beistand“ (ErläutRV mit WFJ 2013, 24). Wenn das familiäre System keine Stütze mehr darstellt, ist rein rechtlich ein Unterstützungs-Angebot des Staats bis zum 21. Lebensjahr gegeben, wenn die Kinder und Jugendhilfe bereits vor dem 18. Lebensjahr in die Betreuung involviert war:

„§ 29 (1) Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist. (2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.“ (B-KJHG 2013, § 29)

Zum einen wird mit der Volljährigkeit die Freiwilligkeit der Betroffenen tragend und damit die Verantwortung für ihren Lebensweg den jungen Menschen übergeben. Sobald der/die Heranwachsende somit eine juristisch erwachsene Person ist, werden seine/ihre Wünsche bedingungslos akzeptiert und er/sie kann sich für oder gegen eine weitere Begleitung entscheiden. Zum anderen wird jedoch ein Ende der Betreuung nicht

selbstverständlich mit der Volljährigkeit angesetzt, sondern eine Möglichkeit der weiteren Begleitung und Unterstützung lässt vermuten, dass durch das bloße Erreichen des 18. Geburtstages noch keine Eigenverantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit, Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit garantiert ist. Das Ende der Betreuung zeichnet sich mitunter durch Verzögerung wegen „unterschiedlichen Krisen und Traumata“ (ErläutRV mit WFJ 2013, 24) aus, weiß der Staat Österreich. Auf dieser Annahme baut vermutlich der § 29 auf und sieht die Notwendigkeit, dass definierte Ziele des Hilfeplans auch über den 18. Geburtstag hinaus verfolgt und begleitet werden. Besonders hervorgehoben wird die Beendigung einer Berufsausbildung: „Das Ziel der Hilfen für junge Erwachsene ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt“ (ErläutRV mit WFJ 2013, 24). Eine Berufsausbildung zeigt sich als einer der Indikatoren für die Selbstständigkeit. Mit der Berufsausbildung ist verbunden, dass eine finanzielle Selbstständigkeit möglich ist und somit die Unterstützung des Fremdunterbringungssystems nicht mehr benötigt wird. Es könnte bedeuten, dass vor allem die Finanzierung der Betreuung dafür ausschlaggebend ist, wie lange jemand begleitet wird, nach dem Leitgedanken, wenn eine (theoretische) Selbstfinanzierung des Lebens möglich ist, ist die Betreuung beendet, da der/die Heranwachsende nun alleine den Lebensunterhalt bestreiten kann.²⁴

Zusammenfassung der Analyse

Zusammenfassend kann folgendes Bild von Selbstständigkeit im B-KJHG 2013 festgehalten werden:

- 1) In der Fremdunterbringung wird das Selbstständig-Werden als eine besondere Herausforderung des Jugendalters gesehen, mit spezifischen Bedürfnissen. Das wird durch das Bereitstellen besonderer Wohnformen für Jugendliche (§ 17) deutlich sowie

²⁴ Eine Studie der Fachhochschule Wien räumt ein, dass eine finanzielle Unabhängigkeit bzw. eine abgeschlossene Ausbildung nicht zwingend garantiert, dass man langfristig selbständig sein Leben bewältigen kann. Der Fachhochschul-Lehrgang zur Sozialen Arbeit hat sich in einer Arbeitsgruppe den jungen Wohnungslosen angenommen, „da es auffällig ist, dass vermehrt junge Menschen ab dem 18. Geburtstag mit MA11 Erfahrung in den Institutionen der Wohnungslosenhilfe um Unterstützung anfragen.“ (Arbeitsgemeinschaft Junge Wohnungslose 2013, 2) Es wird angezweifelt, dass die jungen Erwachsenen nach dem Ende der Betreuung ihr Arbeitsverhältnis verlässlich aufrecht halten können, da es rasch zu einer Überforderung mit der alleinigen Verantwortung kommen könne. Für sie ist „eine Überforderung mit der Alleinverantwortung, der Selbstständigkeit, der Langweile und der Finanzierung erkennbar. Aus diesen Gründen ist es daher aus unserer ExpertInnensicht unerlässlich, eine Nachbetreuung in der eigenen Wohnung bzw. Gemeindewohnung anzubieten.“ (Arbeitsgemeinschaft Junge Wohnungslose 2013, 4) Es wird dafür plädiert, frühzeitige Initiativen zu setzen, um der Wohnungslosigkeit vorzubeugen (ebd., 2ff).

durch das Hervorheben der Verselbstständigung als definiertes Ziel der Kinder- und Jugendbeihilfe

(§ 2.3).

2) Weiters impliziert die immer wieder verwendete Formulierung „Förderung“ der Selbstständigkeit, dass sie dem Heranwachsenden zugemutet wird – d.h. Selbstständigkeit ist bereits vorhanden – und soll von außen unterstützt, verstärkt oder beschleunigt werden (§ 1.1; § 2.3).

3) Die Selbstständigkeit wird als etwas gesehen, das zugemutet wird, aber der Unterstützung bedarf. Das wird untermauert durch die Bereitstellung eines staatlichen Beistandes durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 35). Das *Selbst-Stehen* kann damit gestützt und die Rechte der Heranwachsenden vertreten werden.

4) Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit zeigen sich als Schlüsselindikatoren, die ein selbstständiges Leben beinhalten sollten (§ 1.1). Darunter ist zu verstehen: eine Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft mit einer Gemeinschaft zusammen zu leben. Hier lassen sich die Ideen der Aufklärung und die Erziehung zu einem mündigen Bürger erkennen.

5) Ebenso Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit stellen Selbstständigkeits-Charakteristika dar, die die Heranwachsenden zeigen und durch das Fremdunterbringungssystem angeregt, unterstützt und verstärkt werden sollten (§ 7)

6) Des Weiteren ist angedeutet, dass Selbstständigkeit auch Selbstbestimmung beinhaltet. Der/Die Heranwachsende soll fähig sein, Wünsche und Vorstellungen zum eigenen Leben und zur eigenen Zukunft zu haben und diese zu vertreten (§ 24).

7) Mit der Formulierung „Ver“-selbstständigung kommt zum Ausdruck, dass die Kinder- und Jugendhilfe einen aktiven Part übernimmt und die Heranwachsenden in den Zustand der Selbstständigkeit versetzt werden sollen. Die Selbstbestimmung von Heranwachsenden soll gehört werden – d.h. ihre Wünsche zu ihrem Leben finden Gehör - , allerdings kann ihnen die Selbstbestimmung genommen werden, wenn angezweifelt wird, dass der Wunsch des Kindes auch dem Wohl des Kindes entspricht (§ 24). Darin zeigt sich die Kinder- und Jugendhilfe einschränkend für die Selbstbestimmung der Betroffenen.

8) Der Verselbstständigungsprozess hat ein begrenztes Zeitfenster und soll bis zur Volljährigkeit beendet sein (§ 4; § 29). Eine theoretische finanzielle Selbstständigkeit zeigt sich als ein ausschlaggebender Indikator, da die Beendigung einer Berufsausbildung maßgebend für das Betreuungsende bzw. eine Verlängerung der Betreuung ist (§ 29). Damit wird eine materielle Unabhängigkeit zum Maßstab, wann jemand in die eigene Selbstständigkeit entlassen wird.

Quality4Children Standards (Q4C-Standards)

Qualitätssicherung hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe erlangt (vgl. Löffler 2010, 3). Gründe dafür sieht Hubert Löffler vom DÖJ²⁵ in mehreren Antrieben: 1.) Der Sozialbereich ist dabei sich zu professionalisieren und über die Qualität der Praxis zu diskutieren; 2.) das Bewusstsein dafür, dass man in „kaum einem anderen Handlungsfeld [...] biographisch so weitreichende Entscheidungen für KlientInnen“ (Löffler 2010, 3.) treffen muss, mache es erforderlich, jene Entscheidungen auf eine fachliche Basis zu beziehen; und 3.) Standards entstehen durchaus aus einem finanziellen Grund, da möglichst hohe Qualität mit möglichst geringen Kosten schnell erreicht werden sollen. (Vgl. ebd., 3)

Die Q4C-Standards sind die Resultate eines europaweiten Projektes unter der Kooperation von SOS-Kinderdorf, FICE²⁶ und IFCO²⁷. Sie nehmen die Optimierung der Entwicklungschancen von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in Europa in den Fokus (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 9). Ihre Bemühungen leitet die Vision, dass die Heranwachsenden „ihre Zukunft so [...] gestalten, dass sie zu selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen“ indem sie Schutz, Unterstützung und Fürsorge erfahren, um damit „die volle Entfaltung ihres Potentials“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 9) zu fördern. Den Rahmen für die Entwicklung der Q4C-Standards bildet die UN-Konvention über die Kinderrechte (vgl. ebd., 9). Einige Aspekte der Kinderrechte finden sich in den Q4C-Standards wieder: „keine Diskriminierung, Einsatz zum Wohl des Kindes, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, sowie Respekt für die Sichtweise des Kindes“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 10). Die Q4C-Standards resultieren aus der Analyse von 332 Good-Practice-Geschichten aus 26 Ländern von betroffenen Kindern und Jugendlichen, leiblichen Eltern und Personen aus dem Betreuungssystem, sowie ihren Erfahrungen im Bereich der Fremdunterbringung (vgl. ebd., 10f). Es konnten drei Themenbereiche etabliert werden, aus welchen 18 Q4C-Standards hervorgehen, welche den Fremdunterbringungsprozess in drei Betreuungsphasen unterteilen:

²⁵ Dachverband Österreichischer Kinder & Jugendhilfeeinrichtungen

²⁶ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe

²⁷ Internationale Organisation für Pflegeunterbringung

Erstens der „Entscheidungs- und Aufnahmeprozess“, in dem die Situation des Kindes bewertet wird, um eine Entscheidung zur bestmöglichen Unterbringung des Kindes zu treffen (vgl. ebd., 13). Die Grundsätze dazu sind in den Standards 1-6 formuliert. Der zweite Bereich befasst sich mit dem „Betreuungsprozess“. Damit ist jene Phase der Betreuung und Unterstützung in der Fremdunterbringung angesprochen, welche zwischen Aufnahme und Verselbstständigungsprozess liegt (vgl. ebd., 13). Die Grundsätze dazu sind in den Standards 7-14 festgehalten. Der dritte Bereich ist schließlich der „Verselbstständigungsprozess“ und wird in den Q4C-Standards 15-18 dargestellt. Er beinhaltet jene Standards, die das Selbstständig-Werden des/der Heranwachsenden und die dafür nötige Unterstützung thematisieren, wobei es sich um eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder eine anderwärtige Unterkunft handeln kann (vgl. ebd., 13).

Alle 18 Q4C-Standards folgen einer einheitlichen Strukturierung (vgl. ebd., 13ff), indem 1.) der Standard betitelt und beschrieben wird, 2.) ausgewählte Zitate aus den Interviews die Beschreibung untermauern und verdeutlichen, 3.) die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Jugendamtes, der Betreuungseinrichtung und der BetreuerInnen klargestellt werden, 4.) Richtlinien zur konkreten Anwendung des Standards aufgestellt werden und abschließend 5.) werden Warnzeichen einer misslungenen praktischen Umsetzung angeführt. Für die vorliegende Arbeit sind ausschließlich jene Q4C-Standards relevant, welche den Verselbstständigungsprozess beschreiben, weshalb im Folgenden nur auf diese näher eingegangen wird.

Q4C-Standards zum Verselbstständigungsprozess

Der Inhalt dieser letzten Betreuungsphase bezieht sich auf Entscheidungen zur Beendigung der Betreuung, den Auszug aus der Einrichtung und die notwendige Nachbetreuung des/der jungen Erwachsenen.

Standard 15: „Der Verselbstständigungsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49).

Wie im Standard 15 formuliert, wird der Verselbstständigungsprozess als entscheidende Phase in der Fremdunterbringung angesehen, für welche ein individueller Betreuungsplan zu erstellen ist. Jene individuelle Planung wird während der Betreuungszeit immer wieder

überdacht, beinhaltet die psychische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes und definiert den Entwicklungsstand des/der Heranwachsenden. Des Weiteren stellt der Standard 15 klar, welche Ziele und Maßnahmen gesetzt werden sollten, sowie welche Ressourcen notwendig sind, um die Entwicklungschancen bestmöglich zu unterstützen (vgl. ebd., 58). Dabei wird „das Kind/der/die junge Erwachsene [...] als Expert(e)/in für die Qualität seiner/ihrer Betreuung anerkannt. Sein/Ihr Feedback ist grundlegend für die Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungseinrichtung und des jeweiligen Betreuungsmodells“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49). Für die sorgfältige Planung und Durchführung werden die Verantwortlichkeiten auf Jugendamt, Betreuungseinrichtung und BetreuerInnen aufgeteilt. Das Jugendamt übernimmt eine koordinierende Rolle, indem es die Zusammenarbeit aller Beteiligten leitet und bei der Planung und Durchführung des Verselbstständigungsprozesses unterstützt. Die Betreuungseinrichtung hat darauf zu achten, dass die Verselbstständigung mit dem individuellen Betreuungsplan übereinstimmt und soll sich um die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie bemühen. Dabei ist eine professionelle, d.h. pädagogisch begründete und reflektierte, und sensible Begleitung des/der Heranwachsenden von großer Bedeutung. Dem/Der BetreuerIn obliegt die Planung des Verselbstständigungsprozesses gemeinsam mit allen relevanten Beteiligten und er/sie „führt den Verselbstständigungsprozess dem Betreuungsplan gemäß durch“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49). Ebenso wie für die Betreuungseinrichtung wird auch hier die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie hervorgehoben. (Vgl. ebd., 49)

Die Richtlinien zu Standard 15 sehen vor, dass der/die Heranwachsende bei der Planung seiner Betreuung mitwirkt und eine aktive Rolle übernimmt, gemäß seines/ihrer Entwicklungsstandes (vgl. ebd., 49). Die ausschlaggebende Rolle des Entwicklungsstandes und dessen Beurteilung wird im kommenden Kapitel noch große Aufmerksamkeit finden. An dieser Stelle sei erstmals festgehalten, dass der Entwicklungsstand entscheidend ist, ob und wie die Herkunftsfamilie in die Planung und Durchführung miteinbezogen werden soll (vgl. ebd., 49). Der/Die Betroffene wird als ExpertIn für die Qualität der Betreuung anerkannt und seine/ihre Rückmeldungen haben Auswirkung auf das Betreuungsmodell und den individuellen Betreuungsplan. Neben dem Entwicklungsstand, den Zielen, nötigen Maßnahmen und Ressourcen soll der Betreuungsplan auch das zukünftige Leben

und somit Richtlinien für die Nachbetreuung beinhalten (vgl. ebd., 49). Ein angemessener Abschied bei Beendigung der Betreuung soll organisiert werden, bei dem die Wünsche des/der Betreuten, der gesellschaftliche Hintergrund und übliche Traditionen Berücksichtigung finden und der Beginn eines neuen Lebensabschnittes gekennzeichnet wird. Nach der Betreuungszeit soll dem/der jungen Erwachsenen durch das Jugendamt und der Betreuungseinrichtung Zugang zu Unterstützung und Beratung gewährt sein. (Vgl. ebd., 49f) Wie aufgezeigt wurde, befasst sich Standard 15 mit dem *Wie*, also *wie* die Planung der Verselbstständigung passieren soll. Darauf folgt ein Standard, der sich mit der Art der Kommunikation während der Verselbstständigungsphase befasst.

Standard 16: „Die Kommunikation im Verselbstständigungsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 51). Um Standard 16 der Q4C-Standards gerecht zu werden, erhalten alle beteiligten Personen sämtliche Informationen, welche für die Erfüllung ihrer Rolle relevant sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass im Zuge der Informations-Weitergabe das Recht auf Privatsphäre und Sicherheit der Herkunftsfamilie sowie des/der Heranwachsenden zu achten ist. Der Austausch und die Informationsweitergabe finden in einer verständlichen und geeigneten Kommunikation statt, d.h. sie ist an die Herkunftsfamilie und den/die Jugendliche/n anzupassen (vgl. ebd.). Auch in Bezug auf die Kommunikation sind die Zuständigkeiten klar aufgeteilt. Das Jugendamt behält den Überblick und stellt sicher, dass alle relevanten Beteiligten die nötigen Informationen erhalten und verstehen, sowie dass die Informationen vertraulich behandelt werden. Die Betreuungseinrichtung achtet auf eine adäquate Kommunikation zwischen BetreuerIn und Heranwachsendem. Der/die BetreuerIn arbeitet mit der Herkunftsfamilie zusammen, achtet auf das Wohlbefinden des/der Verselbstständigten und vergewissert sich, dass dieser/diese alle relevanten Informationen und Schritte erhält und versteht. Ein professioneller Umgang mit relevanten Informationen muss sichergestellt sein, weshalb Jugendamt, Betreuungseinrichtung und BetreuerInnen dazu angehalten sind, die Wichtigkeit des Informationsaustausches mit der Herkunftsfamilie und dem/der betroffenen Heranwachsenden anzuerkennen. Das Bemühen um ein freundliches und angenehmes Kommunikationsklima ist dabei notwendig, um die Vertrauensbasis aufrecht zu erhalten bzw. entstehen zu lassen. (Vgl. ebd., 51f) Für einen gelingenden

Verselbstständigungsprozess erachten die Q4C-Standards nicht nur eine passende Kommunikation mit den Betroffenen, sondern ebenso eine aktive Beteiligung des/der Heranwachsenden als wichtig. Das wird in den folgenden Standards deutlich. Nachdem der Kommunikations-Aspekt in Standard 16 erörtert wurde, folgt nun im Standard 17 die Berücksichtigung der Partizipation aller Beteiligten.

Standard 17: Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Verselbstständigungsprozess aktiv zu beteiligen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53).

Den anvertrauten Jugendlichen soll ermöglicht werden, ihre Meinungen und Präferenzen zu ihrem aktuellen Leben und ihren Zukunftsvorstellungen zu artikulieren. Eine aktive Beteiligung am Verselbstständigungsprozess wird also von den Jugendlichen verlangt. Dabei agiert das Jugendamt wiederum als Kontrollinstanz und stellt die Beteiligung des/der Heranwachsenden sicher. Die beauftragte Betreuungseinrichtung gewährt, dass alle Anforderungen einer Beteiligung erfüllt werden und der/die BetreuerIn ist damit beauftragt, den/die Heranwachsende/n zu befähigen, den Verselbstständigungsprozess aktiv mitzugestalten und ihn/sie an der Planung und Durchführung zu beteiligen (vgl. ebd.). Die Erfüllung dieser Forderung nach Partizipation gestaltet sich bei genauerer Betrachtung als schwierig, da den Jugendlichen von den Q4C-Standards keine Verantwortung für das Gelingen des Prozesses zugesprochen wird. Auf diese Kritik soll im folgenden Kapitel detaillierter eingegangen werden.

Neben der Partizipation der/des Betroffenen bleiben der Austausch und das Einbeziehen der Herkunftsfamilie für die Q4C-Standards ebenso wichtig. Der Standard 17 formuliert des Weiteren Indikatoren, die eine Beteiligung des/der Verselbstständigten garantieren sollen:

- bei der Planung und Durchführung des Vorhabens wird das „Recht auf Partizipation“ ausgeübt (vgl. ebd., 53);
- es findet eine Ermutigung statt, eigene Pläne, Zweifel und Erwartungen anzusprechen und diese werden gehört;
- der/die Heranwachsende wird unterstützt „entsprechend seines Entwicklungsstandes Entscheidungen zu treffen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53);

- er/sie wird als Experte für sein eigenes Leben respektiert und die Herkunftsfamilie wird in den Prozess eingebunden, wobei der/die Heranwachsende festlegen kann, in welchem Ausmaß das passiert;
- er/sie wird bei bürokratischen und rechtlichen Wegen unterstützt und angeleitet. (Vgl. ebd., 53f)

Durch die Ernennung der Partizipation zu einem Indikator für einen gelingenden Verselbstständigungsprozess ist es wohl nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht für den/die Betroffene/n. Partizipation soll gewährt werden und wird von ihnen auch eingefordert. Das Betreuungssystem ist gefordert, die Betroffenen immer wieder zu ermutigen, Pläne, Zweifel und Erwartungen auszusprechen mit der Absicht, diese in der Zukunftsplanung der Heranwachsenden zu bedenken.

Nachdem hier postuliert wurde, dass die Beteiligung an der eigenen Zukunftsplanung tragend ist, befasst sich der letzte Standard mit der Zeit nach der Betreuung.

Standard 18: „Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55).

Mit der Formulierung eines Standards zur Nachbetreuung soll gewährleistet werden, dass der/die Betroffene nach dem Verlassen der Betreuung noch Möglichkeiten auf Hilfe, Unterstützung und Kontakt zu den Bezugspersonen aus der Betreuungszeit hat, damit das Ende der Betreuung nicht als „schwere Beeinträchtigung erlebt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55) wird. Hier ist insbesondere das Jugendamt als Unterstützung gefordert, da es in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, eine Nachbetreuung und kontinuierliche Unterstützung zu gewähren und den Kontakt zu dem „emotional relevanten Netzwerk“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55) der Fremdunterbringung zu fördern. Die Betreuungseinrichtung gibt der/dem BetreuerIn den Auftrag, einen individuellen Nachbetreuungsantrag, d.h. eine Option auf Betreuung nach dem offiziellen Ende der Verselbstständigung, zu entwickeln und ermöglicht darüber hinaus die nötigen Ressourcen, um den Kontakt zum „emotional relevanten Netzwerk“ – damit können ehemalige BetreuerInnen und Kinder angesprochen sein – zu ermöglichen. Die Betreuenden entwickeln mit den Betroffenen gemeinsam einen Nachbetreuungsplan, führen die Nachbetreuung durch und unterstützen und ermöglichen den Kontakt zu den

wichtigen Personen aus der Fremdunterbringung. Der Nachbetreuungsplan baut auf den Betreuungsplan auf. Dabei werden, wie beim Betreuungsplan, Entwicklungsstand, Ziele, Maßnahmen und Ressourcen ausformuliert, die den/die Heranwachsende/n beim Verlassen der Fremdunterbringung unterstützen. Wenn eine Nachbetreuung von dem/der Heranwachsenden gewünscht wird, kann jener/jene aktiv Kontakt suchen und auch von den Betreuenden aktiv kontaktiert werden, d.h. jede Seite hat die Möglichkeit, aktiv den Kontakt aufrecht zu erhalten. (Vgl. ebd., 55f) Die Planung fußt auf einem von der Betreuungseinrichtung zur Verfügung gestellten Leitbild, das an dieser Stelle von den Q4C-Standards nicht konkretisiert wird. Hubert Löffler hebt hervor, dass die Verwirklichung einer Nachbetreuung von der jeweiligen Betreuungseinrichtung abhängt und somit nicht garantiert ist (vgl., Löffler 2010, 28). Wie sich das Leitbild gestaltet, ob und wie ein weiterführender Kontakt zwischen Bezugspersonen und Heranwachsenden besteht – ob zeitliche und finanzielle Ressourcen dafür aufgewendet werden oder persönliches bzw. privates Engagement der SozialpädagogInnen gefragt ist – bleibt jeder betreuenden Einrichtung selbst überlassen. Löffler hebt hervor, dass „Qualität von den finanziellen Ressourcen abhängig ist“ (Löffler 2010, 22) und räumt ein, dass in Österreich „kaum noch finanzielle Leistungsabgeltungen“ nach dem 18. Lebensjahr durch den Staat durchgeführt werden (vgl. ebd., 22). Folglich leidet in Österreich die Qualität der Nachbetreuung durch Mangel an finanziellen Ressourcen. Eine Begleitung in die Selbstständigkeit endet in den meisten Fällen mit dem 18. Geburtstag, auch wenn die Q4C-Standards die Relevanz einer Nachbetreuung für ein selbstständiges Leben über diesen Geburtstag hinaus anerkennen.

Das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards

Die durchgehende Kennzeichnung der Betroffenen als „das Kind/der/die junge Erwachsene“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49ff) ist zunächst augenfällig. Es ist bei den Q4C-Standards nicht die Rede von Jugendlichen, sondern durchgehend von *Kindern* und *jungen Erwachsenen*.

Es gibt die Bezeichnung *Jugendliche*, welche Menschen in der Phase zwischen Kindheit und Erwachsensein bzw. Volljährigkeit umfasst. Allgemein definiert entspricht *jugendlich*

der Zeit zwischen „Kindheit und Erwachsenenalter“ und beginnt mit dem „Eintritt der Geschlechtsreife“ (Schubert, Zenke 1995, 335). Es bedeutet die „schrittweise Übernahme der Rechte und Verantwortlichkeiten eines Vollmitgliedes einer Gesellschaft“ (Schubert, Zenke 1995, 335). Rechtlich gesehen sind Jugendliche „Personen zwischen 14 und 18 Jahren“ (URL 9). Damit ist genau jene Gruppe der Fremduntergebrachten zusammengefasst, die sich bis zur Volljährigkeit im Verselbstständigungsprozess befindet und in das Dasein des Erwachsenseins hineinfinden soll. Scheinbar grenzen sich SOS Kinderdorf FICE und IFCO von diesem Begriff ab, was den Schluss nahelegt, dass sich hier ein spezifisches Verständnis von Selbstständigkeit findet. Die Adressaten als Kinder zu benennen, impliziert, dass sie sich noch im Lebensabschnitt der Kindheit befinden und vor dem Eintritt der Pubertät stehen (vgl. Schubert, Zenke 1995, 351). *Erwachsensein* bedeutet allgemein, dem Jugendalter bereits entwachsen zu sein und kommt der Volljährigkeit gleich (vgl. ebd., 335). Eine pädagogische Perspektive auf den Begriff *Erwachsen* zeigt Tobias Rülcker: *Erwachsensein* sieht er als ein Synonym für die Selbstständigkeit (vgl. Rülcker 1990, 20). Es bedeutet „auf >eigenen Füßen< stehen, [...] für sich selbst aufkommen; sie haben ihre eigene Meinung für die Welt, sind wohl gar Menschen, die Dinge selbständig beurteilen“ (Rülcker 1990, 20). Der Begriff *junger Erwachsener* etablierte sich etwa in den 90er Jahren und verweist auf die Endstandardisierung von Lebensläufen in der Moderne (vgl. Walther 2006, 12f). Mit dieser Bezeichnung soll berücksichtigt werden, dass sich der Übergang vom Jugendalter ins Erwachsenenalter ausdehnt, durch die neu aufkommenden Herausforderungen der Pluralität an Gestaltungsmöglichkeiten von individuellen Lebensläufen (Stichwort: liberaler Arbeitsmarkt, verlängerte Ausbildungszeiten, vielseitige Familienkonzepte, jugendlicher Lifestyle) (vgl. Walther 1996, 9ff). Auf die Zeit der biologischen Pubertät und des Erreichens der Volljährigkeit schließt eine Nach-Phase der Jugend an, die sich zwischen *jugendlich* und *erwachsen* konstituiert. Um dieser Veränderung gerecht zu werden, wurde der Begriff *junge Erwachsene*²⁸ entworfen, der auch als *junge Volljährige* (Rosenbauer 2008) umschrieben wird und sich auf die Altersgruppe 18 – 27 Jahre konzentriert (vgl. Rosenbauer 2008, 150ff). Diese Altersspanne entspricht nicht den Jugendlichen, die im

²⁸ *Postadoleszenz* und *emerging adulthood* - etabliert von Arnett 2004 - stellen weitere Begrifflichkeiten der Fachdiskussion dar, unter denen die Ausdehnung des Übergangs vom Jugendalter zum Erwachsenenalter diskutiert wird (vgl. Walther 2008, 12ff).

Verselbstständigungsprozess stehen und somit ist die Bezeichnung *junge Erwachsene* nicht adäquat für die Angesprochenen im Verselbstständigungsprozess. Nochmals soll betont werden, dass zwischen *Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen* und *Erwachsenen* eine Unterscheidung gezogen werden kann, die mitunter auf dem Grad der Selbstständigkeit basiert. Weder der Begriff *Kinder* noch der Begriff *junge Erwachsene* bezeichnen die Zielgruppe der Verselbstständigung zufriedenstellend, denn beide Bezeichnungen vernachlässigen die Phase des Jugendalters. Gerade der Moment des *Zwischen-Seins* – nicht mehr Kind, aber noch nicht Erwachsener – könnte also hier übersehen werden.

Die gerade erarbeitete These, dass das Nichtbenennen der Jugendlichen ein Hinweis dafür ist, dass sie übersehen werden, wird gestärkt durch die Tatsache, dass ihnen auch faktisch kein konkreter Verantwortungsbereich bei der Realisierung der Verselbstständigung zugesprochen wird (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 11f). Diese Kritik bezieht sich nicht auf den Standard 17, der eine Befähigung der Betroffenen zu einer aktiven Teilnahme fordert, sondern auf die Verteilung der Verantwortungen für einen gelingenden Prozess, welche bei jedem Standard klar benannt werden. Bei keinem der Standards sind die Betroffenen selbst mit einer Verantwortung betraut, (vgl. ebd., 11f), was zum folgenden Punkt führt: Bei jedem Q4C-Standard wird ausdifferenziert, wer welche Verantwortung für den Erfolg dieses Standards trägt. Diese Verantwortungen werden ausschließlich zwischen Jugendamt, Institution und BetreuerIn aufgeteilt (vgl. ebd., 11f). Der/Die betroffene Heranwachsende ist dabei nicht berücksichtigt und bekommt keine explizite Verantwortung zugesprochen. Es liegt in der Verpflichtung der Betreuung, den/die Heranwachsende/n zu ermutigen, zu ermächtigen etc. (vgl. ebd., 49ff). Auch wenn im Standard 17 das Recht der Jugendlichen auf Partizipation hervorgehoben wird, werden sie nicht als Verantwortungsträger angeführt. Woran könnte das liegen? Das Fehlen einer jugendlichen Verantwortung kann dann verständlich werden, wenn man miteinbezieht, dass sich die Q4C-Standards an das betreuende Umfeld und die Qualität der Betreuung richtet und eben nicht direkt an die zu Verselbstständigenden. Sie sind Standards, die sich auf das Arbeitsfeld der Fremdunterbringung richten und von dem dort agierenden Personal eingehalten werden sollen. Es könnte sein, dass deswegen die Verantwortung nur unter den eben dort

Arbeitenden aufgeteilt ist. Für das Verständnis von Selbstständigkeit ist dieses Fehlen trotzdem nicht uninteressant: auch wenn die Q4C-Standards sich primär an die Betreuenden und nicht an die Betroffenen richten, könnte ein Zuspruch von Verantwortung an die Jugendlichen immerhin symbolisch zeigen, dass sie für das Gelingen des Prozesses relevant sind, nämlich jener Eigenanteil der Selbstständigkeit, wie sie bei der Analyse der B-KJHG 2013 mit Benner erwähnt wird (Seite 33f dieser Arbeit). Es entsteht der Eindruck, dass die Eigeninitiative der Betroffenen nicht mitgedacht wird und vor allem das äußere Lenken von Selbstständigkeit in den Fokus kommt und somit eine „konfliktfreie Integration“ (Mollenhauer 1970, 103) in die Gesellschaft fokussiert wird. Es liegt jedoch nahe anzunehmen, dass jede Bemühung der Erwachsenen unfruchtbar wäre, wenn der/die Heranwachsende sie nicht annimmt. Somit ist ihre Verantwortung für das Gelingen eines Verselbstständigungsprozesses grundlegend. Mit Bezug auf Klaus Mollenhauer kann hier ein Versäumnis der gängigen Praxis geortet werden: Die ältere Generation gibt der jungen Generation zu verstehen, „daß ein demokratisches Gemeinwesen auf die Mitverantwortung seiner Bürger angewiesen sei“ (Mollenhauer 1970, 102), gleichzeitig wird der jungen Generation aber keine Verantwortung oder Hinterfragen - d.h. das „Instrumente der Kritik“ - zugesprochen (vgl. ebd., 102f). Eine demokratische Gemeinschaft benötigt Menschen, die nicht bloß informiert sind, sondern eine politisch begründete Meinung haben und dem folgend politische Handlungen setzen können. Hierbei sind das Entwickeln eigener Interessen und das Erkennen von divergenten Gruppeninteressen „die notwendige, aufklärende Voraussetzung einer politische Beteiligung“ (Mollenhauer 1970, 102). Indem Jugendlichen keine Verantwortung zugesprochen wird, wird ihnen eine konfliktfreie Integration in die vorzufindende Gesellschaft empfohlen: Er stellt seine Selbstständigkeit, seine Selbstbestimmung und „seine Reife dadurch unter Beweis, daß er sich [...]dem System einfügt, die sozialen Erwartungen erfüllt, die ihm zugedachte Rolle akzeptiert“ (Mollenhauer 1970, 103). Für ein solches Ziel der konfliktfreien Anpassung der nachkommenden Generation benötigt es keine eigene Verantwortung oder ein Hinterfragen von den Betroffenen, sondern eine widerspruchslöse Einfügung in die Pläne der älteren Generation. Die Planung der Verselbstständigung wird in Standard 15 angesprochen.

Standard 15 besagt, dass der Verselbstständigungsprozess „sorgfältig geplant und durchgeführt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49) wird. Diese Annahme der Planbarkeit wurde zuvor in der Analyse vom B-KJHG 2013 ebenso herausgearbeitet. Das Selbstständig-Werden passiert also nicht automatisch, sondern muss geplant – nämlich sogar „sorgfältig geplant“ – werden. Es ist also von einer Planung und Durchführung die Rede, was suggeriert, dass Selbstständigkeit gezielt von außen angestrebt und gelenkt werden kann und in weiterer Folge der Erfolg und der Grad der Selbstständigkeit auch gemessen und kontrolliert durchgeführt werden könne. In der Analyse des B-KJHG 2013 wurde bereits der Widerspruch angesprochen, der einer geplanten Erziehung zur Selbstständigkeit innewohnt: Das Ziel der Selbstständigkeit verweist darauf, dass Kontrolle und Leitung von anderen überflüssig ist, wenn das Individuum selbst stehen kann. Treffend formuliert bedeutet das „Erziehung möchte sich selbst überflüssig machen“ (Schluß 2007, 37). Dieses Paradoxie widmet sich Henning Schluß, indem er sich „Zur vermeintlich paradoxen Beziehung von Erziehungszielen und Erziehungsverhältnissen“ (Schluß 2007, 37) äußert. Rekurrierend auf Kant geht er einer pädagogischen Paradoxie nach: „Die Erziehung soll Menschen zur Mündigkeit führen, ist aber selbst eine Zwangsinstitution“ (Schluß 2007, 37). Jene Thematik wird auch hier im Verselbstständigungsprozess sichtbar, da eine genaue Planung und somit Kontrolle vom betreuenden Umfeld als bedeutend postuliert werden und dabei gleichzeitig eine Selbstständigkeit der Betroffenen gefördert werden soll. Das Erkennen dieses Widerspruches führt jedoch nicht zu einer Aufhebung der Erziehung, sondern regt in der Pädagogik Überlegungen an, unter welchen Aspekten Zwang in der Erziehung zur Selbstständigkeit legitim sein kann. Das wird an späterer Stelle der Analyse nochmals sichtbar, wenn die Partizipation des/der Betroffenen und deren Einbindung in die Betreuungsplanung betrachtet wird. „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ (Kant 1776, 20) lautet Kants Frage. Wenn das Ziel der Erziehung die Freiheit des Menschen bringen soll, ist es dann legitim, einen Zwang auszuüben? Nach Kant ist es sogar nötig, in der Erziehung Zwang durchzuführen, damit der/die Heranwachsende lernt, sich seiner Freiheit zu bedienen. „Er muß früh den unvermeidlichen Widerstand der Gesellschaft fühlen“ und „die Schwierigkeiten, sich selbst zu erhalten, und zu erwerben,

um unabhängig zu sein“ (Kant 1776, 20) kennen lernen.²⁹ In allen drei herangezogenen Dokumenten ist man sich einig, dass Selbstständigkeit sorgfältig geplant und begleitet werden müsse und nicht von alleine entsteht. Die Planung der Erwachsenen bedeutet für die Heranwachsenden eine Begrenzung ihrer Freiheit, somit einen Zwang.

Für Kant gibt es nun drei Kriterien, unter denen die Freiheit beengt werden darf:

- 1) Kinder sollen dann eingeschränkt werden, wenn sie sich selbst Schaden könnten oder andere in ihrer Freiheit einengen. Als Beispiel nennt Kant dafür, das Wegnehmen eines Messers mit dem er/sie sich selbst verletzen könnte und des Weiteren das Untersagen von einem lauten Schrei in Situationen, in denen andere Menschen dadurch gestört werden. (Vgl., Kant 1776, 20)
- 2) Zuzüglich ist Zwang gerechtfertigt, wenn man den Heranwachsenden zeigen kann, dass seine Wünsche und Zwecke nur durch Entbehrung seiner Freiheit erreicht werden können. Als Beispiel wird das Lernen genannt. (Vgl., Kant 1776, 20)
- 3) Dazu ergänzend ist Zwang legitim, wenn man den Heranwachsenden beweisen kann, dass die Einschränkung/ der Zwang zum Gebrauch seiner zukünftigen Freiheit dient. Der/die Betroffene wird kultiviert, um später in der Gesellschaft frei leben zu können. Damit ist angesprochen, dass die Heranwachsenden frei und unabhängig werden, wenn sie von der Versorgung und der Anleitung anderer nicht mehr abhängig sind. (Vgl., Kant 1776, 20)

Im Verselbstständigungsprozess, der das alleinige Leben der Betroffenen fokussiert, sollte vor allem die letztgenannte Legitimation von Zwang tragend sein: jener Zwang der zu einer erwartenden freien Leben in einer Gesellschaft führt. Die Möglichkeiten der Selbstständigkeit in einer Gesellschaft sind dabei jedoch nicht für alle gleich, weswegen die Q4C-Standards der Divergenz der einzelnen Betroffenen und ihren gegebenen Lebensumständen einen wichtigen Stellenwert einräumen.

²⁹ Kants *Erziehung zur Freiheit* könnte bereits einiges enthalten, dass mit der *Erziehung zur Selbstständigkeit* konform ginge. Einen Bezug zwischen diesen beiden Konzepten herzustellen, könnte jedoch eine eigene Arbeit füllen. Weswegen an dieser Stelle sehr wohl auf Kant verwiesen wird, eine detaillierte Ausarbeitung muss jedoch geschuldet bleiben.

In den Q4C-Standards wird Verselbstständigung als etwas Spezifisches charakterisiert, das bei jedem Individuum anders vonstattengeht (vgl. ebd., 49, 55). Dafür finden sich zahlreiche Hinweise, wie zum Beispiel die Verwendung des Begriffs *Selbstständigkeit*. Berücksichtigt man, dass dieses Wort auf zwei Arten geschrieben werden kann – Selbstständigkeit oder Selbständigkeit – so kann die Entscheidung für die Schreibweise *Selbstständigkeit* etwas für das Verständnis des Begriffes bedeuten. Auch wenn in den Q4C-Standards keine Begründung für diese Schreibweise zu finden ist, legt die genaue Betrachtungsweise der Standards nahe, dass dem Ausdruck eine Bedeutung beigemessen werden kann. Denn gemäß der dokumentarischen Methode ist in den nicht expliziert formulierten Inhalten ein Hinweis auf die darunter verborgene Weltanschauung zu sehen (vgl. Kapitel *Methode*, diese Arbeit Seite 7ff). Fragt man entsprechend der reflektierenden Interpretation nach dem, wie etwas thematisiert wird, d.h. nach dem *modus operandi*, dann kommt der Formulierung *Selbstständigkeit* eine Bedeutung zu (vgl. Kapitel *Methode*, diese Arbeit Seite 8f). Es wird das Selbst betont und somit die Anforderung und die Eigenleistung sowie die persönliche Eigenheit des Individuums hervorgehoben. Die Schreibweise widerspricht sich auf dem ersten Blick mit der vorhergehenden These, welche besagt, dass die Eigeninitiative der Jugendlichen selbst im Prozess der Verselbstständigung übersehen wird.

Selbst könnte jedoch nicht bloß auf die Eigenleistung in der Selbstständigkeit hinweisen, sondern ebenso könnte es aufzeigen, dass Selbstständigkeit für jeden von uns etwas individuell anderes bedeutet. Die Forderung nach einer individuellen Betreuung zeigt auf, dass Selbstständigkeit nicht für jeden gleich geplant und verwirklicht wird – es ist ein individueller Betreuungsplan für den/die Einzelne/n gefordert.

Ein Indiz für die divergente Gestaltungsmöglichkeit von Selbstständigkeit zeigt die ausdrückliche Forderung nach einem individuellen Betreuungsplan und einem individuellen Nachbetreuungsplan (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55). Bei dem Verselbstständigungsprozess wird der Individualität des/der Betroffenen Aufmerksamkeit geschenkt, da es sich um einen „individuellen Betreuungsplan des Kindes/des/der jungen Erwachsenen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49) handeln soll. Selbstständig-Werden ist also etwas Subjektives, dass nicht bei allen auf die gleiche Weise geplant und durchgeführt werden kann. Die subjektiven Besonderheiten des/der Betroffenen werden

als relevant und berücksichtigungswürdig für das Selbstständig-Werden postuliert (vgl. ebd., 49, 55). Worauf genau Rücksicht genommen wird, wird nicht konkret benannt, kann jedoch vermutet werden: Es könnte sich um die Bereiche des Entwicklungsberichts - psychische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 58) - handeln. Jener individuelle Betreuungsplan wird während der Betreuungszeit immer wieder überdacht und beinhaltet die psychische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes und stellt klar, welche Ziele und Maßnahmen gesetzt werden, sowie welche Ressourcen notwendig sind, um die Entwicklungschancen bestmöglich zu unterstützen (vgl. ebd., 58). Nicht nur soll die Verselbstständigung individuell gestaltet, sondern auch kontinuierlich vorbereitet werden. Der Standard 14³⁰ sieht vor, dass die Heranwachsenden „kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45) werden. Genauer wird darunter Folgendes verstanden:

„Das Kind/der/die junge Erwachsene wird dabei unterstützt, seine/ihre Zukunft so zu gestalten, dass es/er/sie zu einem selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft heranwächst. Es/er/sie hat Zugang zu Bildung und erhält die Möglichkeit, soziale Fähigkeiten zu entwickeln und sich Werte anzueignen. Das Kind/der/die junge Erwachsene wird dabei unterstützt, ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln, um mit Schwierigkeiten adäquater umgehen zu können“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45).

Hier ist wie bereits im BKJHG 2013 der Gedanke der Aufklärung zu erkennen. Im B-KJHG 2013 wird eine Erziehung hin zu einer „*eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ (B-KJHG 2013, § 1.1) angesprochen und Selbstständigkeit mit folgenden Charakteristika in Verbindung gebracht: Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit sowie Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit (Seite 34, 38 und 54 dieser Arbeit). An voriger Stelle wurde herausgearbeitet, dass Erziehung zur Selbstständigkeit nicht bloß individuelle Gestaltungsfreiheit bedeutet, sondern diese innerhalb der gesellschaftlich

³⁰ Standard 14 stellt den letzten Standard zur zweiten Phase, den Betreuungsprozess, dar und könnte als eine „Überleitung“ zum daran angeschlossenen Verselbstständigungsprozess gesehen werden. Als Betreuungsprozess wird „der Zeitraum zwischen Aufnahme- und Verselbstständigungsprozess definiert“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 30). Im Betreuungsprozess werden die Betroffenen unterstützt, ihre Zukunft zu gestalten und zu selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen. Dies wird durch das Leben in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld gefördert.“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 30)

vorzufindenden Erwartungen und Bedingungen gelebt werden darf – jene Zwänge und die darin möglichen Freiheiten zu vermitteln, ist die Aufgabe der Erziehung. Diese Indikatoren sind auch in dem vorangehenden Zitat angedeutet, wenn die Forderung nach einem „selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45) ausgesprochen wird. Gemäß dem Zitat kann jene umschriebene Persönlichkeit erreicht werden durch die Aneignung von sozialen Fähigkeiten, Wertebindungen, einem positiven Selbstwertgefühl und einer Problemlösungskompetenz für die vorzufindende Gesellschaft.

Diese Umschreibung lässt Parallelen zur Erziehung eines mündigen Bürgers nach Immanuel Kant herstellen. Wie bereits an vorangehender Stelle erarbeitet, bedeutet ein mündiger Bürger zu sein, von den unvernünftigen Zwängen des Lebens befreit zu agieren und wurde von Immanuel Kant in der Schrift „Was ist Aufklärung?“ definiert. Ein mündiger Mensch ist jener, der sich „seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“ (Kant 1783, 9) versteht und „auf dieser Grundlage als Subjekt reflektiert und in vernünftiger Abwägung seiner Kräfte an der Mitgestaltung des kulturellen Lebenszusammenhangs arbeitet“ (Schaub, Zenke 2005, 444; Stichwort Mündigkeit). Der Erziehungsprozess hat dabei vier Stufen: Disziplinierung, Kultivierung, Zivilisierung und Moralisation (vgl. Kant 1776, 16f). Indem die Q4C Standards die Relevanz von Bildung, sozialer Fähigkeiten und eine Wertebindung für das Entstehen eines *selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft* hervorheben, erinnern sie an die Kultivierung, Zivilisierung und Moralisation aus Kants Erziehungsvorstellung. Kultivierung entspricht deshalb der Bildung, da sie als eine Unterweisung in Geschicklichkeiten gesehen werden kann, welche ein Vermögen „zu allen beliebigen Zwecken“ vermitteln, was z.B. das Schreiben, Lesen oder auch das Musizieren sein kann (vgl., Kant 1776, 16). Die sozialen Fähigkeiten lassen sich in der Zivilisierung wieder erkennen, mit der Kant eine Klugheit umschreibt, sich in eine Gesellschaft einzupassen durch z.B. Manieren, Artigkeit etc. und damit einen guten zwischenmenschlichen Umgang beschreibt (vgl. Kant 1776, 16f). Die Wertebindung spiegelt die Moralisation wider, womit das Ziel einer moralisch ausgerichteten Gesinnung umschrieben ist. Gemäß Kants Moralisation, soll der Mensch „die Gesinnung bekommen, daß er nur lauter gute Zwecke erwähle“ (Kant 1776, 17), die seine Entscheidungen und Handlungen leiten.

Das formulierte Erziehungsziel des „selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45) deutet auf Forderungen hin, die über funktionale Handgriffe einer alleinigen Haushaltsführung hinausgehen. Es sind Ansprüche, die sich der Reifung der Persönlichkeit zuwenden und damit die Ebene der produktiven Selbstständigkeit eröffnen, wie sie Tobias Rülcker (1990, 22ff) beschreibt. Jener gibt an, auf die Ideen der Aufklärung aufzubauen (vgl. ebd., 23f) und konzipiert den Begriff der produktive Selbstständigkeit, welcher sich auf die Persönlichkeitsstruktur des Individuums bezieht: „Der Begriff der Selbstständigkeit, gerade auch in seiner produktiven Variante setzt dagegen voraus, daß der Mensch in den Gesellschaftsprozeß hineingestellt und in vielseitige Abhängigkeiten eingebunden ist. Er enthält aber zugleich die Möglichkeit, daß das Individuum fähig ist, innerhalb dieses Abhängigkeitsgeflechts seine eigenen Interessen zur Geltung zu bringen“ (Rülcker 1990, 25). Jene Verflochtenheit in Abhängigkeiten macht eine produktive Selbstständigkeit notwendig, die als kritisches Individuum umschrieben werden kann (vgl. ebd., 23f). Nachdem die Anforderungen eines aktiven Mitglieds der Gesellschaft erörtert wurden, zeigt der nächste Punkt die Überlegungen zur Partizipation der Betroffenen und den Umgang mit deren Interessen. Im Standard 17 ist vermerkt, dass die Heranwachsenden befähigt werden sollten, ihre eigenen Interessen zur Geltung zu bringen:

Der/Die BetreuerIn soll sie ermutigen „*Meinungen und Präferenzen bezüglich seiner/ihrer aktuellen Situation und seines/ihrer zukünftigen Lebens auszudrücken. Es/er/sie beteiligt sich aktiv an der Planung und Durchführung des Verselbstständigungsprozesses*“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53).

Der Anspruch dieses Standards ist es, den Vorstellungen der Betroffenen eine Gewichtung zu geben und zeigt auf, dass Selbstständigkeit eine Eigeninitiative des/der Betroffenen beinhaltet sowie ein Bewusstsein für die eigenen Bedürfnisse inkludieren sollte. Durch das Formulieren einer Partizipation der Jugendlichen an der Planung des Prozesses wird der voranstehenden Kritik, dass die Jugendlichen übersehen werden könnten, widersprochen. Allerdings bekommt er/sie auch in diesem Standard zur Partizipation keine Verantwortlichkeit zuerkannt: die Verantwortungsbereiche werden auch hier zwischen Jugendamt, Einrichtung und BetreuerIn aufgeteilt. Der/die BetreuerIn „befähigt das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n, den Verselbstständigungsprozess aktiv

mitzugestalten.“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53) Und ebenso „beteiligt [der/die BetreuerIn; Anm. d. Verf.] das Kind/die/den junge/n Erwachsene/n entsprechend seines/ihres Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung des Verselbstständigungsprozesses“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53). Dabei zeigt sich die Rolle der Jugendlichen erneut als passiv. Ihre aktive Beteiligung wird mit Wörtern wie „befähigen“ und „beteiligen“ als von den Betreuenden hervorrufbar dargestellt und basiert nicht auf Eigeninitiative. Die Möglichkeit einer selbstständigen aktiven Beteiligung oder Übernahme von Verantwortung findet keine Beachtung. Es entsteht die Vermutung, dass eine Selbstständigkeit im Sinne einer Mündigkeit zwar angestrebt wird, jedoch nicht in Bezug auf die Standards konkretisiert wird. Ohne den Jugendlichen selbst also eine Verantwortung für das Gelingen des Prozesses zuzusprechen, sollen folgende Richtlinien mit dem Standard 17 sicher gestellt sein:

- 1) bei der Planung und Durchführung darf und soll der/die Betroffene „sein Recht auf Partizipation“ ausüben;
- 2) Der/die Betroffene „gehört ermutigt [...] Pläne, Zweifel und Erwartungen auszusprechen“;
- 3) Der/die Betroffene soll unterstützt werden, Entscheidungen gemäß seines Entwicklungsstandes zu treffen;
- 4) Der/die Betroffene soll „als Experte/in in Bezug auf sein/ihr Leben anerkannt werden“;
- 5) die Herkunftsfamilie ist eingebunden in den Prozess;
- 6) Der/die Betroffene „hat die Gelegenheit [...] festzulegen, bis zu welchem Grad seine/ihre Herkunftsfamilie involviert werden soll“;
- 7) Die Betroffenen werden in „bürokratischen und rechtlichen Belangen gehört und unterstützt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 54).

Partizipation meint demnach, dass Pläne, Zweifel und Erwartungen sowie die Vorstellung der Art der Einbindung der Eltern gemäß dem Entwicklungsstand gehört werden. Die voranstehende Aufzählung beinhalten Formulierungen, die dem erwachsenen Umfeld viele Handlungsinitiativen zusprechen, während den Jugendlichen eine eher passive Rolle

zukommt (Stichwörter: ermutigen, unterstützen, wird gehört). Es wird vom Betreuungssystem geplant und überlegt, wie der/die Heranwachsende selbstständiges Handeln und Denken ausüben könne und darf. Die Partizipation des/der Betroffenen wird als Recht wahrgenommen und er/sie darf Entscheidungen gemäß seinem/ihrer Entwicklungsstand treffen (vgl. ebd., 54). Hier stellt sich jedoch die Frage, wer den Entwicklungsstand beurteilt und ab welchem *Stand* die Wünsche und Vorstellungen der Heranwachsenden ernstgenommen und umgesetzt werden? Mit Rülcker (1990, 21ff) kann diesbezüglich kritisiert werden, dass auch mit dem Erziehungsziel *Selbstständigkeit* Querdenken wenig erwünscht ist. Die Heranwachsenden sollen „auf eigenen Füßen stehen“ und ihre eigene Meinung vertreten, aber Zustimmung findet dieses Verhalten nur insofern sich die Heranwachsenden innerhalb der gesellschaftlichen Erwartungen bewegen. Ein Überschreiten der gesellschaftlichen Grenzen (z.B. Verfolgen von nicht anerkannten Werthaltungen oder Ideologien), könnte von dem/der Betreuenden als bedrohlich erlebt werden. (Vgl. ebd., 20f) Partizipation und Mitbestimmung in der eigenen Biographie sind demnach auch an ein Anpassen an allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen/Normen gebunden. Bestimmte Vorstellungen von Selbstständigkeit erscheinen als erstrebenswerter oder weniger bedrohlich, wobei die richtige Einschätzung der Vorstellungen den Erwachsenen zugesprochen wird. Die Beurteilung findet anhand des Entwicklungsstandes statt, der ebenso wie im B-KJHG 2013 immer wieder als Indikator für den Grad der Beteiligung genannt wird. Jener Entwicklungsstand, der allerdings auch in den Standards nicht konkretisiert wird, wird wiederum in jedem individuellen Fall vom Betreuungssystem beschrieben. Dahinter lässt sich mit der eben angeführten Kritik von Rülcker folgern, dass die Fremdunterbringung eine starke Kontrolle über die Biographie und das Verfolgen von Vorstellungen der Anvertrauten mit sich bringt. Diese Kritik wird gestützt, indem die Erstellung und Umsetzung des Betreuungsplanes den BetreuerInnen obliegt (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49). Der/die betroffene Jugendliche wird bei der Durchführung oder Planung im Standard 15 als Experte, Mit-Entscheider und Feedback-Geber erwähnt, allerdings mit Einschränkungen:

Sie werden „als Expert(e)/in für die Qualität seiner/ihrer Betreuung anerkannt. Sein/Ihr Feedback ist grundlegend für die Weiterentwicklung der Qualität der

Betreuungseinrichtung und des jeweiligen Betreuungsmodells. [...] Das Kind/der/die junge Erwachsene kann (mit)entscheiden, wenn es darum geht festzulegen, bis zu welchem Grad seine/ihre Herkunftsfamilie bei der Planung und Durchführung des Verselbstständigungsprozesses beteiligt sein sollte.“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49)

Es geht aus diesem Zitat hervor, dass die Heranwachsenden nicht etwa als Experten für das eigene Leben, sondern als Experten für die Qualität der erhaltenen Leistung – d.h. der Betreuung – gesehen werden.³¹ Ihr Feedback soll dem Betreuungssystem eine Rückmeldung geben und dient der Verbesserung des Verselbstständigungsprozesses generell. Es könnte durchaus sein, dass die Rückmeldungen Auswirkungen auf den von den Heranwachsenden unmittelbar erlebten Verselbstständigungsprozess haben, allerdings lässt die vorgefundene Formulierung – „grundlegend für die Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungseinrichtung und des jeweiligen Betreuungsmodells“ – keine direkten und zwingenden Auswirkungen diesbezüglich folgern. Es könnte an dieser Stelle unterstellt werden, dass die Betroffenen und ihre Anliegen in der Planung ihrer Betreuung überhört werden und erst nachträglich Veränderungen des Prozesses anregen können. Sie würden ihre Betreuung dann nicht aktiv mitplanen. Aktiv „(mit)entscheiden“ dürfen sie beim Grad der Beteiligung der Herkunftsfamilie (vgl. ebd., 49). Hierbei fällt auf, dass dem Entscheiden ein „mit“ in Klammer vorgesetzt wird. Es wird die Entscheidungsgewalt der Betroffenen geschmälert, da ein *Mitentscheiden* jemanden anderen ebenso ein Stimmrecht gibt. Wohingegen *entscheiden* meint, dass der Betroffene selbst bestimmt, inwieweit die Herkunftsfamilie teilhaben soll am Verselbstständigungsprozess. Erneut lässt sich hier mit Rülcker (1990) darauf hinweisen, dass ein jugendliches Streben nach Selbstständigkeit mitunter für die Erwachsenen bedrohend erlebt werden kann und deswegen die Akzeptanz der jugendlichen Selbstständigkeit Grenzen hat (vgl. ebd., 22). Wie bereits an vorheriger Stelle lässt sich auch hier resümieren: Selbstständigkeit „wird allgemein begrüßt, solange sie sich im Rahmen des definierten Zweck(e)s der jeweiligen Institution und ihrer Normen hält“, sobald sie jedoch „diesen Rahmen selbst in Frage stellt, sind die Reaktionen der Erwachsenen weniger einheitlich“ (Rülcker 1990, 22). Dem könnte geschuldet sein, dass

³¹ In Standard 17 ist allerdings sehr wohl die Rede von dem/der Betroffenen als Experte für sein Leben: „4) Der/die Betroffene soll „als Experte/in in Bezug auf sein/ihr Leben anerkannt werden;“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 54). Im hier dargestellten Standard 15 lässt sich diese Annahme jedoch nicht erkennen.

in den Q4C-Standards an mehreren Stellen die aktive Rolle der Heranwachsenden eingeschränkt wird, wie eben hier durch das *Mitentscheiden* und an vorheriger Stelle durch die Legitimierung von Einschränkung durch den Entwicklungsstand.

Wie bereits angeführt, ist der Entwicklungsstand ausschlaggebend für den Grad der Beteiligung des/der Betroffenen an Entscheidungen für die eigene Biographie: „Das Kind/der/die junge Erwachsene nimmt entsprechend seines/ihres Entwicklungsstandes aktiv am Entscheidungsprozess und bei der Vorbereitung teil“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 50). Wer darf nun entscheiden, ab welchem Entwicklungsstand eine aktive Beteiligung angemessen ist? Und an welchen Indikatoren wird ein solcher Entwicklungsstand festgemacht? Im Standard 16 wird der Entwicklungsstand als etwas beschrieben, das im Betreuungsplan zu definieren ist (vgl. ebd., 50). Die Beurteilung und Einschätzung des Entwicklungsstandes findet durch die betreuende Institution, das Jugendamt und den/der BetreuerIn statt (vgl. ebd., 50) – somit durch die Erwachsenen. Entsprechend „seines/ihres Entwicklungsstandes“ wird er/sie „an der Planung und Durchführung des Verselbstständigungsprozesses“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 51) beteiligt. Woran der Entwicklungsstand zu messen ist, wird jedoch nicht spezifiziert. Im Standard 14 findet sich des Weiteren die Ermutigung „tägliche Pflichten zu übernehmen, entsprechend seines/ihres Entwicklungsstandes“ als Richtlinie für die Vorbereitung „auf ein selbstständiges Leben“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45f). Es soll „entsprechend seines/ihres Entwicklungsstandes [...] das Kind/der/die junge Erwachsene dabei unterstützt [werden] (Anm. d. Verf.), auf sich selbst aufzupassen sowie mit Geld, Rechtsangelegenheiten, Versicherungen und anderen praktischen Angelegenheiten zurechtzukommen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 46). Wie bereits erwähnt, wird der Entwicklungsstand im Betreuungsplan festgehalten (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 40), welcher vom Betreuungssystem – Jugendamt, Betreuungsinstitution, BetreuerIn – formuliert wird. Der Entwicklungsstand wird folglich von außen und nicht von der betroffenen Person selbst definiert und dient als Orientierung, was die BetreuerInnen dem/der Heranwachsenden zumuten sollen. Wie ist nun jener Entwicklungsstand beschaffen, der den Heranwachsenden mehr Selbstständigkeit zumutbar macht? Diesbezüglich werden keine Erläuterungen in den Q4C-Standards angeführt. Bei Klaus Wolf (2002, 13f) lässt sich der Hinweis finden, dass die erwartete und eingeforderte

Selbstständigkeit vom Alter abhängt: Für jede Altersklasse gibt es eine allgemeine Vorstellung, was die Heranwachsenden können oder wissen sollten, d.h. was in einem bestimmten Alter als selbstständig gelobt wird, gilt für eine höhere Altersklasse als selbstverständlich (vgl. ebd., 13). Der Entwicklungsstand könnte sich somit an den altersentsprechenden Erwartungen orientieren: Verglichen mit den Altersgenossen kann der/die Betroffene etwas wie erwartet, „schlechter“ oder sogar „besser“. Jene altersentsprechenden Erwartungen sind ebenso bei Tobias Rülcker (1990, 21ff) anzutreffen. Er beschäftigt sich mit Selbstständigkeit als Ziel-Norm und sieht neben dem eben angesprochenen Vergleich zur eigenen Altersgruppe die Relation zur Leistungsfähigkeit eines Erwachsenen relevant für die Selbstständigkeit: „Indem das Kind eine Leistung vollbringt, hat es einen Schritt auf das Erwachsensein hin getan“ (Rülcker 1990, 21). D.h. je mehr sich ein Jugendlicher wie ein Erwachsener verhält, desto selbstständiger wird er wahrgenommen von seiner Umgebung. Diese beiden Relationsbeschreibungen könnten tragend für die Beurteilung des Entwicklungsstandes sein.

Weitere Überlegungen zum Entwicklungsstand könnten auch in der Psychoanalyse mit z.B. Erik Erikson verfolgt werden, der ein Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung erstellt hat (vgl. Erikson 1999). Nachdem der Fokus in dieser Arbeit auf dem impliziten Verständnis von Selbstständigkeit in den herangezogenen Dokumenten liegt, kann auf eine nähere Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang zwischen Entwicklungsstand und Selbstständigkeit nicht eingegangen werden. Festzuhalten bleibt, dass die Q4C-Standards *Selbstständigkeit* als etwas verstehen, das mit der Entwicklung der Person in dessen kontextuellen Umfeld und einer gewissen Persönlichkeitsreife korreliert. Wenn diese Entwicklung von den Erwachsenen erkannt wird, dann soll ein Ausbau der Selbstständigkeit unterstützt, angeregt und umgesetzt werden.

In den Q4C-Standards sind unter anderem auch konkrete Bereiche genannt, in denen den Heranwachsenden Selbstständigkeit übergeben wird. Im Standard 14 findet sich die Ermutigung, „tägliche Pflichten zu übernehmen, entsprechend seines/ihres Entwicklungsstandes“ als Vorbereitung „auf ein selbstständiges Leben“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45f). Entsprechend des Entwicklungsstandes soll „das Kind/der/die junge Erwachsene dabei unterstützt [werden] (Anm. d. Verf.), auf sich selbst aufzupassen

sowie mit Geld, Rechtsangelegenheiten, Versicherungen und anderen praktischen Angelegenheiten zurechtzukommen;“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 46). Es sind praktische Herausforderungen des Alltags, die hier angesprochen werden und die mit einer „funktionalen Selbstständigkeit“ (Rülcker 1990, 22ff) umschrieben werden können. Unter funktionaler Selbstständigkeit werden jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zusammengefasst, die den/die Heranwachsende/n von den Erwachsenen unabhängiger machen (vgl. ebd., 22ff). Damit sind eben genau solche täglichen Angelegenheiten der Q4C-Standards angesprochen: Umgang mit Finanzen, Versicherungen u.a. Kann der/die Betroffene jene Dinge bereits *selbst* bewältigen, wird er als *selbstständiger* erlebt. Selbstständigkeit korreliert somit mit dem Übernehmen von Aufgaben und Handlungen und daher mit der Übernahme von Verantwortung für den eigenen Alltag.

Standard 16 betont die Wichtigkeit einer „verständlichen und angemessenen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 52) Kommunikation mit allen Beteiligten im Prozess der Verselbstständigung (vgl. ebd., 52). Es sollen den Beteiligten alle Informationen unter Berücksichtigung der Privatsphäre zur Verfügung stehen und der/die Betroffene wird „korrekt über den Verselbstständigungsprozess informiert“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 52). Damit sind „verschiedene Möglichkeiten und Aspekte des zukünftigen Lebens“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 52) inkludiert, über die er/sie in Kenntnis gesetzt werden soll. Ist dies nicht gewährleistet, hätte der/die Jugendliche keine Möglichkeit selbstständig und selbsttätig zu reagieren (vgl. ebd.). Für das Verständnis von Selbstständigkeit lässt sich folgern, dass Wissen und Verstehen eine Basis darstellen, die ein selbstständiges Agieren ermöglicht. Fakten und Optionen sollten so vermittelt werden, dass der/die Heranwachsende diese auch aufnehmen und selbst verarbeiten kann. Dahinter zeigt sich die Annahme, dass eine selbstständige Entscheidung nur dann getroffen werden kann, wenn ein Wissen und Verstehen über reale Optionen vorhanden sind. Auch Spanke³² betont in ihrer Auseinandersetzung mit den Q4C-Standards, dass das Informieren der Heranwachsenden eine wichtige Rolle hat und kritisiert, dass Jugendliche

³² Isabel Th. Spanker hat in ihrer Auseinandersetzung mit den Q4C-Standards Kinder und Jugendliche in deutschen Pflegefamilien im Blick. Dies ist wohl der Tatsache zuzutragen, dass der Artikel in einer deutschen Fachzeitschrift für das Pflege- und Adoptivkinderwesen erschienen ist. Obwohl sie vor allem Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien anspricht, gelten ihre Kritik und ihre Anmerkungen auch für die Heranwachsenden in einer Wohngemeinschaft, da hier ebenso die Betreuung mit der Volljährigkeit endet und damit vergleichbare Bedingungen der Verselbstständigung vorzufinden sind.

„mangelhaft informiert, befähigt und unterstützt werden, ihnen zustehende Hilfen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen“ (Spanke 2010, 21). Des Weiteren hebt sie hervor, dass fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche, „Informationen auch über die rechtlichen Implikationen ihrer besonderen Lebenssituation“ (Spanke 2010, 20) benötigen, eben weil sie mit dem Erreichen der Volljährigkeit auf eigenen Beinen stehen müssen. „Sie brauchen Möglichkeiten, wo sie fachkundig, unabhängig und umfassend beraten und unterstützt werden, wo sie sich mit ihren Fragen und Nöten wahrgenommen und aufgehoben fühlen“ (Spanke 2010, 20). Damit wird gezeigt, dass sich *Information* nicht bloß auf ein Ermöglichen selbstständiger Entscheidungen beziehen könnte (z.B. Entscheidungen des Kinder- und Jugendamtes, Wohnort, Arbeit, Mobilität etc.), sondern ebenso ein Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten in Notsituationen meinen kann. Mitunter ist genau diese Thematik von den Q4C-Standards aufgegriffen, wenn Anvertraute über „verschiedene Möglichkeiten und Aspekte des zukünftigen Lebens“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 52) informiert werden sollen. Selbstständigkeit beinhaltet ein Informiert-Sein über die aktuellen und zukünftigen Optionen für das eigenen Leben, sowie aktuelle und zukünftige Unterstützungsmöglichkeiten, die auch eine emotionale Stütze inkludieren können. Verstehen ist die Basis, um ein eigenständiges Urteil zu bilden und demzufolge eine Entscheidung zu treffen.

Eine andere Interpretation des Standards 16 bietet die Annahme, dass er eine Aufforderung an die Organisationen ist, kundenorientiert zu arbeiten. Er ist ein Appell an das Betreuungssystem, sich so auszudrücken und so hinzuhören, dass die Adressaten verstehen, was passiert. Man könnte überspitzt behaupten, der Standard betone, dass die Institution und die Behörden ihre Leistung kundenorientiert zu vermitteln haben, womit dieser Standard am *Informieren* und nicht am Ermöglichen von selbstständigem Entscheiden orientiert wäre. Diese Kritik lässt sich mit Hubert Löfflers (2010, 3ff) Einwand vertiefen, der in seiner Auseinandersetzung mit den Q4C-Standards an mehreren Stellen betont, dass Qualitätsstandards eine Leistungskontrolle anstreben (vgl. ebd., 3, 23f). Entwickelte Standards haben den Zweck, die Qualität einer Arbeit zu garantieren, so Löffler (vgl. ebd.). Somit ist es durchaus denkbar, dass sich hinter jenem Standard 16 ein Bestreben zur Kundenorientierung und Kosteneffizienz versteckt. Prinzipiell ist eine Kundenorientierung nichts Verwerfliches, sondern im Leistungssektor sehr

wünschenswert. Mit der Kritik der Kundenorientierung soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Standard 16 zur Kommunikation nicht primär das Ermöglichen von selbstständigen Entscheidungen für die Zukunft der Betroffenen anspricht, sondern eben sicherstellen soll, dass das Betreuungsumfeld so arbeitet, dass Maßnahmen, Beratungen, Pläne verstanden werden und Rücksicht nehmen auf eine Partizipation der Beteiligten, d.h. der Kunde (die zu Betreuenden und dessen Eltern) zufrieden ist. Ebenso die Tatsache, dass die Verantwortungs-Bereiche und die dafür formulierten Indikatoren zum Gelingen des Standards zur Selbstständigkeit nur zwischen drei Bereiche aufgeteilt wird – Jugendamt, betreuende Organisation, SozialpädagogIn, die Verantwortung der Heranwachsenden wird ausgespart (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 11, 49ff) – kann ein Hinweis darauf sein, dass die Q4C-Standards zur Verselbstständigung den Erfolg und die Qualität der erbrachten Leistung und Arbeit fokussieren und eben nicht die Bedürfnisse und Bedingungen der Betroffenen.

Indem die Notwendigkeit einer Nachbetreuung – d.h. eine Kontaktmöglichkeit nach dem Ende der offiziellen Betreuung – angesprochen wird (Standard 18) ist anzunehmen, dass die Q4C-Standards Selbstständigkeit mit dem Ende der Betreuung noch nicht als abgeschlossen sehen. Standard 15 fordert, dass den Betroffenen „nach der Verselbstständigung Zugang zu Unterstützung und Beratung“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 50) gewährleistet werden soll. Auch nachdem der Prozess der „Verselbstständigung als abgeschlossen gilt, ist es notwendig, den/der Heranwachsenden eine Nachbetreuung zu ermöglichen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 50). Es wird damit in Frage gestellt, ob mit dem Betreuungsende das Ziel der Selbstständigkeit erreicht ist. Dem folgend wäre Selbstständigkeit also etwas, das zwar in einem Prozess angeregt und gefördert werden kann, jedoch als nicht ganz vollendet betrachtet wird. Es kommt die Frage auf: Kann ein Individuum überhaupt irgendwann ganz *selbst stehen*? Mit der Forderung einer Nachbetreuung scheinen dies auch die Q4C-Standards in Frage zu stellen. Dass trotzdem ein Ende des Prozesses der Verselbstständigung gedacht bzw. eine Nachbetreuung nach dem Verselbstständigungsprozess gefordert wird, ist wohl der Tatsache zu schulden, dass für die staatlich-finanzierte Betreuung begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine „schwere Beeinträchtigung“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55) wird vermutet, wenn die Möglichkeit auf Hilfe und Unterstützung durch eine Nachbetreuung nicht ermöglicht

wird, weswegen es auch nach der Volljährigkeit „Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55) geben soll. Hervorgehoben wird dabei das „emotionale[...], während der Fremdunterbringung relevante[...] Netzwerk“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55). Ein abruptes Abbrechen dieser Beziehung(en), könnte die Folge haben, dass das Individuum zusammenbricht – somit nicht mehr „selbst stehen“ kann. Ist es in der Fremdunterbringung vielleicht nur möglich, funktionale Selbstständigkeit (praktische Fähigkeiten, Fertigkeiten, Handlungsmuster) anzustreben? Was ist das relevante emotionale Netzwerk? Handelt es sich dabei um eine Betreuer/in oder kann es sich dabei um andere Kinder/Jugendliche handeln? Für das Verständnis von Selbstständigkeit kann festgehalten werden, dass sie eine emotionale Komponente trägt, welche nicht nur in einer bestimmten Zeitspanne, sondern auch darüber hinaus relevant sein könnte. Es scheint naheliegend, dass sich in der Betreuung eine Bindung aufbaut und ein Zugehörigkeits-Gefühl, Gemeinschafts-Gefühl und Vertrautheits-Gefühl den Betroffenen eine wichtige Stütze ist. „Erfahrene Pädagogen und Pf-Ad-Eltern³³ wissen, dass die Loslösung Zeit braucht und oftmals erst am Ende eines noch einmal sehr dynamischen, konfliktreichen und labilen Übergangsprozesses gelingt“ (Spanke 2010, 20). Selbstständigkeit bedeutet somit nicht bloß selbst – ohne andere – stehen bzw. bestehen zu können, sondern inkludiert ebenso einen Beistand durch ein emotional relevantes Umfeld, das Stabilität gibt, wodurch das Individuum selbstständig und selbsttätig agieren kann. Durch das Einräumen einer Gefährdung des/der Heranwachsenden durch das Ende der Betreuung kann gefolgert werden, dass Selbstständigkeit nicht bedeutet, alles alleine zu schaffen. Das Bestreiten eines selbstbestimmten und selbsttätigen Lebens benötigt dem zur Folge ein soziales Umfeld, dem man sich verbunden fühlt und in dem man aufgehoben ist.

Zusammenfassung der Analyse

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in den Q4C-Standards an unterschiedlichen Stellen der Eindruck entsteht, dass eine mögliche Eigeninitiative und Selbstbestimmung der Heranwachsenden übersehen wird. Dafür spricht, dass 1) sie nicht als Jugendliche sondern entweder als *Kinder* und *junge Erwachsene* benannt werden; 2) ihnen faktisch keine Verantwortung für das Gelingen des Verselbstständigungsprozesses übergeben

³³ Pflege- und Adoptiveltern

wird; 3) die BetreuerInnen die Aufgabe haben, die Jugendlichen zur Selbstständigkeit zu befähigen und sie 4) über Entscheidungen und Fakten zu ihrer Betreuung *informiert* werden. Des Weiteren stehen die Q4C-Standards durch Löffler (2010) in der Kritik, nicht nur das Wohl eines Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, sondern den Verselbstständigungsprozess als Dienstleistung zu fassen, welche der Staat den Heranwachsenden zur Verfügung stellt.

Zum anzutreffenden Verständnis von Selbstständigkeit kann festgehalten werden:

1. Es wird eingeräumt, dass bei jedem Individuum unterschiedliche Bedingungen für die Selbstständigkeit vorzufinden sind, weswegen ein individueller Betreuungsplan gefordert ist, der auf die divergenten Bedingungen und Voraussetzungen der Betroffenen eingeht.
2. Selbstständigkeit kann geplant werden und verlangt eine Anregung, Förderung und Steuerung durch die Erwachsenen, d.h. durch die betreuenden SozialpädagogInnen. Somit ist die Tendenz zur Selbstständigkeit durchaus gegeben, sie benötigt allerdings Anregungen, um sich („richtig“, nach den Erwartungen der Gesellschaft) zu entwickeln. Dafür ist z.B. auch die Formulierung *Verselbstständigung* ein Indiz sowie die schlichte Tatsache, dass es die Q4C-Standards zum Verselbstständigungsprozess überhaupt gibt. In der Annahme der Planbarkeit der Selbstständigkeit zeigt sich eine grundlegende Paradoxie der Erziehung, die an Kants Frage „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ (Kant 1776, 20) anknüpft.
3. Maßgebend für die Selbstständigkeit ist der individuelle Entwicklungsstand. Es wird davon ausgegangen, dass mit einer gewissen Entwicklung bzw. Reifung der Person ein dem Alter entsprechendes, selbstständiges und selbsttätiges Agieren möglich ist.
4. Um ein selbstständiges Urteil zu bilden oder eine eigene Entscheidung zu treffen, braucht es die Basis des Wissens und Verstehens. Selbstständigkeit beinhaltet ein Informiert-Sein über die aktuellen und zukünftigen Optionen für das eigenen Leben, sowie aktuelle und zukünftige Unterstützungsmöglichkeiten.
5. Es werden konkrete Handlungen benannt, durch die Selbstständigkeit trainierbar und planbar wird, wie z.B. Haushaltsführung oder der Umgang mit Geld. Indem die Heranwachsenden immer mehr praktische Handlungen übernehmen und für sich selbst sorgen (Haushalt, Finanzen, Tagesstruktur organisieren, etc.), werden sie als

selbstständiger wahrgenommen. Die Reduktion der Angewiesenheit auf Erwachsene stellt somit ebenso ein wichtiges Merkmal der Selbstständigkeit dar – die funktionale Selbstständigkeit (nach Rülcker 1990).

6. Selbstständigkeit bedeutet auch ein „selbständiges, unabhängiges und aktives Mitglied der Gesellschaft“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45) zu sein. Auch wenn kritisiert werden kann, dass die Q4C-Standards die Eigeninitiative der Heranwachsenden übersieht, wird damit erwähnt, dass Selbstständigkeit eine produktive Komponente (nach Rülcker 1990) hat. Ebenso wird hier eine Parallele zum Erziehungsziel der Aufklärung hergestellt: Der mündige Bürger als aufgeklärter Mensch, der „sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen“ (Kant 1783, 9) bedient.
7. Selbstständigkeit heißt nicht alleine zu bestehen, sondern inkludiert einen Beistand – ein Zugehörigkeitsgefühl und eine Verbundenheit zu einer anderen Person. Die Q4C-Standards räumen ein, dass ein emotional relevantes Netzwerk wichtig ist, damit ein Individuum selbstständig im Leben stehen kann.

Konzepte der Volkshilfe Wien (VHW)

In den Wohngemeinschaften der Volkshilfe Wien (VHW) werden Qualitätszirkel abgehalten, die dazu dienen, interne Standards zu erlangen (vgl. VHW 2005²). In einem dieser Qualitätszirkel stand 2005 und 2015 der Verselbstständigungsprozess im Fokus. Dafür kamen jene PraktikerInnen aus den VHW Wohngemeinschaften zusammen, die sich in ihrem Arbeitsalltag besonders damit auseinandergesetzt haben, d.h. jene, die Jugendliche in einer Trainingswohnung oder einer eigenen Wohnung begleiten (vgl. ebd., 6). Aus dieser Expertengruppe gingen zwei Ausarbeitungen hervor: das Konzept zum „Verselbstständigungsprozess. Ablaufschritte im Rahmen der Verselbständigung von Jugendlichen in bzw. auf den Weg zu einer Trainingswohnung“ (VHW 2015) und die „PIQ Standards Verselbständigung“ (VHW 2015²). Diese Ausführungen fokussieren die Entwicklung einer Verselbständigungskultur innerhalb der VHW und erlauben einen Einblick in die gegenwärtige Praxis einer Organisation, die in Wien aktuell über 12 Trainingswohnungsplätze³⁴ für Jugendliche verfügt (vgl. VHW 2015³). Das Thema *Verselbständigung* wird durch die Begleitung eines eigenen Konzepts gewürdigt und bekommt dadurch eine besondere Wertung in der Institution: Es wird damit das Bedürfnis deutlich, Jugendliche konzeptgeleitet in die Selbstständigkeit zu geleiten. Die TeilnehmerInnen an den sogenannten Verselbstständigungs-Qualitätszirkel haben des Weiteren den Auftrag, die Informationen aus den Treffen und das Konzept den KollegInnen im Team weiterzugeben (vgl. VHW 2015², 6). Das Konzept stellt eine Unterstützung für die Alltagspraxis der Verselbständigung dar (vgl. ebd.).

Grundhaltung der VHW zur Verselbstständigung

Als Leitbild hat sich die VHW die „Hilfe zur Selbsthilfe“ gesetzt und bestrebt eine „Stärkung der Eigenressourcen“ (VHW 2015², 1) ihrer KlientInnen. Eine Grundannahme dabei ist, dass die angestrebte „Selbständigkeit der Übung und des Trainings bedarf und

³⁴ Als Trainingswohnung werden jene nicht an die Stammgruppe (d.h. Wohngruppe von 8-10 Kindern) angeschlossenen Wohnungen der Volkshilfe Wien bezeichnet, in denen die Jugendlichen eine selbstverantwortete Haushaltsführung sowie das Alleine-Wohnen trainieren können. Mit dem Ende der Betreuung bzw. sobald eine eigene Wohnung organisiert ist, folgt der Auszug aus dieser Wohnung. Es wird bei diesen Trainingswohnungen zwischen IWG und AWG unterschieden. IWG bedeutet „innen Wohngruppe“ und bezeichnet von der Stammgruppe unabhängige Räume, die jedoch im gleichen Haus einer Wohngemeinschaft liegen, d.h. es gibt in der Regel einen eigenen Eingang, eigene Nassräume sowie eine eigene Küche. Eine AWG meint eine „außen Wohngruppe“ und stellt eine eigene Wohnung dar, von der die Stammgruppe innerhalb einer kurzen Zeit erreichbar ist.

nicht von selbst entsteht.“ (VHW 2015², 1) Um die Jugendlichen auf ihr Leben in Selbstständigkeit vorzubereiten, versiert die VHW ein „Selbstständigkeits-Coaching“ mit welchem ein „fruchtbares Lernfeld“ (VHW 2015², 1) geboten werden soll.

Als großes Ziel bis zum Ende des rechtlichen Anspruchs auf Betreuung – das meint das Betreuungsende mit der Volljährigkeit bzw. einer abgeschlossenen Ausbildung – wird ein zukünftiges kompetentes und eigenständiges Bewältigen des Alltags genannt (vgl. ebd., 1). Dieses Ziel soll dabei bereits beim Einzug des Kindes – ungeachtet des Alters – in die WG bedacht werden, um „eine höchst mögliche Selbstständigkeit“ (VHW 2015², 1) im Laufe der Fremdunterbringung zu erarbeiten.

Um dieses Ziel für die PraktikerInnen greifbarer zu machen, wurden 8 Leitsätze formuliert. Jene 8 prägnanten Leitgedanken werden direkt zitiert, um das Konzept der VHW zufriedenstellend zu präsentieren:

„1. Training

Selbständigkeit entwickelt sich nicht von selbst! Wir fördern und trainieren sie konsequent!

2. Ständiges Thema

Verselbständigung wird nicht erst dann Thema, wenn es um den Auszug geht. Schon im Kleinkindalter greifen wir Aspekte der Selbständigkeit auf und üben sie spielerisch mit den Kindern!

3. Individualität

Uns ist bewusst, dass jedes Kind/jede/r Jugendliche/r eine individuelle Förderung der Selbständigkeit braucht. Bei der Planung nehmen wir Rücksicht auf die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Ressourcen des Kindes/des/r Jugendlichen.

4. Fehlertoleranz

Selbständigkeit zu trainieren, bedeutet immer auch Fehler zu machen und aus ihnen zu lernen. Je älter und reifer die Jugendlichen werden, desto mehr Eigenverantwortlichkeit geben wir ihnen.

Es heißt zunehmend: Fehler begleiten und immer weniger: Fehler verhindern.

5. Netzwerk und Netzwerkkompetenz

Selbständigkeit heißt nicht, alles selbst können und erledigen zu müssen. Selbständigkeit heißt, in einem Netzwerk agieren zu können und zu wissen, wer einem wann und wie unterstützen und helfen kann.

Daher ist es einer unserer Hauptaufgaben, gemeinsam mit den Jugendlichen ein Netzwerk aufzubauen, das auch nach Beendigung der Betreuung Bestand haben kann.

6. WG-übergreifender Austausch

Jugendliche, die z.B. in Trainingswohnungen verselbständigt werden, sind oft mit Einsamkeit konfrontiert und fühlen sich alleine gelassen.

Wir versuchen dem entgegenzuwirken, indem wir uns WG-übergreifend vernetzen, Themen gemeinsam bearbeiten und gegebenenfalls Kontakte zwischen den Jugendlichen herstellen.

7. Loslassen-Können

Uns ist bewusst, dass es für uns SozialpädagogInnen manchmal emotional nicht leicht ist, eine/n Jugendliche/n vom geregelten WG-Alltag in die weniger geregelte Eigenverantwortlichkeit zu überführen und letztlich zu „entlassen“.

Der Verselbständigungsprozess bedeutet für uns SozialpädagogInnen daher immer auch, die Beziehung zu dem/r Jugendlichen und die eigenen Ansprüche zu reflektieren.

8. Herkunftssystem und Umfeld in die Zukunftsplanung einbauen

Mit Jugendlichen an Selbständigkeit zu arbeiten bedeutet immer auch, Bewusstsein bei den Jugendlichen zu schaffen, dass Familie und Freunde eine wichtige Ressource im Leben sind und nach Ende der Betreuung viele Aufgaben und Funktionen übernehmen werden.“ (VHW 2015²,2f)

Aus diesen Leitsätzen geht die These hervor, dass Selbstständigkeit konsequent gefördert und trainiert werden muss und sich nicht von selbst entwickelt (Leitsatz 1), womit die VHW an die bereits abgehandelten Dokumente anschießt. Dabei ist Selbstständigkeit nicht erst ab einer bestimmten Entwicklungsstufe oder einem bestimmten Alter anzustreben, sondern dem Alter entsprechend bereits mit dem Einzug in die WG (Leitsatz 2). Bei der Planung zur Förderung der Selbstständigkeit soll die Individualität des/der Heranwachsenden und dessen/deren unterschiedlichen Voraussetzung, Möglichkeiten sowie persönliche Ressourcen bedacht werden (Leitsatz 3). Es wird Verständnis für Fehler eingeräumt und dem Lernen aus Fehlern eine produktive Bedeutung beigemessen. Die Betreuung gestaltet sich im idealen Fall so, dass Fehler nicht zwingend verhindert, sondern pädagogisch begleitet werden (Leitsatz 4). Die VHW möchte den Heranwachsenden eine „Netzwerkkompetenz“ vermitteln, womit jene Fähigkeit benannt wird, ein Wissen darüber zu haben, von Wem, Wo und Wann Unterstützung und Hilfe beansprucht werden kann. Dieses Netzwerk bleibt über die Betreuungszeit hinaus bestehen und kann eine wichtige Ressource darstellen (Leitsatz 5). Diese Vernetzung bezieht sich allerdings nicht nur auf öffentliche Unterstützungseinrichtungen, sondern kann auch der Kontakt zu anderen Jugendlichen sein, die ebenso innerhalb der VHW die Selbstständigkeit „trainieren“ (Leitsatz 6). Der Leitsatz 7 betrifft die Rolle der SozialpädagogInnen und räumt ein, dass ein Loslassen der Selbstständig-Werdenden für die Begleitenden eine Herausforderung darstellen kann. Das Übergeben von Verantwortung und die eigenen Ansprüche der SozialpädagogInnen sollen reflektiert werden (Leitsatz 7). Um eine Selbstständigkeit der Heranwachsenden zu ermöglichen, versiert die VHW ein Bewusstmachen der Ressourcen des bestehenden Umfeldes, d.h.

Familie und wichtige Freunde stellen nach der Betreuungszeit ein Bezugssystem dar, dessen Ressourcen der/die Jugendliche nutzen kann (Leitsatz 8).

Zu den Leitsätzen kommen noch weitere Überlegungen hinzu, die sich auf die Betreuungsplanung, den Alltag, die Verantwortung des sozialpädagogischen Teams und die Verantwortung der Pädagogischen Leitung beziehen (vgl. VHW 2015², 4f).

Im Entwicklungsbericht³⁵, der alle 6 Monate erstellt wird, ist das Thema *Selbstständigkeit* ein fester Bestandteil und wird somit für jedes Kind regelmäßig behandelt (vgl. ebd., 4). Dabei soll überdacht werden, wie selbstständig der/die Betroffene ist und ob dieser Bereich ausreichend unterstützt wird. Sobald für den/die Heranwachsende/n ein Platz in einer Trainingswohnung angedacht wird, findet eine genaue Konzeption dieser Umstellung mit der/dem BezugsbetreuerIn, der pädagogischen Leitung und dem/der Jugendlichen statt (vgl. ebd., 4).

Das Betreuungsteam in der Stammgruppe ist aufgefordert, dem/der Heranwachsenden „schrittweise Verantwortung“ (VHW 2015², 4) zu übergeben. Dieses passiert mit gezielter Planung und Reflexion in Teamsitzung und Supervision (vgl. ebd., 4). Den BetreuerInnen wird dabei ein „Feingefühl“ nahegelegt, einen „individuellen Mittelweg zu finden zwischen Da-Sein, Hilfestellungen-Anbieten“ und „Ausprobieren-Lassen, Fehler-Machen-Lassen“ (VHW 2015², 4).

Den pädagogischen Leitungen der Wohngemeinschaften obliegt der Überblick über Bedarf und das Vorhandensein von freien Trainingswohnungen, sowie die Ressourcenplanung, indem ausreichend Planungszeit und Reflexion des Verselbstständigungsprozesses zur Verfügung gestellt wird. (Vgl. ebd., 5)

Nachdem gerade die Grundhaltung der VHW skizziert wurde, folgt die Prozessbeschreibung der Verselbstständigung, wie sie von der Institution vorgesehen ist.

³⁵ Der Entwicklungsbericht entspricht der Betreuungsplanung aus den Q4C Standards (vgl. Q4C 2004, 58). Jener individuelle Betreuungsplan wird während der Betreuungszeit immer wieder überdacht und beinhaltet die psychische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes und definiert den Entwicklungsstand des/der Heranwachsenden. Des Weiteren stellt er klar, welche Ziele und Maßnahmen gesetzt werden, sowie welche Ressourcen notwendig sind, um die Entwicklungschancen bestmöglich zu unterstützen (ebd., 58).

Prozess der Verselbstständigung

Die Prozessbeschreibung dient zur Orientierung und beansprucht nicht, dass „alle Schritte in dieser Form und in dieser Reihenfolge“ (VHW 2015, 1) umgesetzt werden. Es werden drei Phasen definiert: 1. Phase: Trainingswohnen Lehrling, 2. Phase: Trainingswohnung, 3. Phase: eigene Wohnung (vgl. ebd., 1). Für jede Phase sind Indikatoren und Kontraindikatoren formuliert worden, die eine Beurteilung des Erfolgs der einzelnen Phasen erlauben und einen *Fortschritt* oder *Rückschritt* für den/die Jugendliche/n veranlassen.

Die 1. Phase des „Trainingswohnen Lehrling“ entspricht dem Altersbereich 13 – 15 Jahre und orientiert sich an folgenden Indikatoren: ein Einzug in eine Trainingswohnung wird von den BetreuerInnen in ein bis eineinhalb Jahren als realistisch erachtet und der/die Jugendliche zeigt sich bereit, „an [seiner/ihrer] (Anm. d. Verf.) Selbständigkeit für [eine] (Anm. d. Verf.) Trainingswohnung zu arbeiten“ (VHW 2015, 1). Die Bereitschaft zeigt sich an: einer psychischen Stabilität; der/die Heranwachsende ist „paktfähig“, d.h. Abmachungen mit dem sozialpädagogischen Team werden größtenteils verlässlich eingehalten und die Betroffenen streben eine Orientierung an Tages-, Wochen-, und Monatsstrukturen an (vgl. ebd., 1). Befindet sich der/die Heranwachsende allerdings in einer aktuellen psychischen Krise oder zeigt ein selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten, ist eine Planung des Umzugs in eine Trainingswohnung nicht anzudenken (vgl. ebd., 1).

Es folgt die 2. Phase der „Trainingswohnung“, die dem Altersspektrum von 15 - 17 Jahren entspricht und das konkrete Leben in einer eigenen Wohnung meint, welche der VHW gehört und eigens für das Training des Alleine-Wohnens verfügbar ist (vgl. ebd., 1). Es wird zwischen einer IWG (Innen Wohngruppe) oder AWG (Außen Wohngruppe) unterschieden. Der Unterschied liegt darin, dass die eigenständige Wohnung einer IWG einen direkten Anschluss an eine bestehende Wohngemeinschaft und der darin lebenden Kindern und BetreuerInnen hat. Dem gegenüber steht die AWG, die eine Wohnung benennt, welche keine örtliche Verbindung zu einer Wohngruppe hat, zwar im nahen Umfeld einer Wohngemeinschaft liegt, aber mehr Distanz bietet (vgl. ebd., 1ff).

Damit ein Umzug in eine der zwei Optionen stattfindet, müssen Voraussetzungen erfüllt sein: eine zufriedenstellende abgeschlossene 1. Phase und die Bereitschaft des/der

Klienten/in Selbstständigkeit zu trainieren. Neben der Bereitschaft hat sich der/die Heranwachsende bereits die Kompetenz angeeignet, sich an Tages-, Wochen und Monatsstrukturen zu orientieren und Termine und Regeln einzuhalten. Darüber hinaus ist es der Institution wichtig, bei den Jugendlichen ein „Verstehen von Finanz-Verwaltung“ und die „Kompetenz, sich rechtzeitig Hilfe zu holen“ zu erkennen (VHW 2015, 2). Das Fehlen von Paktfähigkeit und ein fremd- und selbstgefährdendes Verhalten werden in dieser Phase erneut als Kontraindikatoren benannt (vgl. ebd., 2).

Die 3. Phase ist der Einzug in eine „eigene Wohnung“ und meint das Beziehen einer Gemeindebau-Wohnung der Stadt Wien (vgl. ebd., 2). Das setzt die Bedingungen für die Vergabe einer solchen Wohnung voraus und kann ab dem 17. Lebensjahr beantragt werden. Neben dem Mindestalter finden sich noch weitere Voraussetzungen: eine europäische Staatsbürgerschaft, das Vorweisen eines eigenen Einkommens bzw. die Absicherung, dass die Miete finanziert werden kann, sowie die Einschätzung, dass der/die Jugendliche die Wohnung langfristig behalten kann (vgl. ebd., 2). An diesem Punkt wird jedoch nicht erklärt, was unter „langfristig behalten“ zu verstehen ist. Es könnte eine finanzielle Stabilität, wie etwa ein Arbeitsplatz gemeint sein. Wenn die Vermutung naheliegt, dass der/die Heranwachsende nach dem 18. Geburtstag noch weitere Begleitung und Betreuung benötigt oder ein starker Substanzmissbrauch vorliegt, gilt das als Kontraindikator für die 3. Phase und einem Einzug in eine eigene Wohnung ist nicht zu raten (vgl. ebd., 2).

Die VHW gibt ihren PraktikerInnen mittels des dargestellten Konzepts einen Anhaltspunkt, wie jene Anvertrauten aus der Betreuung Entlassen und verselbstständigt werden können. Im Nachfolgenden wird nun herausgearbeitet, welches Bild von Selbstständigkeit sich dabei erkennen lässt.

Das Bild von Selbstständigkeit in der VHW

In dem Konzept der VHW lässt sich ein bestimmtes Verständnis von Selbstständigkeit extrahieren, welches hier aufgezeigt wird. Wie auch bei den Q4C-Standards ist ebenso hier die Formulierung „Selbständigkeit“ zu finden. Dieses Wort kann auf zwei Arten geschrieben werden: *Selbstständigkeit* oder *Selbständigkeit*. Gemäß der

dokumentarischen Methode kann der Wortgebrauch *Selbständigkeit* ein wichtiger Hinweis für die Auffassung des Begriffs sein, denn *Selbstständigkeit* hebt die Forderung des *Selbst-stehens* hervor. Ein selbstständiges Individuum ist gefordert *selbst zu stehen* und *selbst zu bestehen*. Durch die Formulierung *Selbstständigkeit* wird entweder das *Selbst* oder der *Stand* abgeschnitten. (vgl. Kapitel *Methode*, Seite 8 dieser Arbeit; Kapitel *Das Bild der Selbstständigkeit in den Q4C-Standards*, Seite 53 dieser Arbeit). Wie auch bei der Analyse der Q4C-Standards wird auch hier die Vermutung angestellt, dass das *Selbst* oder das *Stehen* im Verselbstständigungsprozess der VHW zu kurz komme und somit tendenziell die Zielgruppe selbst und ihre Eigeninitiative im Prozess übersehen werden.

Eine Prämisse der VHW ist, dass „Selbständigkeit der Übung und des Trainings bedarf und nicht von selbst entsteht“ (VHW 2015², 1, 2). Es wird damit eine Entwicklung hin zur Selbstständigkeit aus eigenen Stücken in Frage gestellt. Diese Notwendigkeit der Planung und Anregung lässt sich ebenfalls in den Q4C-Standards und im B-KJHG 2013 finden: Die Betroffenen werden angeleitet, unterstützt und gefördert, damit sie Selbstständigkeit erlangen, die bereits vorhanden ist, sich jedoch nicht spontan entfaltet sondern Anregung von außen benötigt (vgl. Kapitel *Das Bild der Selbstständigkeit in den Q4C-Standards*, Seite 50 dieser Arbeit; Kapitel *Das Bild der Selbstständigkeit im B-KJHG 2013*, Seite 30 dieser Arbeit). An dieser Stelle soll die Verbindung zur Aufklärung nicht nochmals wiederholt werden, da es bereits in den vorangehenden Kapiteln ausgeführt wurde. Eine alternative Begründung für die postulierte *Anregbarkeit* von Selbstständigkeit ist auch denkbar und soll nun erörtert werden. Es könnte sich hierbei zeigen, dass ein ganz spezifisches Verständnis von Selbstständigkeit angestrebt wird, d.h. eine bestimmte Vorstellung in der Sozialpädagogik, wie ein selbstständiges Leben aussehen sollte, das sich mitunter von anderen Perspektiven unterscheidet. Jenes sozialpädagogische Bild von Selbstständigkeit benötigt eine Anregung von außen und eine Anleitung, die *geplant*, *geübt* und *trainiert* werden könne und müsse.

Wie bereits bei dem BKJHG 2013 und den Q4C-Standards erläutert, deutet der Terminus *Ver-selbstständigung* an, dass mit den Heranwachsenden etwas gemacht bzw. er/sie gesteuert wird, damit er/sie selbstständig wird (Seite 33 dieser Arbeit). Die Heranwachsenden werden vom Betreuungssystem mit Selbstständigkeit ausgestattet und symbolisieren damit einen empfangenden und keinen fordernden Teil der

Verselbstständigung. Dementsprechend erhebt die VHW die SozialpädagogInnen zu „Selbstständigkeits-Coaches“ (VHW 2015², 1). Die Bezeichnung *Coach* legt zugleich nahe, dass es sich hier nicht um eine reine Begleitung handelt, sondern um ein Heranführen an etwas. Dieses stützt sich durch die Verwendung des Begriffs „Kompetenzübertragung“ (VHW 2015², 1). Das lässt die Interpretation zu, dass der Coach dem/der KlientIn etwas voraushat – in diesem Fall ein Mehr an Selbstständigkeit – und die vorhandene Selbstständigkeits-Kompetenzen an den/die Klienten/in geplant weiter vermittelt. Der Österreichische Coaching Dachverband definiert Coaching als interaktiven personenzentrierten „Beratungs- und Begleitungsprozess im beruflichen Kontext, der zeitlich begrenzt und thematisch (zielorientiert) definiert ist“ (URL 10). Der Prozess zielt auf die Förderung der Selbstreflexionsbereitschaft der KlientInnen ab und will Hilfe zur Selbsthilfe leisten (vgl. ebd.). Mit der Bezeichnung *Coach* wird impliziert, dass das vorhandene *Potential an Selbstständigkeit gefördert und weiterentwickelt* wird. Die Haltung eines Selbstständigkeits-Coaches wird von der VHW wie folgt beschrieben: die „schwierige [...] Kunst stets den richtigen, individuellen Mittelweg zu finden zwischen Da-Sein, Hilfestellungen-Anbieten auf der einen Seite und Ausprobieren-Lassen, Fehler-Machen-Lassen auf der anderen Seite“ (VHW 2015², 4).

Durch die Einrichtung von speziellen Trainingswohnungen wird abermalig verdeutlicht, dass Selbstständigkeit als trainierbar gedacht wird (vgl., VHW 2015³). Zuzüglich erkennt die VHW es damit als eine besondere Herausforderung an, welche spezielle Bedingungen und angepasste Räumlichkeiten bedarf. Es wird ein Erfahrungsraum angeboten, der die Möglichkeit bietet, ein selbstständiges Leben zu trainieren. An dieser Stelle lässt sich das Verfolgen einer funktionalen Selbstständigkeit nach Tobias Rückler (1990, 21) erkennen, mit der er Selbstständigkeit als eine Reduktion der Abhängigkeit von den Erwachsenen umschreibt: mit den Erfahrungsmöglichkeiten in den Trainingswohnungen wird die Führung eines eigenen Haushalts geübt (z.B. Kochen, Putzen, Tagesgestaltung, Rücksicht auf Nachbarn etc.), wobei den Betroffenen immer weniger Kontrolle und Anleitung durch Erwachsenen widerfährt und sie eine Unabhängigkeit gewinnen, wenn sie sich bewähren. Durch das Bereitstellen einer Trainingswohnung und dem Einplanen der Begleitung in das Einziehen in eine eigene Gemeindebau-Wohnung, verdeutlicht die VHW ebenso einen Punkt von Klaus Wolf (2002): Die fremduntergebrachten Jugendlichen profitieren davon,

wenn sich das Lernfeld nur gering von den zukünftigen Bedingungen unterscheidet (vgl. Wolf 2002, 110f). Die VHW hat sich zum Ziel gesetzt, die Jugendlichen sogar bis in die zukünftige eigene Wohnung zu begleiten. „Orientierungsmittel und Strategien“ werden brauchbarer, wenn die gemachten Erfahrungen auch einem späteren Leben entsprechen, denn „desto größer ist die Chance, später nicht in gänzlich neuen Situationen überfordert zu werden“ (Wolf 2002, 111). Damit wird verdeutlicht, dass Selbstständigkeit immer an den Kontext gebunden ist, ändern sich die äußeren Umstände verändern sich auch die Anforderungen an ein selbstständiges Verhalten. Durch das schrittweise Heranführen an die zukünftige Lebensrealität (alleiniger Haushalt, alleinige Verantwortung für den Alltag etc.) hat der/die Heranwachsende die Möglichkeit, die neuen Anforderungen (neue Situation, neue Probleme, neue Personen, neue Wege, neue Verantwortung u. A.) kennenzulernen und dem gemäß unterschiedliche Handlungsmuster, Routinen und Kompetenzen zu erarbeiten. Fehlt eine solche Phase, dann bedeutet die Entlassung aus der Betreuung eine grundsätzliche Änderung der Lebensbedingungen von einem Tag auf den anderen und es wäre zu erwarten, dass die Betroffenen dann überfordert sind und die in der Fremdunterbringung erlangte Selbstständigkeit verloren geht – die Jugendlichen sind im neuen Kontext wieder unselbstständig (vgl. ebd., 118ff).

Darüber hinaus wird Selbstständigkeit nicht nur als übbar, trainierbar, vermittelbar und förderbar betrachtet, sondern an mehreren Stellen wird deutlich, dass sie auch individuell *geplant werden müsse* (vgl. VHW 2015², 2, 4, 5, 6). Demgemäß wird die Phase der Verselbstständigung in 3 Stufen eingeteilt, welche jeweils mit Pro-Indikatoren und Kontra-Indikatoren definiert werden (vgl. VHW 2015, 1). Diese Strukturierung zeigt die postulierte Planbarkeit der Selbstständigkeit nochmals deutlich. Dazu werden jene Indikatoren und Phasen im Entwicklungsbericht schriftlich festgehalten und das sorgt für eine regelmäßige Reflexion und Konzeption des Verselbstständigungsprozesses mit allen Beteiligten (Jugendamt, Einrichtung, Betreuung, Eltern, Betroffene) (vgl. ebd., 4). Es wird deutlich, dass die Entwicklung hin zur Selbstständigkeit sehr genau analysiert und betrachtet wird, um eine bestmögliche Strategie für ein selbstständiges Leben des Einzelnen zu haben. Der/Die Heranwachsende wird nicht „nebenbei“ oder „spontan“ selbstständig, er wird strukturiert und geplant von seinem begleitenden Umfeld aus der Fremdunterbringung dort hingeführt.

Dazu ist jene Planung eine individuelle: Im Leitsatz 3 wird eine spezifische Planung zur „individuellen Förderung der Selbständigkeit“ gefordert (VHW 2015², 2). Bei dieser Planung wird neben der Bezugsbetreuung und der pädagogischen Leitung ebenso dem/der Jugendlichen eine Beteiligung zugesprochen (vgl. ebd., 4). Dieser Zuspruch einer Beteiligung zeigt, dass die VHW Selbständigkeit nicht nur als von außen stimulierbar betrachtet, sondern Selbständigkeit auch eine aktive Beteiligung des/der Betroffenen impliziert und auf dessen individuelle Bedingungen und Vorstellungen Rücksicht genommen werden soll. Die VHW möchte Erfahrungsräume ermöglichen und verfolgt das Ziel, dass die Betroffenen mit der Volljährigkeit „kompetent und eigenständig ihren Alltag“ (VHW 2015², 1) bestreiten können. Dabei ist hier die Rede von „ihren Alltag“, was erneut als ein Hinweis auf die Individualität gelesen werden kann. Die Heranwachsenden sollen lernen, sich in ihrem persönlichen Alltag zu Recht zu finden, was bedeuten könnte, dass Selbständigkeit für jedes Individuum anders definierbar ist. Die Leitsätze im Verselbständigungsprozess der VHW sprechen unterschiedliche Voraussetzungen bedingt durch das persönliche Umfeld an. Im Leitsatz 3 wird formuliert, dass man die Voraussetzungen, Ressourcen und Möglichkeiten des Individuums bedenken möchte (vgl. VHW 2015², 2). Indem die VHW die individuellen Voraussetzungen, Ressourcen und Möglichkeiten der/des Heranwachsenden anspricht, räumt sie ein, dass Selbständigkeit sich durch individuelle Gegebenheiten verschiedenartig gestalten kann. Selbständigkeit ist etwas Individuelles, das durch die persönlichen Voraussetzungen des/der Betroffenen bedingt wird. Je nach Lebensrealität des Individuums kann sich die Bedeutung von bzw. das Potential an Selbständigkeit verändern.

Für die VHW ist das Ziel *Selbstständigkeit* nicht erst ab einem bestimmten jugendlichen Alter relevant, sondern bereits mit dem Einzug des Kindes in die WG – ungeachtet des Alters – findet sie Beachtung, um „eine höchst mögliche Selbständigkeit“ (VHW 2015², 1) im Laufe der Fremdunterbringung zu erarbeiten (vgl. ebd., 1). Das bedeutet für das Verständnis von Selbstständigkeit, dass sie jeder Zeit angestrebt, gefördert o.Ä. werden kann. Je nach Alter und Entwicklungsstand kann Selbstständigkeit ein entsprechendes Erziehungsziel sein (vgl. Wolf 2002, 13). Sie hat somit immer für die aktuellen Bedingungen und Möglichkeiten einer Person eine andere Zielsetzung. Demgemäß ist im Entwicklungsbericht, der für jedes fremduntergebrachte Kind etwa zweimal im Jahr

angefertigt wird, die Selbstständigkeit immer ein eigener angeführter Punkt (vgl. VHW 2015², 4f). In jedem Alter wird somit die erlangte Selbstständigkeit der Betroffenen thematisiert. Bei der Analyse der Q4C-Standards wurde Tobias Rülcker (1990) angeführt, der einen Zusammenhang zwischen Selbstständigkeit und Alter ausgeführt hat: Selbstständigkeit kann als Relation zu den Alter entsprechenden Normen und als Relation zum Erwachsensein beschrieben werden. Für ihn bezieht sich Selbstständigkeit auf „bestimmte entwicklungsbedingte Tätigkeiten“ (Rülcker 1990, 21). Für ein 4-jähriges Kind kann es die Übernahme der Verantwortung für die eigene Hygiene bedeuten (Stichwort Körperpflege). Diese Selbstständigkeit wird jedoch von einem 12-jährigen Kind als selbstverständlich angenommen. Die VHW berücksichtigt den Altersbezug der Selbstständigkeit in ihrem Konzept, indem sie eben fordert, in jedem Alter die höchst mögliche Selbstständigkeit anzustreben.

Bei der Planung der Selbstständigkeit ist der/die Heranwachsende mitwirkend (vgl. ebd., 4) und mit dem Zuspruch einer aktiven Rolle im Planungsprozess kann gefolgert werden, dass Selbstständigkeit einen eigenen Anteil des/der Betroffenen inkludiert. Dies wird gestärkt durch das Einräumen von „Ausprobieren-Lassen“ und „Fehler-Machen-Lassen“ (VHW 2015², 4) und dem 4. Leitsatz, der eine „Fehlertoleranz“ einräumt und damit fordert, den Erwachsen-Werdenden Eigenverantwortung geplant zu übergeben (vgl. ebd., 2). „[E]s heißt zunehmend: Fehler begleiten und immer weniger: Fehler verhindern“ (VHW 2015², 2). Die These dahinter könnte sein: Damit ein Mensch selbstständig bestehen kann, müssen persönliche Erfahrungen und auch Fehler gemacht werden. Die VHW räumt der Erfahrung einen Platz ein. Diese Forderung nach eigener Erfahrung ist auch schon bei Adorno zu erkennen, der mit Erziehung „die Herstellung eines richtigen Bewusstseins“ (Adorno 1971, 107) meint. Nach ihm passiert eine Erziehung zur Mündigkeit durch Erfahrung (vgl. ebd., 116). Bei der Erziehung zur Mündigkeit werden „Bewusstmachung“ und „Rationalität“ (Adorno 1971, 109) angestrebt. Unter Bewusstsein versteht Adorno das Machen von realen Erfahrungen und das Nachdenken darüber: „was Bewußtsein ausmacht, ist Denken in bezug [sic!] (Anm. d. Verf.) auf Realität, auf Inhalt: die Beziehung zwischen den Denkformen und –Strukturen des Subjekts und dem, was es nicht selbst ist.“ (Adorno 1971, 116) Aus einer Erfahrung kann somit immer dann gelernt werden, wenn eine Reflexionsleistung stattfindet. Demnach reicht es allerdings nicht aus,

eine bloße unmittelbare Erfahrung zu machen, sondern das Individuum ist gefordert, eine Beziehung zwischen der Erfahrung und sich selbst herzustellen. Durch das Ermöglichen von Erfahrungen, ermöglicht die VHW eine Erziehung, die prinzipiell die Voraussetzung für ein reflexives Lernen bietet.

Klaus Wolf (2002) erarbeitet eine Dimension der Selbstständigkeit, die dem „Ausprobieren-Lassen“, der „Fehlertoleranz“ und der „Erfahrung“ ebenso eine große Bedeutung einräumt. Er nennt diese Dimension: „Selbstständigkeit als Überzeugung, Situationen kontrollieren zu können“ (Wolf 2002, 19). Wolf spricht an, dass der Mensch die Erfahrung machen muss, einen Einfluss und eine Kontrolle über die eigenen Lebensumstände zu haben, damit er zum Einem überhaupt motiviert ist, selbstständige Entscheidungen für sein Leben zu treffen zu wollen und zum anderen, um überhaupt seine Handlungsmöglichkeiten auch als solche zu erkennen (vgl. ebd., 19). Damit ein Mensch differenziert beurteilen kann, ob und wie er Einwirkungschancen auf die eigenen Lebensumstände hat, braucht es entsprechende persönliche Erfahrung (vgl. ebd., 19f, 79ff). Damit stellt die Grundhaltung der VHW eine grundlegende Voraussetzung für das Entstehen einer Selbstständigkeit dar. Selbstständig-Werden bedeutet Erfahrungen zu machen, mit partiellem Scheitern umgehen zu lernen, Selbstkontrollstrategien zu erlernen und Schwächen zu entdecken (vgl. ebd., 50). Dieses auch zuzulassen, kann für das betreuende Umfeld herausfordernd sein.³⁶

Auffallend am Verselbstständigungskonzept der VHW ist, dass eine Forderung des Loslassen-Könnens an die Erwachsenen ausgesprochen wird (vgl. VHW 2015², 2ff). Diese Erwähnung ist insofern für das Verständnis von Selbstständigkeit relevant, da es impliziert, dass Selbstständigkeit zugemutet und zugelassen werden müsse. An Klaus Wolf (2002) anschließend könnte dies auch als die Aufforderung gesehen werden, den Anvertrauten Erfahrungschancen für eine selbstständige Einflussnahme auf die eigenen

³⁶Hier zeigt sich eine Schwäche des Verselbstständigungsprozess, da es durch ihre hohe Kontroll- und Begründungsverpflichtung (siehe dazu Kapitel zum B-KJHG 2013) jene Erfahrungsräume erschwert anbieten kann. Eine Erklärung könnte hier sein, dass das System der Fremdunterbringung jene Scheiter-Erfahrungen, die wichtig für das Selbstständig-Werden sind, eher vermeidet. Die Einrichtungen selbst sind gefordert, ihre Entscheidungen genau zu begründen, sich ebenso dafür zu rechtfertigen und Verantwortung zu übernehmen, wenn es zu einem Scheitern kommt. Deswegen könnte die Tendenz da sein, den Jugendlichen Erfahrungschancen nicht zu gewähren, da mehrere Instanzen mitentscheiden und Verantwortung übernehmen müssen (Jugendamt, pädagogische Einrichtung, BetreuerIn, Eltern, Jugendliche/r selbst).

Lebensbedingungen zu gewähren (vgl. Wolf 2002, 19f). Wenn der Erwachsene nicht loslässt/nichts ausprobieren lässt, können weniger eigene Erfahrungen gemacht werden. Dieser Leitsatz 7 impliziert, dass Selbstständigkeit etwas ist, das zugemutet und dem Gegenüber „erlaubt“ werden muss. Es wird eingeräumt, „dass es für unsere SozialpädagogInnen manchmal emotional nicht leicht“ ist, den/die Jugendliche/n in „die weniger geregelte Eigenverantwortung zu überführen und letztlich zu entlassen“ (VHW 2015², 3). Die Herausforderung des Loslassens sieht auch Spanke bei Kindern, die in Pflegefamilien untergebracht sind: „Erfahrene Pädagogen und Pf-Ad-Eltern³⁷ wissen, dass die Loslösung Zeit braucht und oftmals erst am Ende eines noch einmal sehr dynamischen, konfliktreichen und labilen Übergangsprozesses gelingt“ (Spanke 2010, 20). Das Begleiten in die Selbstständigkeit könnte folglich dadurch gezeichnet sein, jemanden auch selbstständig agieren zu lassen und Ansprüche und Wünsche an dessen Leben hintenanzustellen. Ergo verlangt Selbstständig-Werden einen Erfahrungsraum, der allerdings auch gewährt werden muss. Klaus Wolf spricht von einer dosierten Rücknahme der Fremdkontrolle und dem Bemühen um beratende und mitunter auch ermahnende Interventionen, die in der Erziehung zur Selbstständigkeit wichtig werden (vgl. Wolf 2002, 47f). Die Erwachsenen sind in der Erziehung zur Selbstständigkeit also gefordert, ihre Kontrolle über das Leben der Anvertrauten zurückzunehmen und ihnen bei ihren Entscheidungen und Herausforderungen beizustehen, ohne dabei die Situation kontrollieren zu wollen.

Die Leitsätze 5, 6 und 8 beziehen sich auf das Umfeld der Heranwachsenden und das Aufbauen eines Netzwerks – somit auf die individuelle Lebenssituation. Hierbei bringt der/die Jugendliche ein Umfeld mit und es obliegt dem/der BetreuerIn, diese Basis für die Zukunft zu stärken sowie insbesondere diese sozialen Verbindungen und Ressourcen überhaupt bewusst zu machen. Für die VHW bedeutet Selbstständigkeit folglich auch in einem Netzwerk und mit einem Netzwerk agieren zu können, indem man weiß, „wer einem wann und wie unterstützen und helfen kann“ (VHW 2015², 2). Damit ist eben nicht gemeint, „alles selbst können und erledigen zu müssen“ (VHW 2015², 2), sondern das Bewusstsein über die sozialen Ressourcen, welche einen *Beistand* jeglicher Art (der das *Selbst-Stehen* unterstützt) leisten können.

³⁷ Pflege- und Adoptiv-Eltern

Über das vorhandene Helfernetzwerk hinaus spricht die VHW auch das Gefühl der Einsamkeit – Leitsatz 6 – an und reagiert darauf, indem bewusst Kontakt zwischen jenen Heranwachsenden hergestellt werden sollte, die den gleichen Prozess durchleben (vgl. VHW 2015², 2). Damit wird angedeutet, dass Selbstständigkeit nicht gleich bedeutet, alles *selbst durchstehen* zu müssen, auch der Austausch mit Menschen, die ähnliches durchleben, kann ein Beistand sein, der die eigene Selbstständigkeit stützt. Es könnte somit die Basis für ein selbstständiges Leben sein, dass man sich nicht einsam und allein gelassen fühlt. So lautet der Leitsatz 8: „Mit Jugendlichen an Selbstständigkeit zu arbeiten, bedeutet immer auch, Bewusstsein bei den Jugendlichen zu schaffen, dass Familie und Freunde eine wichtige Ressource im Leben sind und nach Ende der Betreuung [...] viele Aufgaben und Funktionen übernehmen werden.“ (VHW 2015², 3) Dabei kommt die Frage auf, ob das Ziel *Selbstständigkeit* nicht eigentlich bedeuten sollte, dass niemand anderer mehr Funktionen und Aufgaben für den/die Jugendliche/n übernehmen muss? Zwar ist „Selbstständigkeit als Produkt eines erfolgreichen Ablösungsprozesses“ (Wolf 2002, 24) zu sehen, womit aber keine Abwendung vom Bezugssystem gemeint ist, sondern die Emanzipation von einer unhinterfragten Übernahme von Vorstellungen der Erwachsenen (vgl. Wolf, 25). Es ist damit gemeint, dass der/die Heranwachsende Dinge selbst bewertet und eigene Entscheidungen trifft, aber eben kein Loslösen vom sozialen Netzwerk.

Die VHW teilt den Verselbstständigungsprozess in 3 Phasen ein. Indem Indikatoren für die einzelnen Phasen benannt werden, werden konkrete beobachtbare Verhaltensmuster gekennzeichnet, die in der VHW für Selbstständigkeit stehen:

- Paktfähigkeit
- Die Orientierung an Tages-, Wochen- und Monatsstrukturen sowie das Einhalten von Regeln
- Ein „Verstehen von Finanz-Verwaltung“ und
- die „Kompetenz, sich rechtzeitig Hilfe zu holen“ (VHW 2015, 1)

Was können jene 4 Punkte über das Bild der Selbstständigkeit in der VHW zeigen? Alle vier Punkte beziehen sich auf das Verhalten und verlangen somit von den Heranwachsenden, eine Einsicht in gewisse Einschränkungen und die Übernahme eines

positiv beurteilten Selbstzwangs (wie ihn Klaus Wolf 2002 beschreibt). Die Jugendlichen sind bereit für ein Fortschreiten des Verselbstständigungsprozesses,

- ...wenn sie Abmachungen, Regeln und Strukturen der Betreuung einhalten. Zum Beispiel: Hausregeln, Kontaktregeln zur WG, Essenszeiten – Paktfähigkeit. Pakt bedeutet „Vertrag, Übereinkunft, [...] Bündnis“ (Pfeifer, Braun, u. A. 1989³, 1218) und besagt, dass eine Vereinbarung getroffen wurde (ebd.). Im Kontext der Verselbstständigung steht die Paktfähigkeit eben dafür, dass der/die Heranwachsende sich an Vereinbarungen hält und prinzipiell gewillt ist, sich auf Übereinkünfte einzulassen.
- ...wenn sie eine Strukturierung und Planung des eigenen Alltags annehmen bzw. selbst einteilen können. Zum Beispiel: Pünktlichkeit, alleine Aufstehen, (Arzt-)Termine selbst ausmachen und einhalten, Essensplanung, Wäsche waschen, Lernen für Prüfungen etc. – Alltagsstruktur einhalten und Regeln befolgen.
- ...wenn sie verstehen, wie man mit Geld umgeht und prinzipiell das Vermögen zeigen, ihr Leben finanziell zu planen. Zum Beispiel: Geld für einen ganzen Monat einteilen, Übersicht über eigenes Bankkonto, Geld ansparen, Rechnungen selbst bezahlen etc.) – Verstehen von Finanzverwaltung
- ...wenn sie einsehen, dass sie bei Hürden und Herausforderungen Hilfe beanspruchen können. Z.B. bei Krankheit einen Arzt besuchen, Lernunterstützung, einen finanziellen Engpass ansprechen, Probleme in der Arbeit, mit der Familie oder der Wohnung mit den BetreuerInnen ansprechen bzw. andere Unterstützungs- und Hilfeeinrichtungen kontaktieren etc. – Kompetenz Hilfe zu holen.

Jene Indikatoren könnten als eine Anpassung an die Gesellschaft gelesen werden: Die Jugendlichen haben gelernt, sich in der Gesellschaft zu Recht zu finden und können sich darin bewegen. Klaus Wolf konkretisiert diese Kategorie „Selbständigkeit als Fähigkeit zum Selbstzwang“ und beschreibt sie differenziert zum Fremdzwang als Fähigkeit „sich selbst zu Handlungen zwingen“ zu können und nicht darauf angewiesen zu sein, dass andere einen Zwang ausüben (Wolf 2002, 18). Dabei veranschaulicht Wolf diese Fähigkeit mit Beispielen wie alleine aufstehen, Geld einteilen, Verabredungen zuverlässig einhalten

(vgl. ebd., 18). Indem die Verantwortung über das Gelingen dieser Handlungen immer mehr selbst von den Heranwachsenden getragen wird, werden sie als selbstständiger wahrgenommen. Hier sind Ziele erkennbar, die an das Verhalten und an die Verantwortung der Betroffenen rekurren und von ihnen eine Einsicht in eine Notwendigkeit des erwünschten Verhaltens einfordert. Es sei an dieser Stelle auf die bereits im Kapitel zur den Q4C-Standards erarbeitete Legitimation von Zwang in der Erziehung zur Selbstständigkeit hingewiesen (diese Arbeit Seite 51f). Dort wurde mit Kant erarbeitet, dass Zwang nötig sein kann, um die Anvertrauten auf das selbstverantwortete Leben in der Gesellschaft vorzubereiten: „Er muß früh den unvermeidlichen Widerstand der Gesellschaft fühlen“ und „die Schwierigkeiten, sich selbst zu erhalten, und zu erwerben, um unabhängig zu sein“ (Kant 1776, 20) kennen lernen. Der vorher beschriebene Selbstzwang knüpft an diesen Zwang an und meint den Moment, wenn der/die Jugendliche beginnt, jene Notwendigkeit selbst zu erkennen und somit Verantwortung für das Gelingen des eigenen Lebens zu übernehmen.

Zusammenfassung der Analyse

1. Wie auch bei den anderen Dokumenten findet sich in der VHW die Annahme, dass Selbstständigkeit nicht von alleine passiert, sondern Übung und Training bedarf (vgl. VHW 2005², 1,2). Die SozialpädagogInnen werden als *Selbstständigkeits-Coach* gesehen, welche das Selbstständig-Werden planen, anregen, lenken und fördern, damit die richtigen Kompetenzen entwickelt werden können. Ebenso das Einsetzen von Trainingswohnungen (IWG oder AWG) verdeutlichen die Annahme der Trainierbarkeit von Selbstständigkeit.
2. Ebenso mit den anderen Dokumenten übereinstimmend, ist die angenommene Korrelation von Selbstständigkeit und dem Entwicklungsstand. Die VHW vertritt die Ansicht, dass - ungeachtet des Alters - dem Entwicklungsstand entsprechend, Selbstständigkeit angeregt und gefördert werden kann.
3. Durch die Betonung der Individualität von Selbstständigkeit ist ebenso eine Übereinstimmung mit den bereits vorangehenden Dokumenten gegeben. Selbstständigkeit ist etwas Individuelles und an die Person, deren Kontext und Ressourcen gebunden. Die Lebensrealität bedingt, wie ein selbstständiges Leben darin

- gestaltet werden kann. Dabei lassen sich bei jedem/jeder divergente Bedingungen für die Selbstständigkeit finden.
4. Fertigkeiten für das Leben nach der Betreuung können erlernt und trainiert werden. Jene Geschicklichkeiten können mit Tobias Rülckers (1990, 21) als funktionale Selbstständigkeit umschrieben werden. Es handelt sich dabei um Handgriffe des alltäglichen Lebens, die bislang die Erwachsenen für die Kinder erledigt haben und nun Stück für Stück übergeben werden, z.B. Wäsche waschen, Kochen, Haushaltsführung.
 5. Darüber hinaus ist für die VHW Selbstständigkeit mit der Einsicht in gewisse Einschränkungen von aktuellen Bedürfnissen und die Übernahme eines positiv beurteilten Selbstzwangs verbunden. Die Heranwachsenden reduzieren ihre Abhängigkeit von den Erwachsenen, welche bislang ihren Tagesablauf und ihre Angelegenheiten strukturierten oder einteilten, indem sie diese Strukturierung immer mehr selbst übernehmen. Klaus Wolf spricht in diesem Fall von „Selbstständigkeit als Fähigkeit zum Selbstzwang“ (Wolf 2002, 18).
 6. Selbstständigkeit wird als eine Kompetenz betrachtet, die auf Erfahrung aufbaut. Die VHW erachtet es als notwendig, adaptierte Erfahrungsräume zu schaffen, die dieser Herausforderung des unabhängigen Lebens gerecht werden (AWG, IWG).
 7. Eigene Erfahrungen bringen mit sich, dass ein Selbstständig-Werden auch von Misserfolgen begleitet ist. Der Umgang mit einem Scheitern birgt die Chance zu reflektieren und kann produktive Handlungsroutinen hervorbringen. Selbstständig-Werden bedeutet, Erfahrungen zu machen, mit partiellem Scheitern umgehen zu lernen, Selbstkontrollestrategien zu erlernen und Schwächen zu entdecken (vgl., Wolf 2002, 50).
 8. Das Ermöglichen von Erfahrungsräumen verlangt vom betreuenden Umfeld jedoch auch, diese Erfahrungen zuzulassen, d.h. eine Fehlertoleranz und ein Ausprobieren-Lassen ist hier gefordert. Die Erwachsenen sind in der Erziehung zur Selbstständigkeit gefordert, ihre Kontrolle über das Leben der Anvertrauten zurückzunehmen und ihnen bei ihren Entscheidungen und Herausforderungen beizustehen, aber den Heranwachsenden dabei ihre eigene Erfahrung zu erlauben.
 9. Daran anknüpfend wird bei der VHW Selbstständigkeit nicht so verstanden, dass in Zukunft alles alleine bewältigt werden müsse. Die VHW benennt das persönliche Umfeld außerhalb der Betreuungseinrichtung als wichtigen Beistand, der den

Betroffenen in der Zeit nach der Betreuung weiter begleitet. Demnach bedeutet Selbstständigkeit auch ein Wissen von und ein Bewusstsein für das bestehende Netzwerk und woher man Unterstützung und Beistand bekommen kann.

Die sozialpädagogische Selbstständigkeit

Eine juristische Betrachtung der Selbstständigkeit ist an das Alter gekoppelt: man ist mit dem 18. Geburtstag volljährig und damit selbstständig und geschäftsfähig, d.h. man hat das Recht und die Pflicht rechtlich eigenständig zu handeln. Eine wirtschaftliche Perspektive der Selbstständigkeit fokussiert die Erwerbstätigkeit und die Führung eines eigenen Unternehmens. Das beinhaltet eine Unabhängigkeit von einem Arbeitgeber, sowie Entscheidungsfreiheiten und Entscheidungsspielräume für den/die Selbstständige/n. Eine psychologische Darstellung des Begriffs *Selbstständigkeit* findet sich in der Auseinandersetzung mit dem Autonomie-Begriff wieder: Beziehungen und Bindungen zwischen Menschen werden zwischen den Polen von „autonomer Selbstidentität versus symbiotischer Abhängigkeiten“ (Mentzos 2000, 78) eingeordnet, wobei Selbstständigkeit über die Selbstwertigkeit und Selbstbestimmung des *Ichs* definiert wird (vgl. ebd.). Im Laufe der Analyse der drei Dokumente wurde illustriert, dass es in der Fremdunterbringung um ein bestimmtes Verständnis von Selbstständigkeit geht, das man als ein sozialpädagogisches umschreiben könnte. Es manifestiert sich in diesem Arbeitsfeld der Sozialpädagogik eine spezifische Vorstellung des Erziehungsziels *Selbstständigkeit*, welches sich von anderen Zugängen unterscheiden lässt.

So wie es die dokumentarische Methode vorsieht, zeigt der folgende Diskusverlauf die Konturen der *Selbstständigkeit* aus der Analyse, indem die Ergebnisse der Textinterpretation verdichtet dargestellt werden (vgl. Bohnsack 2008, 50f). Durch die Zusammenführung der Analysen der einzelnen Dokumente können Konturen gewonnen werden die ein Bild der *sozialpädagogischen Selbstständigkeit* zeichnen, das die aktuelle Praxis der Verselbstständigung begleitet.

Es werden 10 Merkmale dieser *sozialpädagogischen Selbstständigkeit* geortet, die sich mit folgenden Überschriften betiteln lassen:

1. Selbstständig-Werden als eine besondere Herausforderung im Leben
2. Selbstständigkeit ist planbar und kann gefördert werden
3. Selbstständigkeit basiert auf eigener Erfahrung
 - 3a. Selbstständigkeit als Erlangen von praktischer Unabhängigkeit

- 3b. Selbstständigkeit als Selbstzwang
- 3c. Selbstständigkeit muss zugemutet werden
- 4. Selbstständigkeit basiert auf Partizipation an der Zukunftsplanung
- 5. Selbstständigkeit durch Wissen und Verstehen
- 6. Selbstständigkeit darf einen Beistand haben
- 7. Selbstständigkeit wird durch individuelle Voraussetzungen bedingt
- 8. Selbstständigkeit korreliert mit dem Entwicklungsstand des Individuums
- 9. Selbstständig-Werden hat das Ziel des mündigen Bürgers
- 10. Tendenziell übersieht der Verselbstständigungsprozess eine Eigeninitiative

Selbstständig-Werden als eine besondere Herausforderung im Leben

In der Sozialpädagogik wird das Selbstständig-Werden als eine bestimmte Herausforderung des Jugendalters gesehen, welche Unterstützung und Förderung benötigt (vgl., B-KJHG 2013). Das zeigt sich vor allem auch durch die Tatsache, dass es Überlegungen und Konzepte zur Unterstützung dieses Prozesses gibt. Sowohl die B-KJHG 2013, die Q4C-Standards als auch die praxisleitenden Konzepte der VHW stellen Überlegungen an, die sich speziell mit dieser Lebensphase des Selbstständig-Werdens befassen. Damit einher geht eine angepasste Betreuung dieser Zielgruppe, die eine entsprechende Begleitung und förderliche Erfahrungsmöglichkeiten anbieten soll.

Konkret zeigt sich das im B-KJHG 2013 durch den Anspruch, besondere Wohnformen für Jugendliche anzubieten (vgl. B- KJHG 2013, §17) und die tatsächliche Umsetzung angepasster Erfahrungsräume in der VHW, indem adaptierte Wohnungen für die Betroffenen bereitgestellt werden (vgl. VHW 2015³). Ebenso die Einteilung in drei Verselbstständigungs-Phasen der VHW (VHW 2015, 1) und den entsprechenden Indikatoren und Kontraindikationen für das Gelingen des Prozesses, verdeutlichen die besondere planbare Herausforderung des Selbstständig-Werdens, die eine angepasste Betreuung rechtfertigt.

Selbstständigkeit ist planbar und kann gefördert werden

Die sozialpädagogische Selbstständigkeit verlangt eine Anregung, Planung und Übung. Besonders oft wird in den Dokumenten auch von einer Förderung gesprochen. Im B-KJHG

2013 wird ein „Recht auf Förderung ihrer Entwicklung“ (B-KJHG 2013, §1.1) formuliert, das jedem Kind zusteht. Im Hilfeplan, den das B-KJHG 2013 für jedes fremduntergebrachte Kind vorsieht, wird die bestmögliche Strategie der Entwicklung von den Betroffenen fokussiert. Diese Entwicklung passiert nicht spontan, sondern wird strukturiert und kontrolliert herbeigeführt, wie z.B. der 3 Phasenplan der VHW zum Verselbstständigungsprozess belegt (vgl. VHW 2015, 1). Ebenso die Q4C-Standards formulieren den Anspruch, dass die Verselbstständigung „sorgfältig geplant und durchgeführt“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49) wird. Weiters finden sich Begriffe wie *ermutigen*, *unterstützen* und *gehört werden* wiederholt in den Dokumenten (z.B. das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards, diese Arbeit 54), womit angedeutet ist, dass die Betroffenen bereits Voraussetzungen zum Selbstständig-Sein haben könnten, welche jedoch von dem betreuenden Umfeld gestärkt und gelenkt werden müssen. Dafür setzt die VHW Selbstständigkeits-Coaches ein, die die Selbstständigkeits-Kompetenz übergeben, anleiten und fördern sollen (vgl. VHW 2015², 1).

Des Weiteren wird die Benennung des Prozesses mit Verselbstständigungsprozess als ein Indiz dafür verstanden, dass die sozialpädagogische Selbstständigkeit als nicht-von-allein-entstehend gedacht wird (*Das Bild der Selbstständigkeit im B-KJHG 2013*, diese Arbeit 29f). Da der Begriff in allen drei Dokumenten so zu finden ist, handelt es sich hier wohl um einen bereits gängigen Begriff in der Sozialpädagogik, der deutlich macht, dass hier die Annahme der Förderung und Planung hin zum Ziel der Selbstständigkeit wesentlich ist für den Erfolg. Zugespitzt bedeutet dieser vorgefundene Gedanken zur Selbstständigkeit, dass sich Selbstständigkeit nicht „richtig“ entwickelt, ohne das Zutun der Betreuenden.

Die Prämisse, dass die Heranwachsenden geplant in die Selbstständigkeit geführt werden, lässt sich in allen drei analysierten Dokumenten finden und rechtfertigt damit auch dessen Existenz: Gebe es diese Annahme nicht, wären keine Standards, Konzepte oder Richtlinien für den Prozess nötig. Dabei handelt es sich nicht um einen neuen Gedanken, denn die Theorie, dass ein selbstständiges Leben eine entsprechende Erziehung benötigt, ist bereits bei Kant (1776) zu finden. Kant spricht jedoch nicht von Selbstständigkeit sondern von einer Erziehung zur Freiheit (vgl., Kant 1776). Und ebenso wie bei Kant zeigt sich in der aktuellen Debatte um die Erziehung zur Selbstständigkeit ein bekanntes Dilemma: durch das Mittel des Zwangs werden Einschränkungen der Freiheit

vorgenommen, obwohl das definierte Ziel die Selbstständigkeit ist (vgl., Kant 1776, 20 oder Analyse Q4C-Standards, 46f dieser Arbeit). Mitunter werden selbstständige Aktivitäten der Betroffenen gebremst, unterbunden oder auch verhindert, obwohl die Selbstständigkeit das angestrebte Ziel ist. Deswegen sollte es für die Praxis tragend sein, die Momente des Zwangs gut zu durchdenken. Für Kant gibt es drei Momente, in denen Begrenzungen der Freiheit legitim sind: 1) bei Selbstgefährdung oder die Gefährdung der Freiheit eines/einer anderen, 2) wenn Einschränkungen zu Gunsten eines angestrebten höheren Zieles notwendig sind, 3) wenn aktuelle Entbehrungen zu einer zukünftigen freien Lebensführung in der Gesellschaft führen. (Vgl., Kant 1776, 20 oder *Das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards*, diese Arbeit 46f)

Selbstständigkeit basiert auf eigener Erfahrung *Selbstständigkeit als Erlangen von praktischer Unabhängigkeit*

Fördern und Üben kann man besonders gut Handlungen und Handgriffe, die erlernt werden können. Hierbei ist die Rede vom Kochen, Wäschewaschen, Haushaltsführung u.Ä.. Die Q4C-Standards sprechen z.B. von „täglichen Pflichten“ und „praktischen Angelegenheiten“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 46) in denen den Betroffenen Verantwortung übergeben werden soll. Wie bereits an mehreren Stellen mit Tobias Rülcker (1990) hervorgehoben, handelt es sich dabei um Handlungen, die lange das betreuende Umfeld getragen hat. Mit dem Übernehmen dieser alltäglichen Handlungen, erlangt der Betroffene mehr Kontrolle, Verantwortung aber auch mehr Unabhängigkeit – Tobias Rülcker nennt es funktionale Selbstständigkeit (vgl. ebd., 22ff). Beweisen sich die Betroffenen in jenen Bereichen, erfahren sie mit der Zeit weniger Kontrolle und Anleitung durch Erwachsene. Indem das Gelingen von Handgriffen vermehrt selbst getragen wird, werden die Jugendlichen vom Betreuungssystem als selbstständiger wahrgenommen. Sie bewähren sich damit im Training einer selbstständigen Lebensführung und es wird ihnen z.B. in der VHW in weiterer Folge zugemutet, in eine spezielle Trainingswohnung zu ziehen bzw. in eine eigene Wohnung (vgl. VHW 2015³).

Neben jenen Handgriffen, die eingeübt und erlernt werden können, gibt es einen Selbstzwang, der immer mehr übernommen wird und weitere Unabhängigkeit und

Kontrolle über das eigene Leben bringt. Dieser Selbstzwang kann jedoch nicht bloß eingeübt werden, sondern verlangt eine Einsicht der Heranwachsenden.

Selbstständigkeit als Selbstzwang

Diese Kategorie ähnelt der vorherigen, doch konkretisiert nochmal eine Tatsache: Selbstständig-Werden bedeutet, Einsicht zu haben in gewisse Einschränkungen der aktuellen Bedürfnisse und die Einsicht in die Notwendigkeit von abverlangten Handlungen. Klaus Wolf benennt dieses Merkmal als „Fähigkeit zum Selbstzwang“ (Wolf 2002, 18), womit umschrieben wird, dass die Betroffenen sich selbst zu Handlungen zwingen und nicht mehr auf einen Zwang der Erwachsenen angewiesen sind (vgl. ebd., 18). Diese Kategorie wird bei der VHW deutlich, wenn sie Indikatoren für den nächsten Schritt im Selbstständigkeits-Trainings formuliert, die wie folgt lauten: Abmachungen und Regeln werden eingehalten (Paktfähigkeit); Planung und Einhaltung von Tages-, Wochen- und Monatsstrukturen; Fähigkeit Geld einzuteilen und der umsichtige Umgang mit Problemen, indem rechtzeitig Hilfe gesucht wird (vgl. VHW 2015, 1). In den Q4C-Standards zeigt sich diese Kategorie, indem die Jugendlichen aufgefordert werden, tägliche Pflichten zu übernehmen und „auf sich selbst aufzupassen sowie mit Geld, Rechtsangelegenheiten“ und „Versicherungen“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 46) einen Umgang zu finden. Diese Indikatoren verlangen von den Heranwachsenden die Einsicht in eine Notwendigkeit, sodass sie momentane Bedürfnisse einschränken - wie z.B. schlafen, Freunde treffen, „Luxusgüter“ kaufen, unbekümmert in den Tag leben – weil es das Bewältigen der Herausforderungen des Alltags verlangt – wie z.B. von selbst pünktlich in der Arbeit erscheinen; Arzttermine ausmachen und einhalten, um gesund zu werden/bleiben; für eine Prüfung lernen anstatt sich mit Freunden zu treffen etc.. Indem die Heranwachsenden einen positiv bewerteten Selbstzwang ausüben, gewinnen sie eine Unabhängigkeit vom Betreuungssystem und werden als selbstständiger wahrgenommen. Wenn sie sich bewähren, fügen sie sich gleichzeitig in die vorzufindende Gesellschaft ein und passen sich den dort vorzufinden Erwartungen an.

In der Analyse zum B-KJHG 2013 wurde „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ (B-KJHG 2013, §7) als Bestandteil von Selbstständigkeit herausgearbeitet. Diese Fähigkeiten stellen Voraussetzungen für einen Selbstzwang dar, der zur Selbstständigkeit führt. Die These

lautet: Indem der/die Betroffene eine Notwendigkeit versteht, einsieht und ebenso für relevant beurteilt, wird er/sie selbst tätig werden und dem gemäß agieren. Diese Leistung kann jedoch nur von der Person selbst erbracht werden, weswegen das Betreuungssystem jenen Prozess begünstigen und fördern soll – z.B. durch das Einlassen auf Diskussionen oder das Schaffen von Erfahrungspotential – aber nicht erzwingen kann. Entsprechende Erfahrungsräume müssen geschaffen werden, die Reflexionsleistung der Einsicht erbringt der/die Jugendliche jedoch selbst.

Selbstständigkeit durch zugemutete Erfahrung

Wird eine Aufforderung zur Selbstständigkeit an die Jugendlichen ausgesprochen, können sie dieser nur dann potentiell entsprechen, wenn die nötigen Erfahrungen auch zugelassen werden. Das B-KJHG 2013 macht sich an mehreren Stellen Gedanken darüber, *Wann* den Betroffenen *Was* zugemutet werden kann. So werden ihnen Informationen über die eigene Biographie dann zugemutet, wenn eine Einsichts- und Urteilsfähigkeit erkennbar ist oder das 14. Lebensjahr erreicht ist (vgl. B-KJHG 3013, § 7). Eine Mitbestimmung bei der Betreuungsplanung wird ihnen dann zugemutet, wenn der Entwicklungsstand eine solche zulässt (vgl. ebd., § 24). Die Q4C-Standards wollen „Meinungen und Präferenzen bezüglich“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53) des aktuellen und zukünftigen Lebens hören und muten den Betroffenen eine aktive Beteiligung an der Betreuungsplanung zu, wenn der Entwicklungsstand es erlaubt (vgl. ebd., 53, 51). Sie sollen dabei unterstützt werden, „ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln, um mit Schwierigkeiten adäquat umgehen zu können“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 45). Am deutlichsten wird die Notwendigkeit des Zumutens jedoch bei der VHW, indem sie zuzüglich zu dem bereits Genannten eine „Fehlertoleranz“ und ein „Loslassen“ von dem/der Betreuer/in fordert (vgl. VHW, 2015² 2ff). Ihr Leben soll begleitet und Fehler sollen immer weniger verhindert werden (vgl. ebd., 2).

Es erscheint logisch, dass diese Haltung zu mehr persönlicher Erfahrung führt und folglich Einsichts- und Urteilsfähigkeit entstehen könnte. Die Wichtigkeit einer solchen Haltung wird von Klaus Wolf gestützt, der eine Dimension der Selbstständigkeit erarbeitet, die er als „Selbstständigkeit als Überzeugung, Situationen kontrollieren zu können“ (Wolf 2002, 19) umschreibt. Damit einher geht die Aufforderung an die Betreuenden, persönliche

Erfahrungen durch Einflussnahme auf das eigene Leben zuzulassen, auch wenn der/die BetreuerIn Bedenken oder Zweifel dabei hegen (vgl. ebd., 19ff). Klaus Wolf vertritt die Annahme, dass ein Mensch die Erfahrung einmal gemacht haben müsse, Einfluss und Kontrolle über das eigene Leben zu haben, damit er später überhaupt eine Motivation finden könne, selbstständig Entscheidungen und Überlegungen über sein Leben zu treffen und potentielle Handlungsmöglichkeiten zu erkennen (vgl. ebd., 19). Selbstkontrolle kann demnach nur dann erfahren werden, wenn sie dem/der Betroffenen auch zugesprochen und erlaubt wird.

Dieser Zuspruch von eigenen Erfahrungen beginnt wohl damit, den Betroffenen zuzuhören und ihre Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen wahrzunehmen, was zur anschließenden Kategorie überleitet.

Selbstständigkeit basiert auf Partizipation an der Zukunftsplanung

In allen drei Dokumenten ist die Aufforderung zu finden, Wünsche, Vorstellungen und Bedürfnisse der Heranwachsenden zu hören. Wie konsequent dieser Vorsatz in den Überlegungen eingebettet ist, soll an späterer Stelle (Merkmal *Tendenziell übersieht der Verselbstständigungsprozess die Eigeninitiative*, diese Arbeit Seite 101) nochmals aufgegriffen werden. Durch die Aufforderung der Q4C-Standards, den/die Jugendliche/n bei einer aktiven Teilnahme an der Betreuungsplanung zu unterstützen, wird Partizipation gefordert (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 53). Konkret heißt das bei den Q4C-Standards, Meinungen, Präferenzen, Zweifel und Pläne der Jugendlichen zu hören und anzuerkennen, inwieweit der/die Betroffene seine/ihre Ursprungsfamilie an der Zukunftsplanung beteiligen will (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49, 54). Diese Partizipation wird gemäß seines/ihres Entwicklungsstandes durchgeführt (vgl. ebd., 51). Ebenso das B-KJHG 2013 räumt den Kindern und Jugendlichen eine Beteiligung beim Abnahmeprozess und allen weiteren Hilfeplanungen ein: „Ihren Wünschen ist zu entsprechen“ soweit die Erfüllung dieser nicht zu teuer sind oder negative Folgen vermutet werden (vgl., B-KJHG 2013, 24). Auch bei der VHW sollen die Jugendlichen aktiv an der Planung des Verselbstständigungsprozesses miteinbezogen werden (vgl. VHW 2015², 4), womit deren individuelle Vorstellungen, Bedürfnisse und Erwartungen Beachtung finden. Damit einhergehen könnte auch die Idee, dass Lebenspläne nicht

fruchten können, wenn es nicht auch zum Teil dem entspricht, was der/die Betroffene von seinem Leben erwartet. Demzufolge ist Partizipation und Selbstbestimmung ein Teil des Verselbstständigungsprozesses und kann zu einem zukünftigen selbstständigen Leben beitragen. Michenthaler und Brunner argumentieren aus ihren Praxiserfahrungen heraus, dass ein gelingender Verselbstständigungsprozess ein Einlassen auf den/die Jugendliche/n benötigt und deren Eigeninitiative gesehen werden müsse, damit eine tragfähige Beziehung entstehen kann. Damit einher geht ein Einfühlungsvermögen, Verständnis und ein Ernstnehmen der Jugendlichen (vgl. Pmkijufa 2014, 15f).

Es erscheint des Weiteren logisch, dass ebenso das Treffen von Entscheidungen und das Abwägen von Pro- und Kontra-Argumenten die Basis der eigenen Erfahrung benötigt. Es soll an dieser Stelle in Frage gestellt werden, ob es überhaupt möglich wäre, nach der Betreuung eigenverantwortliche Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen, wenn davor alle wichtigen Lebensentscheidungen von jemand anderen getroffen wurden und eigene Erfahrungen diesbezüglich verwehrt wurden, bzw. nicht zugelassen wurden. Und erneut lässt sich auf Klaus Wolf zurückverweisen, der darauf hinweist, dass eine Kontrollerfahrung über das eigene Leben zugelassen werden muss, damit eine Motivation aufkommt, das eigene Leben in die eigenen Hände zu nehmen (vgl. Wolf 2002, 19). Eine zu große Differenz zwischen Lern-Feld und zukünftiger Lebensrealität könnte sich negativ auf die Selbstständigkeit einer Person auswirken, so Klaus Wolf (vgl. Wolf 2002, 111). „Orientierungsmittel und Strategien“ und – ich ergänze – Entscheidungsstrategien, sind brauchbarer für ein zukünftiges Leben, wenn die bereits gesammelten Erfahrungen unter ähnlichen Bedingungen erlangt wurden (vgl. ebd., 110f). Nimmt man das ernst, ist Partizipation an der Betreuungsplanung eine wichtige Basis für ein selbstbestimmtes und selbstkontrolliertes Leben nach der Betreuungszeit. Dabei sollte noch ergänzt werden, dass Partizipation nicht bedeuten muss, dass allen Vorstellungen der Jugendlichen entsprochen wird, jedoch ein Gespräch darüber möglich ist, bei dem die Jugendlichen ernst genommen werden. Gespräche, die ein Nachdenken (vielleicht sogar bei beiden Gesprächspartnern: Erwachsene/r und Jugendliche/r) anregen, könnten zu einer Reflexionsleistung und zu einer Einsichts- und Urteilsfähigkeit führen, wie sie in der Kategorie *Selbstständigkeit als zugemutete Erfahrung* (Seite 91f dieser Arbeit)

angesprochen wird. Dieser Aspekt der Diskussion auf Augenhöhe wird in keinem der drei Dokumente direkt angesprochen. Jedoch wird auf eine andere wichtige Basis für das Treffen von Entscheidungen hingewiesen: Für eine Auseinandersetzung mit den Optionen, die das Leben bietet, ist es wichtig, Informationen über diese zu haben und sie in weiterer Folge auch zu verstehen.

Selbstständigkeit durch Wissen und Verstehen

Im B-KJHG 2013 findet sich das Auskunftsrecht (vgl. B-KJHG 2013, §7.3), welches dem/der Betroffenen das Recht auf Auskunft über Informationen zu ihrer Lebensgeschichte zuspricht, um etwas über persönliche relevante biographische Tatsachen zu erfahren. Die These, dass Wissen und Verstehen als Grundlage für Selbstständigkeit gesehen werden kann, konnte besonders bei den Q4C-Standards extrahiert werden. Im Standard 16 wird hervorgehoben, dass eine verständliche und angemessene Kommunikation mit allen Beteiligten beim Verselbstständigungsprozess wichtig ist (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 52). Eine selbsttätige und selbstständige Entscheidung wird dann vermutet, wenn ein Informiert-Sein über „verschiedene Möglichkeiten und Aspekte des zukünftigen Lebens“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 52) gegeben ist. Wissen und Verstehen kann somit als Grundlage für eine fundierte Meinungsbildung gesehen werden, womit auf die zuvor angesprochene Diskussion mit den Jugendlichen erinnert werden muss – Optionen und Ideen zur Zukunft des/der Betroffenen sollten mit ihnen gemeinsam durchdacht werden. Darüber hinaus spricht Spanker der reinen Übergabe an Informationen ebenso eine große Relevanz zu. Sie macht auf die besondere Situation der fremduntergebrachten Kinder und ihren Herausforderungen nach der Fremdunterbringung aufmerksam und betont, dass sie Informationen brauchen, „wo sie fachkundig, unabhängig und umfassend beraten und unterstützt werden“ (Spanker 2010, 20) können, auch nach der Zeit der Betreuung. Hierbei spricht sie von dem Wissen, wer für die ehemaligen Fremduntergebrachten zuständig ist, wenn das Betreuungsfeld aus der Fremdunterbringung nach dem 18. Lebensjahr nicht mehr verantwortlich ist. Der Staat Österreich und auch die Q4C-Standards haben speziell für jene Heranwachsenden Unterstützungsmöglichkeiten (vgl. B-KJHG 2013, § 29; FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007,

50) angedacht, von denen die Betroffenen jedoch erst Kenntnis haben müssen, damit sie davon auch Gebrauch machen können.

Selbstständigkeit darf einen (emotionalen) Beistand haben

Dass Selbstständigkeit nicht gleich heißt, alles alleine bewältigen zu können, wird in allen drei Dokumenten ersichtlich. Der Rechtsstaat Österreich stellt einen rechtlichen Beistand bereit, der die betroffenen Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten vertreten kann (B-KJHG § 35). Es geht darum, den Fremduntergebrachten eine Stimme zu geben, wenn ihre Interessen oder Meinungen überhört werden und sie Beratung, Hilfe, Unterstützung und Rechtsbeistand benötigen (vgl. ErläutRV mit WFJ 2013, 27; B-KJHG 2013, § 35). Darüber hinaus gesteht das B-KJHG 2013 eine Betreuungsverlängerung zu, wenn zur „Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele“ (B-KJHG 2013, § 29) noch Begleitung und Zeit nötig erscheint. Damit räumt der Staat ein, dass durch das Erreichen des 18. Lebensjahres noch nicht entsprechend Eigenverantwortung, Gesellschaftsfähigkeit, Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit erlangt wurde und das *Selbst-Stehen* noch einen *Beistand* gebrauchen könnte. Auch die Q4C-Standards sehen das Ziel *Selbstständigkeit* nicht automatisch mit dem 18. Geburtstag erreicht und fordern im Standard 15 weitere Beratung und Unterstützung für bereits Verselbstständigte (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 50). Des Weiteren wird die Relevanz eines emotionalen Netzwerkes angesprochen (vgl. ebd., 55), welches durch das Gefühl von Zugehörigkeit und Verbundenheit ein Beistand sein könnte. Auch in der VHW hat man sich zur Aufgabe gemacht, den anvertrauten Jugendlichen ihr Umfeld und die damit einhergehenden sozialen Verbindungen (z.B. Familie, Freunde, emotional relevante Personen aus dem Betreuungsumfeld) als Ressourcen bewusst zu machen (vgl. VHW 2015², 2). Ebenso die Tatsache, dass die VHW das Gefühl der Einsamkeit (vgl. VHW 2015², 3) in ihrem Konzept anspricht, kann als Hinweis gelesen werden, dass das Gefühl von Zugehörigkeit und Vertrauen die Selbstständigkeit stärken könnte.

Alle diese Belege zeigen auf, dass Selbstständigkeit keinen wirklichen Alleingang durchs Leben bedeutet, sondern lassen den Gedanken zu, dass Selbstständigkeit erst durch einen *Beistand* möglich wird. Es entsteht die These, dass ein emotional relevantes Umfeld dem Individuum Stabilität geben kann, sodass es sich selbstbestimmt und selbsttätig im Leben

bewegen kann. In den Q4C-Standards ist angedeutet, dass ein abrupter Kontaktabbruch mit dem Ende der Betreuung, den/die Jugendliche/n negativ beeinträchtigen könnte (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 55). Die VHW hat die Nachbetreuung in ihrem praxisleitenden Konzept nicht angeführt, greift jedoch die Wichtigkeit von bestehenden Beziehungen auf, indem sie versucht, den Betroffenen jene sozialen Verbindungen außerhalb der Betreuung als Ressourcen bewusst zu machen: Familie, Freunde und auch andere Jugendliche in der gleichen Situation. Eine Erhebung der Situation von jungen Wohnungslosen in Wien zeigt auf, dass die Entlassung aus der Fremdunderbringung mit der Volljährigkeit durchaus problematisch sein kann und potentiell in der Wohnungslosigkeit der betroffenen jungen Menschen mündet (vgl. AG Junge Wohnungslose 2012). 2007/2008 gaben in Wien 209³⁸ von 762 der befragten jungen Wohnungslosen an, vorab durch eine sozialpädagogische Einrichtung der MAG ELF betreut worden zu sein (vgl. AG Junge Wohnungslose 2012, 14). Es scheint naheliegend, dass Gefühle der Zugehörigkeit, Gemeinschaft und Vertrautheit eine emotionale Stabilität bieten können, die ein Beistand für das *Selbst-Stehen* sein können. Selbstständigkeit kann „als ein Produkt eines erfolgreichen Ablösungsprozesses“ (Wolf 2002, 24) verstanden werden, womit aber keine Abwendung vom vertrauten Bezugssystem einhergeht (vgl. ebd., 24). Vielmehr ist damit eine emanzipatorische Ablösung von unhinterfragten Vorstellungen eben dieses Bezugssystems gemeint (vgl. ebd., 24). Demzufolge ist der/die Selbstständig-Werdende gefordert, eine Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu bilden, die sie von den Ansichten anderer unabhängiger macht, jedoch bleibt das soziale Netzwerk immer ein wichtiger emotionaler Beistand.

Das Betreuungsende dennoch mit einem Ende der Ausbildung gleichzusetzen, könnte so gelesen werden, dass die Notwendigkeit eines *finanziellen Beistands* als Maßstab gesetzt wird. Der emotionale Rückhalt des Umfelds wird in allen Dokumenten gesehen oder zumindest angedeutet, jedoch kommt der Staat nicht darum herum, ein Ende der Betreuung zu definieren. Das Beenden einer Berufsausbildung ist ein relevantes Ziel der Verselbstständigung und birgt die potentielle finanzielle Unabhängigkeit des/der

³⁸ Mit Bezugnahme auf Angaben der Arbeitsgruppe „Junge Wohnungslose“ setzt sich die Anzahl von 209 jungen Menschen, die nach einer Betreuung über die MAG ELF in der Wohnungslosigkeit landeten, wie folgt zusammen: 164 Personen aus sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und 45 Personen aus dem betreuten Wohnen. (Vgl., AG Junge Wohnungslose 2012, 13f).

Jugendlichen (vgl. B-KJHG 2013, §29; ErläutRV mit WFJ 2013, 24). Auch wenn ein finanzieller Beistand dann nicht mehr nötig erscheint, bleibt der *emotionale Beistand* darüber hinaus relevant. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, dass für das Gelingen einer Verselbstständigung eine gute Beziehung zwischen Anvertrauten und Betreuenden maßgebend ist (vgl. Rosenbauer 2008, 161), ist es logisch, dass das abrupte Wegfallen dieses/dieser Orientierungs-GeberIn überfordernd und traumatisierend sein kann. Der/Die fremduntergebrachte Jugendliche verringert den Kontakt zu seiner/ihrer Bezugsperson nicht auf Grund eines persönlichen Bedürfnisses nach mehr Freiheit, einer Partnerschaft o. Ä., sondern aus strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Gründen wird ein Ende erzwungen (z.B. auf Grund der Volljährigkeit/Ausbildungs-Ende) (vgl. ebd. 164). Verglichen mit Jugendlichen, die nicht im Kontext der Fremdunterbringung den Übergang ins Erwachsene-Leben beschreiten, findet das Loslösen „früher statt, verläuft wesentlich schneller und besitzt eine gewisse Endgültigkeit“ (Rosenbauer 2008, 167), da – anders als in familiären Beziehungen – ein *Heimkehren* ausgeschlossen ist. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet sehr wohl weitere Unterstützung für junge Erwachsene an (z.B. Wohnungslosenhilfe, Unterstützung am Arbeitsmarkt), diese Angebote bringen jedoch wieder neue Personen mit sich, was erneut zu Verunsicherungen und Überforderungen führen könnte. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen einer modernen Industriegesellschaft sieht es Rosenbauer als problematisch, Jugendlichen mit belasteten und belastenden Lebenssituationen bereits mit der Volljährigkeit abzuverlangen, ihr Leben im Griff zu haben (vgl. ebd., 167ff).

Selbstständigkeit wird durch individuelle Voraussetzungen bedingt

Die Bedeutung des „Selbst“, d.h. des Individuums, kann bereits in der Schreibweise des Wortes *Selbstständigkeit* betont werden. Wie bereits an mehreren Stellen hingewiesen (*Das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards*, Seite 47ff dieser Arbeit; *Das Bild der Selbstständigkeit im B-KJHG 2013*; Seite 29ff dieser Arbeit; *Das Bild von Selbstständigkeit in der VHW*, Seite 73ff dieser Arbeit, *Methoden*, Seite 7 dieser Arbeit), gibt es zwei zulässige Schreibweisen des Wortes: *Selbstständigkeit* und *Selbständigkeit*. Die Q4C-Standards verwenden den Begriff *Selbstständigkeit*, wobei das „Selbst“ sowie der „Stand“

als Teil der Selbstständigkeit dargestellt werden. Der Bedeutung des *Standes* wurde im vorangestellten Merkmal des *Beistandes* bereits Aufmerksamkeit gegeben und es wurde herausgearbeitet, dass das *Selbst-Stehen* einen *Beistand* haben darf und das Individuum die Herausforderungen der Selbstständigkeit nicht gänzlich alleine *bestehen* muss. „*Selbst*“ weist auf das Individuum hin und betont die zu erbringende Eigenleistung der Person (siehe dazu Merkmal *Selbstständigkeit durch zugemutete Erfahrung*, Seite 91 dieser Arbeit). Weiters könnte damit jedoch auch gezeigt werden, dass es sich um individuelle Umstände und Voraussetzungen handelt, auf denen das Individuum *stehen* lernt. In allen Dokumenten wird von einer individuellen Betreuungsplanung ausgegangen (z.B. vgl., FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49, 55; vgl. VHW 2015², 1, 2) und bei genauerer Analyse wurde deutlich, dass Selbstständigkeit an divergente Bedingungen gebunden ist. Die persönliche Lebensrealität, die individuellen Ressourcen und die subjektiven Vorstellungen/Wünsche des/der Betroffenen beeinflusst, wie ein selbstständiges Leben ausschauen könnte und welche Ziele von der Betreuung unterstützt und angestrebt werden könnten. Errungenschaften, welche den einen Menschen selbstständig erscheinen lassen, gelten für eine andere Person mitunter nicht (vgl. Rülcker 1990, 21; Wolf 2002, 13f). Ein Beispiel soll diesen Gedanken deutlich machen: Mobile Selbstständigkeit kann für eine Person heißen, mit den öffentlichen Verkehrsmittel ohne Begleitung fahren zu können und für jemand anderen kann es der eigene Autoführerschein sein. Wenn eine Person es z.B. kognitiv nicht vermag, die Führerscheinprüfung positiv zu absolvieren, ist dessen höchst mögliche Selbstständigkeit die Kompetenz, sich im Netzwerk der öffentlichen Verkehrsmittel ohne Unterstützung zu Recht zu finden. Es ist somit von individuellen Voraussetzungen und Ressourcen die Rede. Zum anderen spricht *Individualität* auch den sozialen Kontext und das Umfeld an, welche Möglichkeiten für die Selbstständigkeit bieten, aber auch Bedingungen an ein selbstständiges Leben stellen. Auch dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: In einem öffentlich nicht gut angebundenen ländlichen Kontext kann der eigene Führerschein für die mobile Selbstständigkeit unverzichtbar sein, wo hingegen in einem öffentlich gut ausgebauten Stadtleben der Führerschein kein Maßstab ist, um mobil von anderen unabhängig zu sein. Das Selbstständigkeits-Training kann somit gemäß den individuell gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten ein anderes Ziel anstreben.

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich „Individualität“ auf dreierlei Komponenten bezieht: 1) auf die persönlichen Vorstellungen und Wünsche, wie sie bereits im Merkmal *Selbstständigkeit basiert auf Partizipation an der Zukunftsplanung* (Seite 92 dieser Arbeit) angesprochen wurden, 2) persönliche körperliche und geistige Entwicklung; 3) sowie den sozialen Kontext des persönlichen Umfeldes. Um das individuelle Selbstständigkeits-Ziel der Einzelnen zu definieren, müssen die individuellen sozialen und persönlichen Bedingungen bedacht werden. Das System der Fremdunterbringung orientiert sich dabei am sogenannten Entwicklungsstand der Betroffenen.

Selbstständigkeit korreliert mit dem Entwicklungsstand des Individuums

Der Entwicklungsstand wird wiederholt als Maßstab für alle möglichen Entscheidungen im Betreuungsprozess genannt: Informationen werden den Anvertrauten gemäß ihres Entwicklungsstandes zugemutet (vgl. B-KJHG 2013, §7), sie werden unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes einbezogen in die Planung der Betreuung (vgl. B-KJHG 2013, §24); er/sie soll gemäß des Entwicklungsstandes ermutigt werden, selbst Entscheidungen zu treffen sowie tägliche Pflichten zu übernehmen (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 46, 54) usw.

Diesen Entwicklungsstand stellt das Betreuungssystem fest und er wird regelmäßig im Betreuungsplan neu bedacht (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 40, 50, 58). Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wird dabei regelmäßig nach physischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Aspekten beschrieben (vgl. ebd., 58). Diese vier Bereiche geben somit einen Anhaltspunkt für den Entwicklungsstand, aber welcher Stand der individuellen Entwicklung einer Person welchen Grad an Selbstständigkeit zumutbar erscheinen lässt, findet sich in den drei Dokumenten nicht. Der Entwicklungsstand wird somit vom jeweils zuständigen fachlich ausgebildeten Betreuungssystem festgelegt. In der Fachliteratur lässt sich der Entwicklungsstand in Bezug zur Selbstständigkeit als Relationsbeschreibung finden: Zum einem als Vergleich zum Können der Gleichaltrigen und zum anderen als Relation zum Erwachsensein (vgl., Wolf 2002, 13f; Rülcker 1990, 21ff).

Es gibt gesellschaftliche Erwartungen, die sich auf den Entwicklungsstand der jeweiligen Altersklasse beziehen (vgl. Wolf 2002, 13f). Daran orientiert sich mitunter auch die

Erwartung, wie viel Selbstständigkeit dem/der Heranwachsenden zugemutet und abverlangt werden kann (vgl. ebd., 13). Ein Können wird in einem Alter als selbstständig gelobt, gilt aber in einer höheren Altersgruppe als selbstverständlich, wie z.B. die Körperhygiene selbst übernehmen; alleine anziehen; Schuhe binden; Zurechtfinden im Straßenverkehr; Haushaltsführung, usw. Der Entwicklungsstand könnte sich demnach an der Relation zu altersentsprechenden gesellschaftlichen Normen orientieren. Tobias Rülcker (1990) ergänzt diese entwicklungsbezogene Relationsbeschreibung der Selbstständigkeit durch die Bezugnahme zum Erwachsensein. Indem der/die Heranwachsende immer mehr Leistungen und Aufgaben der Erwachsenen übernehmen, werden sie als erwachsener und damit auch als selbstständiger in ihrer Entwicklung wahrgenommen (vgl. Rülcker 1990, 21). Die Einschätzung des Entwicklungsstandes könnte sich an diesen beiden Relationen orientieren und dabei als Abwägung dienen, wie selbstständig ein Mensch ist und was er kann und was er im Verselbstständigungsprozess noch erlernen muss. Rosenbauer (2008, 167ff) stellt jedoch in Frage, ob „angesichts der Liquidität und Komplexität gesellschaftlicher Bedingungen“ feste Zeitraster für das Gelingen von bestimmten Entwicklungsaufgaben zur Selbstständigkeit überhaupt angenommen werden können (vgl. ebd., 167ff). Basis der Zweifel bieten die Erkenntnisse, dass der Übergang vom Jugendalter ins Erwachsenenalter eine Ausdehnung erfährt und eine Entstandardisierung der Lebensläufe passiert, die eine Stabilisierung der Persönlichkeit erst im jungen Erwachsenenalter realisierbar macht (vgl. Walther 2008, 13).

Selbstständig-Werden hat das Ziel des mündigen Bürgers

In der Analyse der Dokumente wurden an mehreren Stellen Gedanken der Aufklärung spürbar. Es werden Ansprüche formuliert, wie die „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (B-KJHG 2013, §1) oder die Anvertrauten dabei zu unterstützen, „seine/ihre Zukunft so zu gestalten, dass es/er/sie zu einem selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft heranwacht“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 19, 45) durch den „Zugang zu Bildung und [...] die Möglichkeit, soziale Fähigkeiten zu entwickeln und sich Werte anzueignen“ sowie „ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln, um mit Schwierigkeiten adäquat

umgehen zu können“ (FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 19, 45). Die Verbindungen zu Kant wurden an entsprechender Stelle der Analyse verdeutlicht.

Der mündige Bürger ist ein aufgeklärter Mensch, der „sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen“ (Kant 1783, 9) bedient. Für die Pädagogik wird davon der Auftrag abgeleitet, die Heranwachsenden aus ihrer „Unmündigkeit zu führen (vgl. lat. educare) und sie zu einem selbstständigen und Vernunft geleiteten Leben zu befähigen“ (Drieschner 2007, 12). Dieser Auftrag wurde auch in den herangezogenen Dokumenten eingebaut. Wobei durchaus hinterfragt werden kann, inwiefern das Ziel einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei allen Ausführungen der Dokumente mitgedacht und ernst genommen wurde, bzw. kann hinterfragt werden, ob die Lebensphase der Zielgruppe (bis zur Volljährigkeit) in der aktuellen Zeit der Entstandardisierung von Lebensläufen, eine solche Entwicklung der persönlichen Reife überhaupt realisierbar ist? In aktuellen Diskussionen zum Thema Care Leavers wird kritisiert, dass Aspekte einer Persönlichkeitsreifung für das Beenden der Betreuung maßgebend sein sollten, jedoch die Praxis eine andere Realität zeigt (vgl. pmkijufa 2014, 14ff; Sievers, Thomas, Zeller 2014, 23ff). Die gängige Praxis orientiert sich an der Übermittlung von alltagspraktischen Fertigkeiten und nicht an der Reifung der Persönlichkeit, wofür das frühe Ende der Betreuung mit 18 Jahren verantwortlich gemacht wird (vgl. Sievers, Thomas, Zeller 2014, 23ff). Es wird hier ein Versäumnis sichtbar: der mündige Bürger wird als Erziehungsziel angesprochen, jedoch werden die dafür nötigen Konsequenzen für den realen Verselbstständigungsprozess nicht ernsthaft umgesetzt.

Tendenziell übersieht der Verselbstständigungsprozess die Eigeninitiative

Partizipation wird in allen drei Dokumenten gefordert (vgl. FICE, IFCO, SOS-Kinderdorf 2007, 49ff; B-KJHG 2013, 24; VHW 2015², 4), jedoch wirkt es einer Partizipation widersprechend, wenn das Betreuungsumfeld jene aufheben kann, durch eine Begründung auf Basis des Entwicklungsstandes (siehe dazu Merkmal *Selbstständigkeit korreliert mit dem Entwicklungsstand des Individuums*, Seite 99 dieser Arbeit). Ebenso die Tatsache, dass die Q4C-Standards es 1) verabsäumen, die Betroffenen als Jugendliche zu benennen, 2) ihnen keinen Verantwortungsbereich für das Gelingen des Prozesses

zusprechen und 3) sie über Entscheidungen und Fakten zu ihrer Betreuung bloß *informiert* werden (vgl. Kapitel *Das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards*, Seite 47f dieser Arbeit), lässt ein Hinterfragen zu, ob das Erziehungsziel zu *einem selbstständigen, unabhängigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft* dann noch angestrebt wird? Können eine Reifung der Persönlichkeit und ein kritisches Denken entstehen, wenn den Betroffenen keine Verantwortung über ihr Leben zugesprochen wird? Ebenso das Versäumnis, die Angesprochenen als Jugendliche zu benennen, sondern sie als Kinder und junge Erwachsene zu bezeichnen (vgl. Kapitel *Das Bild von Selbstständigkeit in den Q4C-Standards*, Seite 47f dieser Arbeit), lässt die Vermutung zu, dass die Eigeninitiative und ihr Zwischen-Sein – kein Kind mehr zu sein aber auch noch nicht erwachsen - übersehen wird, bzw. eine Partizipation nicht ernst genommen wird. Hier werden alle drei Dokumente schwammig und für den/die LeserIn ist es schwer erfassbar, wie eine Eigeninitiative und eine Reifung der Persönlichkeit der Betroffenen Berücksichtigung finden. Wie bereits beim Merkmal *Selbstständigkeit basiert auf Partizipation an der Zukunftsplanung* (Seite 92 dieser Arbeit) angeführt, haben alle drei Dokumente den Anspruch, Wünsche und Vorstellungen der Heranwachsenden zu hören, jedoch zeigt sich hier die Rolle der Betroffenen meist passiv und das erwachsene betreuende Umfeld scheint hier eine große Bestimmungsgewalt über die Lebensrealität der Anvertrauten zu haben. Das Konzept der VHW ist das einzige Dokument, dass durch das Einräumen einer *Fehlertoleranz* und dem *Loslassen* annehmen lässt, dass eine Eigeninitiative der Anvertrauten eine wichtige Komponente im Verselbstständigungsprozess haben kann (siehe dazu Merkmal *Selbstständigkeit durch zugemutete Erfahrung*, Seite 91f dieser Arbeit, sowie Merkmal *Selbstständigkeit basiert auf Partizipation an der Zukunftsplanung*, Seite 92 dieser Arbeit). Klaus Mollenhauer stellt klar: Um einen aufgeklärten mündigen Menschen zu erziehen, der „kritisch, rational und unverführbar ist“ (Mollenhauer 1970, 116), muss die Gesellschaft mit der Jugend auch dementsprechend umgehen (vgl. ebd. ,116ff). Es verlangt das Zulassen und Aushalten von Widerständen, damit die zukünftige „Rolle des politisch beteiligten Bürgers“ (Mollenhauer 1970, 112) erfahren wird und sich dadurch entwickeln kann. Somit sollte die ältere Generation von der jungen Generation keine reine Anpassung in vorgefundene Strukturen verlangen, sondern kritisches Urteilen der Jugend Platz einräumen: „Sie verweigern damit der jungen Generation jene Instrumente der Kritik, die sie überhaupt erst instand setzen könnten, ihre Interessen zu

erkennen und sich politisch zu beteiligen“ (Mollenhauer 1970, 103). Vom betreuenden Umfeld ist dann nämlich gefordert, Regeln und Strukturen „vernünftig zu begründen“ (Mollenhauer 1970, 101) und nicht als gegeben zu postulieren.

Fazit

Mit einem Rückblick auf die Einleitung soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass der/die ÖsterreicherIn durchschnittlich mit 25,4 Jahres den elterlichen Haushalt verlässt (vgl. Geserick 2011 und URL 8). Demnach fühlen sich die meisten erst in diesem Lebensalter finanziell, emotional und sozial bereit, selbstständig ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen. Jugendliche in Fremdunterbringung stehen unter großem Druck, Kompetenzen für ein selbstständiges Leben bereits 7 Jahre früher zu erwerben. Das Betreuungssystem ist deswegen angehalten, diesen Prozess effektiv zu begleiten. Es entsteht eine geplante Anregung der Entwicklung, die durch den Gedanken geprägt ist, dass eine „Vorbereitung auf das Hilfeende möglichst frühzeitig beginnen muss“ (Sievers, Thomas, Zeller 2014, 23). Die Planung des Verselbstständigungsprozesses konzentriert sich vorwiegend auf das Erlangen alltagspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. ebd., 23) – Haushaltsführung, Einteilen und Einhalten von Strukturen, Erhalten von Informationen (siehe dazu Kapitel *Die sozialpädagogische Selbstständigkeit*, diese Arbeit 85ff). Eine deutsche Studie zum Thema *Care Leavers*³⁹ kommt zu dem Resultat, dass „Persönlichkeitsentwicklung, Fragen der Handlungsautonomie und Selbstwirksamkeit, aber auch der sozialen Anbindung [...] selten in den Blick“ (Sievers, Thomas, Zeller 2014, 23) der Betreuungsziele genommen werden. Das gewonnene Bild der sozialpädagogischen Selbstständigkeit ergänzt sich mit der aktuellen Diskussion von Experten: Es entstand der Eindruck, dass das Betreuungsende mit 18 Jahren zwar angedacht ist, jedoch nicht ausreichend erscheint (Nachbetreuung wird überall erwähnt) und primär praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden (können). Eine persönliche Reife und die Eigeninitiative werden an manchen Stellen der Dokumente angedeutet, jedoch wird eine konsequente Umsetzung in den Konzepten vermisst (Kapitel *Die sozialpädagogische Selbstständigkeit*, 90ff dieser Arbeit). Diese Problematik benennt auch die Studie „Nach der stationären Erziehungshilfe. Care Leaver in Deutschland“ (Sievers, Thomas, Zeller 2014, 23f) und sieht Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung eng verknüpft mit dem etablieren einer langfristigen stabilen Lebenssituation und kritisiert,

³⁹Als Care Leaver bezeichnet man im internationalen Diskurs ehemalige fremduntergebrachte Jugendliche (d.h. jene die in einer Wohngemeinschaft oder Pflegefamilie lebten), die sich nach dem Ende der Betreuung am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden – sie verlassen die Betreuung nicht in ein familiäres Setting, sondern sind volljährig und sollen ein eigenständiges Leben führen (vgl. pmkijufa 2014, 8; IAGJ 2014, 2).

dass diese Tatsache im Betreuungssystem keine zufriedenstellende Berücksichtigung findet. Somit stellt sich am Ende dieser Arbeit insbesondere die Frage, welches Umdenken im Verselbstständigungsprozess gefragt ist, damit die Persönlichkeitsentwicklung der Anvertrauten Beachtung finden könnte? Umso mehr, da durch Studien bereits belegt wurde, dass fremdunterbringungsgeprägte Biographien tendenziell oft in der Wohnungslosigkeit der Betroffenen mündet, spricht man von einem erhöhten Risiko für verselbstständigte Jugendliche, in der potentiellen Wohnungslosigkeit zu landen (vgl. AG Junge Wohnungslose 2013, 3; AG Junge Wohnungslose 2013², 15f). Der Übergang ins Leben nach der Betreuung bedeutet oft keine positiv bewertete Unabhängigkeit für die Betroffenen, sondern „kritische Beziehungsverluste und Alleinverantwortlichkeit“ (Sievers, Thomas, Zeller 2014, 26). Häufiges Gefährdungspotential bieten: „Schwierige Familiensituationen“; „Unsichere Bindungserfahrungen“; „(Multiple) Traumatisierungen“; „Akute Identitätsbedrohungen“ (pmkijufa 2014, 7) sowie „Überforderung mit der Selbstverantwortung in der eigenen Wohnung“; „keine abgeschlossene Ausbildung, kein geregelter Einkommen“; „Gefühl der Einsamkeit“; „bei Wohnungsverlust hohe Schulden und ungeklärte Lebensperspektiven“ (AG Junge Wohnungslose 2013², 15). Die Expertenantwort für eine Verbesserung der Situation ist eine Verlängerung der Betreuungszeit. Die IAGJ⁴⁰ fordert längerfristige Nachbetreuungskonzepte mit verlässlichen Bezugspersonen und beansprucht folgendes: „Der Beendigung einer Hilfe muss genau so viel Aufmerksamkeit gewidmet werden wie dem Hilfebeginn“ (IAGJ 2014, 14). Argumente für eine Verlängerung der Betreuungszeit lassen sich in Studien finden, die individuelle Schwierigkeiten und Herausforderungen der Care Leavers in den Blick nehmen, wie z.B. Normann 2003, Köngeter/Schröer/Zeller 2008 oder Finkel 2004. Dazu kommen Erkenntnisse zum Wandel von Lebensläufen sowie die Veränderungen des Übergangs vom Jugendalter zum Erwachsenenendesein, welche Argumente für eine Verlängerung der Betreuungszeit darstellen. Durch die Herausforderungen der Modernisierung wird das Konstrukt eines "Normallebenslaufes" in Frage gestellt und es kommt zu einer Ausdifferenzierung des Übergangs vom Jugendalter zum Erwachsensein. Es wird eine neue Lebensphase des *jungen Erwachsenseins* gedacht. Lebensläufe sind individueller geworden auf Grund von immer

⁴⁰ Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen

komplexeren Bewältigungsaufgaben, die mit der divergenten Gestaltungsmöglichkeit von Lebensbereichen wie Arbeit, Ausbildung und Familie einhergehen (vgl. Walther 1996, 11ff). Lange war es üblich, dass mit dem Übergang ins Berufsleben oder dem Wechsel des Familienstandes ein Statuswechsel vom Jugendlichen zum Erwachsenen vollzogen wurde. Das hat sich verändert und es ist die Rede von einer Endstandardisierung der Lebensläufe, die in der Fremdunterbringung noch keine Berücksichtigung findet.

Das Begriffsverständnis von *Selbstständigkeit* wie es in dieser Arbeit gezeigt wurde, kann produktiv genutzt werden, indem die Strukturen des und das Verständnis vom Verselbstständigungsprozess reflektierbar werden. Der Blick kann in weiterer Folge auf die Organisationsstruktur und das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe gelenkt werden und gegebenenfalls können Konsequenzen für die gegenwärtige Praxis und ihre Rahmenbedingungen entstehen. Eine Möglichkeit wäre, die Begleitdauer der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an das durchschnittliche Auszugs-Alter der nicht fremduntergebrachten jungen Erwachsenen anzugleichen. Die Chance einer verlässlichen und stabilen Bezugsperson bis zum 25sten Lebensjahr, könnte positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstständigkeit der Betroffenen haben.

Literatur

Adorno, Theodor W. (1971): Erziehung – wozu? In: Kadelbach, Gerd (Hg.):Theodor W. Adorno. Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959 – 1969. Frankfurt: Suhrkamp, S. 105 - 119

AG Junge Wohnungslose (2013): Neue Ansätze am Übergang in die Wohnungslosenhilfe. Konzept ambulante Wohnbetreuung, Schnittstelle MA11/WWH, Niederschwelliges Jugendhaus, 2009/2010. In: soziales_kapital: wissenschaftliches Journal österreichischer fachhochschul-Studiengänge soziale Arbeit. Nr. 9/2013. Wien. URL: <http://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/264/424> (02.05.2017)

AG Junge Wohnungslose (2013)²: Woher – Wohin? Wohnungslosigkeit im Übergang vom Jugendlichen- zum Erwachsenenalter. Im Rahmen des ExpertInnengesprächs: endlich 18! – wohin jetzt?, März 2012. In: soziales_kapital: wissenschaftliches Journal österreichischer fachhochschul-Studiengänge soziale Arbeit. Nr. 9/2013. Wien. URL: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/265/426.pdf> (02.05.2017)

Benner, Dietrich (1987): Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns. 7. korrigierte Auflage 2012. Weinheim (u.a.): Juventa-Verlag

BMFJ (Bundesministerium für Familie und Jugend) (2013): Jugendwohlfahrtsbericht 2013. Bundesministerium für Familie und Jugend Abteilung I/2; Sachbearbeiterin: Birgit Schmid

B-KJHG (2013): Bundes-Kinder-Jugendhilfegesetz 2013. Österreich. URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_69/BGBLA_2013_I_69.html (17.4.2014)

Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris/ Nohl, Arnd-Michael (2007): Einleitung: Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. In: Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris/ Nohl, Arnd-Michael (Hg.) (2007): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Bohnsack, Ralf/ Nohl, Arnd-Michael (2007): Exemplarische Textinterpretation: die Sequenzanalyse der dokumentarischen Methode. In: Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris/ Nohl, Arnd-Michael (Hg.) (2007): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris (2010): Einleitung: Dokumentarische Evaluationsforschung. In: Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris (Hg.) (2010): Dokumentarische Evaluationsforschung. Theoretische Grundlagen und Beispiele aus der Praxis. Opladen: Verlag Barbara Budrich

Bohnsack, Ralf/ Schäffer, Burkhard (2007): Exemplarische Textinterpretation: Diskursorganisation und dokumentarische Methode. In: Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris/ Nohl, Arnd-Michael (Hg.) (2007): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Doblhofer, Johann (1985): „NICHT IM HEIM, UND DOCH NICHT DAHEIM...“ Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Jugendamtes der Stadt Wien. In: Jugendamt der Stadt Wien (Hg.): Die sozialpädagogische Wohngemeinschaft des Wiener Jugendamtes. Wien: Jugend und Volks Verlags Ges.m.b.H.

Drieschner, Elmar (2007): Erziehungsziel "Selbstständigkeit". Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften

ErläutRV mit WFJ (2013): Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013). Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. 2191 der BlgNR XXIV

FICE (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), **IFCO** (Internationale Organisation für Pflegeunterbringung) und **SOS-Kinderdorf** e.V. (Hg.) (2007): Quality4Children. Standards für die Betreuung von fremduntergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa. Innsbruck: SOS-Kinderdorf International, URL: http://www.djs.tg.ch/documents/Quality4Children_Standards_Deutsch.pdf (7.1.2014)

Geserick, Christine (2011): Ablösung vom Elternhaus. Ergebnisse aus der Generations ans Gender Survey (GGs) 2008/09. Working Paper Nr. 76/2011. Österreichisches Institut für Familienforschung. Universität Wien. URL: http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_76_abloesung_elternhaus.pdf (24.4.2018)

Grimm, Jacob/ Grimm, Wilhelm (1956): Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Band 25. V – Verzwunzen. Überarbeitete Auflage 1984. Berlin: Deutscher Taschenbuch Verlag

IAGJ (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfrage) **(2014):** Care Leaver: Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Erwachsene, die in öffentlicher Verantwortung aufgewachsen sind – Pädagogik, Struktur und Politik. Schlussklärung der IAGJ zur Tagung am 14-17. September 2014 in Potsdam, Deutschland. URL: https://www.agj.de/fileadmin/files/international/iagi/IAGJ_Schlussklaerung_2014_Endfassung.pdf (22.5.2018)

Kant, Immanuel (1783): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (S. Decemb. 1783. S. 516). In: Bahr Ehrhard (Hg.) (1974): Was ist Aufklärung? Thesen und Definitionen. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co, S. 9 – 17

Kant, Immanuel (1776/77): Vorlesung über „Pädagogik“. Gehalten im W. S. 1776/77, S. S. 1780, W. S. 1783/84 und 1786/87. In: Groothoff, Hans-Hermann (Hg.) (1963): Ausgewählte Schriften zur Pädagogik und ihrer Begründung. Paderborn : Schöningh. S. 7 – 65

KindNamRÄG (2013): Kindschafts- und Namenrechts Änderungsgesetz 2013. Österreich. URL: http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013a4a270f9f072b.de.0/bgbla_2013_i_15.pdf (16.6.2014)

Kubisch, Sonja (2010): Differenz(re)konstruktionen. Dokumentarische Evaluationsforschung in der Sozialen Arbeit. In: Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris (Hg.) (2010):

Dokumentarische Evaluationsforschung. Theoretische Grundlagen und Beispiele aus der Praxis. Opladen: Verlag Barbara Budrich

Liebig, Brigitte (2007): ‚Tacit Knowledge‘ und Management. Ein wissenssoziologischer Beitrag zur qualitativen Organisationsforschung. In: Bohnsack, Ralf/ Nentwig-Gesemann, Iris/ Nohl, Arnd-Michael (Hg.) (2007): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Löffler, Hubert (2010): Qualitätsstandards in der Jugendwohlfahrt Österreich aus Sicht der freien Träger. Freiheit, Zwang oder Mitverantwortung der Beteiligten. Referat bei der 17. Arbeitstagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (IAGJ) vom 10.-15. Oktober 2010 in Pörtschach (Kärnten). URL: http://www.doej.at/files/Referat_IAGJ_L%C3%B6ffler.pdf (24.4.2017)

MAG ELF (2013): Jahresbericht 2013. Mag Elf – Amt für Jugend und Jugend. Magistrat der Stadt Wien. URL: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2013.pdf> (1.3.2015)

Mannheim, Karl/ Stewart, William A. C. (1973): Einführung in die Soziologie der Erziehung. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann

Mensching, Anja (2010): „Ober sticht Unter?“ Zur Evaluation organisationskultureller Praktiken am Beispiel Polizei. In: Bohnsack, Ralf/Nentwig-Gesemann, Iris (Hg.) (2010): Dokumentarische Evaluationsforschung. Theoretische Grundlagen und Beispiele aus der Praxis. Opladen: Verlag Barbara Budrich

Metzos, Stavros (2000): Autonomie – Abhängigkeit. In: Mertens, Wolfgang; Waldvogel, Bruno (Hg.) (2000): Handbuch psychoanalytische Grundbegriffe. Stuttgart: Kohlhammer; S. 78 – 81

Mollenhauer, Klaus (1970): Jugend und Schule im Spannungsfeld gesellschaftlicher Widersprüche. In: Ders.: Erziehung und Emanzipation. 4. Auflage 1970. München: Juventa Verlag; S. 97 - 118

Pantucek-Eisenbacher, Peter (2014): Was machen aus dem neuen KJHG? Erstellt am Mittwoch, 22. Januar 2014 12:39. URL: http://www.pantucek.com/texte/2014kjhg_reform.pdf (20.4.2014)

Pfeifer, Wolfgang/ Braun, Wilhelm/ u. A. (1989): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen A - G. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft Berlin: Akademie Verlag Berlin

Pfeifer, Wolfgang/ Braun, Wilhelm/ u. A. (1989)²: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen Q - Z. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft Berlin: Akademie Verlag Berlin

Pfeifer, Wolfgang/ Braun, Wilhelm/ u. A. (1989)³: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen H - P. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft Berlin: Akademie Verlag Berlin

Pmkijufa (2014): Emerging Adulthood. In: Pro mente: Kinder Jugend Familie. Newsletter Ausgabe 10/Dezember 2014. Universität Wien. URL: http://www.promente-jugend.at/fileadmin/user_upload/pmkijufa/Arbeitsbereiche/Unternehmen/Newsletter/pmkijufa-Newsletter_2014-12-00.pdf (20.1.2015)

Prange, Klaus (2008): Immanuel Kant: Vorlesung über Pädagogik. In: Ders.: Schlüsselwerke der Pädagogik. 1. Von Plato bis Hegel. Stuttgart : Kohlhammer. S. 212 – 225

Rechte von Kindern (2011): 4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Ausgegeben am 15. Februar 2011. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793

Rosenbauer, Nicole (2008): Unvollendete Selbständigkeit – Junge Volljährige in der Erziehungshilfe. In: Rietzke, Tim; Galuske, Michael (Hg.) (2008): Lebensalter und Soziale Arbeit Band 4. Junges Erwachsenenalter. Hohengehren: Schneider Verlag S. 150 - 172

Rülcker Tobias (1990): Selbständigkeit als pädagogisches Zielkonzept. In: Ulf Preuss-Lausitz, Tobias Rülcker, Helga Zeiher (Hg.) (1990): Selbständigkeit für Kinder – die große Freiheit? Weinheim und Basel: Beltz Verlag. S. 20 – 27

Schaub, Horst/ Zenke, Karl G. (1995): Wörterbuch Pädagogik. Grundlegend erweiterte und aktualisierte Neuauflage 2007. 1. Auflage 1995. München : Dt. Taschenbuch-Verlag

Scherpner, Hans (1966): Geschichte der Jugendfürsorge. 2. Auflage 1979. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Schluß, Henning (2007): Erziehung zur Freiheit? - Zur vermeintlich paradoxen Beziehung von Erziehungszielen und Erziehungsverhältnissen. In: Die Deutsche Schule 99. Jg. 1/2007, S. 30 - 42. URL: <http://homepage.univie.ac.at/henning.schluss/Publicationen/wissart/038-erziehung-zur-freiheit.htm> (22.11.2014)

Schubert, Horst/ Zenke, Karl (1995): Wörterbuch Pädagogik. Grundlegend erweiterte und aktualisierte Neuauflage 2007. München: Deutscher Taschenbuch Verlag

Sievers, Britta/ Thomas, Severine/ Zeller, Maren (2014): Nach der stationären Erziehungshilfe. Care Leaver in Deutschland. Internationales Monitoring und Entwicklung von Modellen guter Praxis zur sozialen Unterstützung für Care Leaver beim Übergang ins Erwachsenenalter. Abschlussbericht für die Stiftung Deutsche Jugendmarke. Hildesheim/Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Spanke, Isabel Th. (2010): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Pflegekinderwesen. In: PFAD. Fachzeitschrift für das Pflege- und Adoptivkinderwesen. In: PFAD Bundesverband der Pflege- u. Adoptivfamilien e.V. Heft 1/2010. Berlin: Schulz-Kirchner Verlag GmbH. URL: http://www.schulz-kirchner.de/files/PFAD1_2010.pdf (10.5.2017)

VHW 2015: Verselbständigungsprozess. Ablaufschritte im Rahmen der Verselbständigung von Jugendlichen in bzw. auf dem Weg zu einer Trainingswohnung. Volkshilfe Wien. Wohngemeinschaften. *(nicht veröffentlicht)*

VHW (2015)²: PIQ Standards Verselbständigung. Volkshilfe Wien. Wohngemeinschaften. *(nicht veröffentlicht)*

VHW 2015³: Bestehende Trainingswohnungen. Volkshilfe Wien. Wohngemeinschaften. *(nicht veröffentlicht)*

Walther, Andreas (1996): Junge Erwachsene in Europa: Eine neue Lebensphase oder Übergang auf Dauer? In: Walther, Andreas (Hg.) (1996): Junge Erwachsene in Europa. Jenseits der Normalbiographie? Opladen: Leske + Budrich, S. 9-39

Walther, Andreas (2008): Die Entdeckung der jungen Erwachsenen: eine neue Lebensphase oder die Entstandardisierung des Lebenslaufs? In: Rietzke, Tim; Galuske, Michael (Hg.) (2008): Lebensalter und Soziale Arbeit Band 4. Junges Erwachsenenalter. Hohengehren: Schneider Verlag. S. 10 - 34

Wolf, Klaus (2002): Erziehung zur Selbstständigkeit in Familie und Heim. Votum-Verlag: Münster, Westfalen

W-KJHG (2013): Wiener-Kinder-Jugendhilfegesetz 2013. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000259> (4.11.2015)

Internetquellen

URL 1: MAG ELF Kinder- und Jugendamt: Zahlen und Fakten. Verfügbar:

<https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/zahlen.html> (4.11.2014)

URL 2: Ombudsstelle für Kinder in Wohngemeinschaften. Verfügbar:

<http://www.kja.at/index.php/die-kja/ombudstelle-fuer-kinder-in-wohngemeinschaften> (24.11.2014)

URL 3: SOS-Kinderdorf. Sozialpädagogisches Jugendwohnen Wien. Verfügbar:

<http://www.sos-kinderdorf.at/sos-kinderdorf-erleben/wo-wir-arbeiten/osterreich/wien> (20.1.2015)

URL 4: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH): Was kommt nach der

stationären Erziehungshilfe? Gelungene Unterstützungsmodelle für "Care Leaver". Verfügbar: <http://www.igfh.de/cms/projekt/was-kommt-nach-der-station%C3%A4ren-erziehungshilfe-gelungene-unterst%C3%BCtzungsmodelle-f%C3%BCr-care> (2.3.2015)

URL 5: Wenzel Joachim (2012): Die Systemtheorie. Mainz; [http://www.systemische-](http://www.systemische-beratung.de/systemtheorie.htm)

[beratung.de/systemtheorie.htm](http://www.systemische-beratung.de/systemtheorie.htm) (16.6.2017)

URL 6: Wenzel Joachim (2012): Eine Einführung in die Systemtheorie selbstreferentieller Systeme nach Niklas Luhmann. Mainz. verfügbar: <http://www.systemische-beratung.de/selbstreferentiell.htm> (16.6.2017)

URL 7: Gaigg Vanessa; Hagen Lara (2018): Zum Wohl des Kindes entscheiden: Das Jugendamt in der Zwickmühle. 20.4.2018. verfügbar: <https://derstandard.at/2000078280170/Zum-Wohle-des-Kindes-entscheiden-Das-Jugendamt-in-der-Zwickmuehle> (25.4.2018)

URL 8: APA (2016): Kinder verlassen das Hotel Mama mit 25 Jahren. In: der Standard.at. 02.05.2016. verfügbar: <https://derstandard.at/2000036129525/Kinder-verlassen-das-Hotel-Mama-mit-25-Jahren> (25.4.2018)

URL 9: HELP.gv.at der österreichischen Behörden: Kinder und Jugendliche. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740210.html> (01.06.2018)

URL 10: Österreichischer Dachverband für Coaching. Was ist coaching? Verfügbar: <http://www.coachingdachverband.at/index.html?sc=285962687> (18.07.2018)

Sekundärliteratur

Erikson, Erik H. (1999): Kindheit und Gesellschaft. Stuttgart: Klett

Finkel, Margarete (2004): Selbständigkeit und etwas Glück: Einflüsse öffentlicher Erziehung auf die biographischen Perspektiven junger Frauen. Weinheim: Juventa-Verlag

Funder, Antonia u. A. (2015): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik 22; Gießen (u.a.): Psychosozial Verlag

Graz, Detlef (2013): Objektive Hermeneutik. In: Friebertshäuser, Barbara (Hg.) (1957): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. korrigierte Auflage 2013. Weinheim (u.a.): Juventa-Verlag

Hansenbauer, Peter/ Krass, Laura (2012): Übergänge in die Zeit nach dem Heim. Ergebnisse aus einem Projekt mit ehemaligen Jugendlichen aus den Erziehungshilfen. Münster: Broschüre, herausgegeben von der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Jordan, Erwin (2005): Kinder- und Jugendhilfe – Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, Weinheim: Juventa-Verlag

Köngeter, Stefan/ Schröder, Wolfgang/ Zeller, Maren (2008): Regionale Übergangsstrukturen als soziale Ermöglichungsräume. Erziehungshilfe & Beschäftigungsförderung vor neuen Herausforderungen in der Gestaltung von Übergängen in Arbeit. In: Arnold, H./Lempp, T. (Hrsg.): Regionale Gestaltung von Übergängen in Beschäftigung: Praxisansätze zur Kompetenzförderung junger Erwachsener und Perspektiven für die Regionalentwicklung. – Weinheim, S. 83-104

Köngeter, Stefan/ Schröder, Wolfgang/ Zeller, Maren (2012): Statuspassage "Leaving Care": Biografische Herausforderungen nach der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung Heft 3/2012 / Schwerpunktbeiträge.) S. 261–276; URL: https://www-wiso-net-de.uaccess.univie.ac.at/document/DISK_20120917Koengeterpdf (22.05.2018)

Nüsken, Dirk (2013): Junge Volljährige in den Erziehungshilfen. Grundlagen, Leistungsgewährung und Herausforderungen für die Weiterentwicklung. In: Forum Erziehungshilfen, 19. Jahrgang, Heft 1 (S. 10–16)

Oevermann, Ulrich (2004): Adorno als empirischer Sozialforscher im Blickwinkel der heutigen Methodenlage. In: Andreas Gruschka, Ulrich Oevermann (Hg.) (2004): Die Lebendigkeit der kritischen Gesellschaftstheorie. Wetzlar: Verlag Büchse der Pandora

Stauber, Barbara (2007): Subjektorientierte Übergangsforschung: Rekonstruktion und Unterstützung biografischer Übergänge junger Erwachsener . Weinheim [u.a.] : Juventa-Verlag

Zeller, Maren (2006): Die Perspektiven von AdressatInnen als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung flexibler, integrierter und sozialraumorientierte Erziehungshilfen. In: Bitzan, M./Bolay, E./Thiersch, H. (Hrsg.): Die Stimme der Adressaten. Empirische

Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe. Weinheim
[u.a.]: Juventa-Verlag, S. 57-71

Anhang

Abstract

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist es, fremduntergebrachte Jugendliche und deren Begleitung aus der Betreuung – d.h. ihre Verselbstständigung – zu fokussieren. Dazu wurde das Verständnis von Selbstständigkeit im Prozess der Verselbstständigung herausgearbeitet, indem drei Dokumente herangezogen wurden, die die Praxis des Feldes bedingen: die europäischen Quality4Children-Standards, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 aus Österreich sowie das interne Konzept der Volkshilfe Wien zum Verselbstständigungsprozess. Die Rekonstruktion des latenten Verständnisses von Selbstständigkeit in den drei Dokumenten wurde mittels der dokumentarischen Methode durchgeführt. Die Analyse zeigt, dass in diesem Arbeitsfeld eine bestimmte Anschauungsweise von Selbstständigkeit anzutreffen ist, die als *sozialpädagogische Selbstständigkeit* umschrieben werden kann und sich in 10 Merkmalen gliedern lässt.